Pol.g. 1003 t

KV

S→

<36619534640018 S

<36619534640018

Bayer. Staatsbibliothek

Karl Salomo Zachariä,
Professor des Lehnrechts auf der Universität Wittenberg,

über die

vollkommenste Staats-Verfassung.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern
1800.

Pol. g. 1003 +

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

B

Ueber die

vollkommenste Staatsverfassung.

Tendimus in Latium!

Virg.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

Seit Jahrtausenden haben es nun die Menschen versucht, eine vollkommene Staatsverfassung zu entdecken und darzustellen; und — doch zeigen selbst die neusten Versuche dieser Art, daß man noch sehr fern vom Ziele ist. Der Mythus vom Jxion ist ein treffendes Bild der Staatsverbesserer. Kaum ist das Rad bis zu dem Gipfel des Berges getrieben, so rollt es pfeilschnell auf der andern Seite herab. Aber, wie durch ein Verhängniß gezwungen, beginnt man die Bahn von neuem, ohne deswegen glücklicher zu seyn.

Bayerische Staatsbibliothek München

Woran lag es denn aber am Ende, daß alle diese Versuche bisher mehr oder weniger scheiterten? — Enthält vielleicht die Aufgabe selbst einen Widerspruch, so daß man sie, wenn man sich nur selbst verstände, entweder gar nicht, oder doch nicht in der Maase aufwerfen würde? oder ist nur der Weg fehlerhaft, den man bisher bey der Auflösung derselben einschlug? oder sind nur die Schwierigkeiten, die sich diesem Unternehmen in wissentschaftlicher und praktischer Rücksicht entgegensetzen, so bedeutend, daß eher das Gelingen, als das Mißlingen desselben befremden müßte?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist der gegenwärtige Versuch bestimmt. Nachdem er die möglichen Verschiedenheiten der Staatsverfassung, die Bedingungen und die Principien ihrer Vollkom-

kommenheit dargestellt haben wird, soll er zu einer kritischen Untersuchung über die vollkommenste Staatsverfassung fortgehn. Ob die Resultate dieser Untersuchung den Erwartungen des Lesers entsprechen oder widersprechen werden, kann der Verfasser um deswillen nicht bestimmen, weil er nicht weiß, was der Leser erwartet. Nur so viel kann und muß er auf Pflicht und Gewissen versichern, daß er, als Schriftsteller, nicht dieser oder jener Parthey, sondern der Menschheit anzugehören glaubt.

Fast möchte man mit der Vorsehung hadern, daß sie die Auflösung einer Aufgabe mit so unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpfte, welche in der genauesten Beziehung auf den Endzweck des Menschen, in der engsten Verbindung mit seiner physischen und moralischen

Wohl-

Wohlfahrt steht. Die Staatsverbindung sollte doch wohl vor allen Dingen das Menschengeschlecht erhalten, das sich sonst, einer zügellosen Freyheit überlassen, selbst aufreiben würde. Allein die Kriege, die, soweit die Geschichte reicht, ununterbrochen unter den Völkern geführt wurden, geben vielmehr dem Staate das Ansehn einer Anstalt, das Menschengeschlecht zu vermindern. (Redde mihi legiones!) — Die Entwickelung der moralischen Anlagen im Menschen sollte wenigstens der mittelbare Endzweck des Staates seyn. Aber wie viele Staatsverfassungen töden nicht, indem sie die Würde des Menschen antasten, das einzige Gefühl, aus welchem die Tugend hervorkeimt? — Endlich: die Sicherung seines äußern Wohlstandes ist der Mensch ganz eigentlich von dem

Staate zu fordern berechtigt. Allein ist der Staat nicht der ärgste Feind dieses Glücks, bald indem er zu viel dafür thun will, bald indem er unsere Freyheit beschränkt, bald indem er uns und unser Eigenthum zu seinem Dienste fordert? — Die Staatsverbindung hat dasselbe Schicksal, wie die Kirche. Die Religion, bestimmt uns zu bessern und zu beruhigen, entartete unter den Händen der Menschen in einem Grade, daß man schon die Frage aufwerfen kann, ob auch der Schade, den sie stiftete, durch die Vortheile aufgewogen wurde, die sie dem Menschen gewährte. Tantum religio potuit suadere malorum?

Allein der feindselige Gesichtspunkt, aus welchem hier die Geschichte der Staaten betrachtet wird, ist gewiß wenig geschickt, das Gemüth in denjenigen

Zustand von Besonnenheit zu versetzen, in welchem es allein ein Urtheil zu fällen fähig ist. Auch in diesem Falle dürfte es sich bey einer ruhigern Prüfung bestätigen, daß der Mensch nur sich selbst anklagen sollte, während er, wie ein Thor, mit der Vorsehung rechtet. Ja dankbar sollte er in den Schwierigkeiten, womit die Auflösung jener Aufgabe für ihn verbunden ist, ein neues Mittel entdecken, wodurch die höhere Thätigkeit seines Geistes, die durch tausend Banden gelähmt und zur Erde herabgezogen wird, mächtig geweckt werden sollte.

Erster Abschnitt.

Von den
möglichen Verschiedenheiten
einer Staatsverfassung.

Einleitung.

Unter der Staatsverfassung versteht man in der engern Bedeutung die bestimmte Art, wie die Staatsgewalt in einem Staate realisirt ist, oder, mit andern Worten, man versteht darunter die Gesetze, nach welchen der Staat als eine bestimmte moralische Person existiert und handelt. Organisation der Staatsgewalt, Staatsform, (forma civitatis) und Staatsverfassung sind, die letztere in der angegebenen Bedeutung genommen, gleichbedeutende Worte.

Durch die Staatsverfassung wird also erstens die Art bestimmt, wie der Staat als eine moralische Person existiert — d. h. sie bestimmt das Subject, dem die höchste Gewalt im Staate (die Herrschergewalt,

Macht-

Machtvollkommenheit, Souverainität) zusteht. Dieses Subject selbst kann von einer sehr verschiedenen Beschaffenheit seyn; es kann auf eine sehr verschiedene Art zur Herrschergewalt gelangen. Allemal aber unterscheidet es sich dadurch von einer jeden andern Macht im Staate, daß eine jede Gewalt, die im Staate ausgeübt wird, von ihm abgeleitet und ihm untergeordnet seyn muß. — In wie fern nun die Staatsverfassung dieses Subject bestimmt, kann sie die Beherrschungsform des Staates (forma imperii) genannt werden.

Die Staatsverfassung muß zweytens die Gesetze bestimmen, nach welchen der Staat, als eine moralische Person von einer eignen Gattung, thätig ist. Die Staatsgewalt ausüben heißt regieren (in der weitern Bedeutung). Daher ist die Staatsverfassung, in wie fern sie diesen Gegenstand

stand bestimmt, die Regierungsform des Staates. (Forma regiminis). Diese hat es also nicht mit den Wirkungen zu thun, die die Staatsgewalt hervorbringt; und eben so wenig gehören die äußern Mittel in ihr Gebieth, wodurch der Endzweck des Staates erreicht werden soll. Sondern ihr Gegenstand ist ganz allein die Art, wie die Handlungsweise der Regierung an sich bestimmt ist.

Wenn daher in diesem Abschnitte von der möglichen Verschiedenheit der Staatsverfassungen die Rede seyn soll, so zerfällt diese Abhandlung nothwendig in zwey besondere Abtheilungen. In der erstern muß die mögliche Verschiedenheit der Beherrschungs- in der zweyten die mögliche Verschiedenheit der Regierungsformen untersucht werden.

Erste Abtheilung.

Von der möglichen Verschiedenheit der Beherrschungsformen.

Die Eintheilung der Beherrschungsform kann entweder von der quantitativen oder von der qualitativen, oder von der relativen Verschiedenheit desjenigen Subjects, dem die Herrschergewalt im Staate zukommt, entlehnt werden.

In der erstern Rücksicht kann eine Beherrschungsform entweder einfach oder zusammengesetzt seyn. Die einfache Beherrschungsform kann wiederum entweder Monarchie, oder Aristokratie, oder Demokratie seyn; je nachdem ein einzelner Mensch;

oder mehrere, oder alle Mitglieder des Staates, als eine moralische Person, das Subject der Souverainität sind. Diese Unterabtheilung ist deswegen die einzig mögliche, weil überhaupt der Begriff der Quantität nur durch diese drey Merkmale (Einheit, Vielheit, Allheit) bestimmt werden kann. Die zusammengesetzte Beherrschungsform enthält eine weit größere Anzahl von besondern Staatsformen unter sich.

In der zweyten Rücksicht kann die Eintheilung der Beherrschungsformen nur von der Verschiedenheit des Rechtsgrundes entlehnt werden, worauf die Gewalt des Herrschers beruht. Denn was das Merkmal der Persönlichkeit, und das Recht der Souverainität selbst betrift, so ist in dieser Hinsicht ein Souverain dem andern gleich.

In der dritten Rücksicht, d. h. wenn der Souverain im Verhältnisse zu seinen

Unterthanen betrachtet wird, kann die Beherrschungsform entweder autokratisch seyn, oder nicht autokratisch, (heterokratisch) je nachdem das Volk (die Unterthanen) zugleich in einer andern Beziehung der Souverain ist, oder nicht.

Bey der Darstellung der einzelnen Arten von Beherrschungsformen gehen wir von dem ersten Eintheilungsgrunde aus.

Erstes Kapitel.

Von den einfachen Beherrschungsformen.

I. Von der Monarchie.

Die Monarchie ist diejenige Beherrschungsform, in welcher eine einzige physische Person

son — ein einzelner Mensch — das Subject der Souverainität ist.

Die Darstellung dieser Beherrschungsform in der Erfahrung erfordert in so fern die wenigste politische Kunst, als hier das empirische Subject der Souverainität schon nach Naturgesetzen als eine Person existiert, während in einer jeden andern Verfassung eine Menge politischer Anordnungen nothwendig sind, um nur die moralische Person des Souverains zu realisiren. Indessen erheben sich doch auf der andern Seite besonders zwey Schwierigkeiten gegen die empirische Möglichkeit einer solcher Verfassung, die den andern Beherrschungsformen entweder gar nicht oder doch nicht in dem Grade gefährlich sind.

Die erste Schwierigkeit entsteht aus der Sterblichkeit des Individuums, dem die Herrschergewalt übertragen ist. Der Staat

ist eine ewige Gesellschaft: Denn die Rechtspflicht, auf welcher er beruht, ist, als solche, von Zeitbedingungen unabhängig. So wie die Existenz des Staates auf der Existenz eines Souverains beruht, so hängt die Ewigkeit des Staates von der Ewigkeit seines Herrschers ab. Ist nun der Souverain ein einzelner Mensch, so wird die Fortdauer des Staates mit dem Tode des Monarchen unterbrochen; und es sind daher, um die Wirklichkeit mit der Idee des Staates in Uebereinstimmung zu setzen, vor allen Dingen Anstalten zu treffen, daß nicht der Staat mit dem Monarchen zugleich zu seyn aufhöre.

Man kann zu diesem Ende überhaupt einen doppelten Weg einschlagen. Entweder muß die Monarchie erblich oder ein Wahlreich seyn. Noch ist zwar ein dritter Fall denkbar, wenn der Thron theils nach

Erb-

Erbrecht, theils durch eine Wahl besetzt wird. Allein dieser Fall entsteht nur aus der Verbindung der beyden ersteren.

Die erbliche Monarchie hat vor der andern den Vorzug, daß sie den Staat keinen Augenblick ohne einen wirklichen Souverain läßt. Der Augenblick, wo der Monarch stirbt, ist zugleich der Augenblick, wo sein gesetzlich bestimmter Nachfolger anfängt, Monarch zu seyn. Mag auch in der Erfahrung zwischen dem Absterben des Monarchen, und zwischen den Handlungen, wodurch sein Nachfolger den Antritt der Regierung kund thut, ein noch so langer Zeitpunkt verlaufen, dem Rechte nach existiert zwischen beyden Begebenheiten schlechterdings keine Zwischenzeit.

Auf der andern Seite hat jedoch die erbliche Monarchie mit einigen sehr bedeutenden Hindernissen in der Ausführung zu

kämpfen. Denn 1.) kann der Monarch, es sey nun wegen seines Alters oder Krankheitshalber zur Ausübung der Herrschergewalt schlechterdings untauglich seyn. In dem erstern Falle, d. h. während der Minderjährigkeit des Monarchen, kann und muß das Gesetz schon im voraus wegen der über den Monarchen zu führenden Vormundschaft Anordnung treffen. Allein weit schwieriger ist der andere Fall, wenn der Monarch durch Krankheit an der Ausübung der Herrschergewalt verhindert wird: Nicht als wäre das, was dabey zu thun ist, besonders zweifelhaft; sondern weil, ehe etwas gethan werden kann, eine richterliche Entscheidung über die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Monarchen, vorausgehn muß. Das Recht zu einer solchen Entscheidung aber, steht mit dem Begriffe der Souverainität im Widerspruche. Wollte man es in

die Constitution aufnehmen, so hörte dadurch der Monarch in der That auf, Monarch zu seyn. Die erbliche Monarchie kann daher durch sich selbst diesen Mangel schlechterdings nicht ersetzen. — 2.) Da diejenigen, welche durch die Constitution zur Thronfolge gerufen werden, insgesammt aussterben können, so sieht sich die erbliche Monarchie in diesem Falle von neuem an einen Abgrund versetzt, von welchem sie nur durch ihr gutes Glück entfernt werden kann. Die Geschichte enthält mehrere Beyspiele, daß die Existenz und Unabhängigkeit des Staates selbst, mit dem Aussterben der regierenden Familie gefährdet wurde. Und freylich lassen sich die Angriffe, die in einem solchen Falle von innen oder von außen auf den neuen Souverain gemacht werden, selbst durch scheinbare Rechtsgründe vertheidigen.

Eine Monarchie, in welcher der erledigte Thron durch eine Wahl besetzt wird, ist wenigstens der letztern Schwierigkeit nicht unterworfen. Allein eine andere entsteht für sie daraus, daß in der Zeit zwischen dem Tode des Monarchen und zwischen der Wahl seines Nachfolgers der Staat ohne Oberhaupt ist. Die Constitution kann dieser temporären Vernichtung des Staates nur dadurch vorbeugen, daß sie, während der Thron erlediget ist, einen Stellvertreter des Monarchen ernennt. Allein eine solche Zwischenherrschaft ist allemal für die Fortdauer der Staatsverfassung in einem hohen Grade gefährlich, da der Souverain wenigstens dem Rechte nach nicht gezwungen werden kann, die einmal erlangte Gewalt aus den Händen zu lassen. Ein jedes Zwischenreich (interregnum) ist für die Wahlmonarchie eine sehr bedenkliche Krisis!

Die

Die Art, wie der Monarch gewählt wird, kann sehr verschieden seyn. Entweder der jedesmalige Monarch bestimmt selbst seinen Nachfolger, oder es gehört die Wahl für eine gewisse Klasse der Nation, oder das gesammte Volk ist dazu berechtiget, oder es wird wohl selbst dem Zufalle die Ernennung des neuen Monarchen überlassen u. s. w. Eben so mannigfaltig kann die innere Organisation des Wahlgeschäftes seyn. Die Politik hat hier einen sehr weiten Spielraum. Es ist leichter, die Unvollkommenheiten aufzudecken, die eine jede von diesen Verfassungen hat, als eine vollkommnere an ihre Stelle zu setzen. Die Politik hat es mit freyen Wesen zu thun, und doch soll sie eine gewisse Handlungsweise derselben — die Wahl des Würdigsten — nothwendig machen.

Ob übrigens die erbliche oder die Wahl-

monarchie den Vorzug verdiene — gehört hier nicht für unser Forum. Die Erfahrung und politische Grundsätze entscheiden für die erstere. Es ist also besser die Bestimmung des Souverains der Natur, als der Freyheit der Menschen zu überlassen. Wie demüthigend für unsern Stolz!

Eine zweyte Schwierigkeit, die die monarchische Verfassung überhaupt in der Ausführung trifft, ist in der Forderung enthalten, daß dem Willen des Souverains eine physische Gewalt zu Gebothe stehn muß, der eine jede andere Macht im Staate weicht. Ist das Volk der Souverain, (in einer Demokratie) so scheint die Erfüllung jener Forderung keine weitere Bedenklichkeit zu haben. Schwieriger wird die Aufgabe, wenn nur, wie in der Aristokratie, ein gewisses Corps das Subject der Souverainität ist. Aber fast un-

begreiflich ist es dem ersten Anscheine nach, wie ein einzelner Mensch über Millionen gebieten kann, sollten ihn auch die meisten unter seinen Unterthanen, selbst einzeln gegen ihn gestellt, an physischer Kraft bey weitem übertreffen.

Jedoch bey einer nähern Untersuchung klärt sich bald dieses Wunder auf. Theils giebt es mehrere Mittel, wodurch die Gewalt des Monarchen verstärkt wird, theils wird durch andere Ursachen das Gewicht des Widerstandes geschwächt, den er von den Unterthanen befürchten könnte. Da die erstern schon auf bestimmte politische Maaßregeln hinauslaufen, wodurch der Monarch das Interesse Anderer mit dem seinigen vereiniget, so bleiben wir hier nur bey den letztern stehn.

Fürs erste ist wohl die beste Stütze der Staatsgewalt, sie mag in einer Hand seyn,

in welcher sie will, — das Gewissen der Menschen, das laut genug zum Gehorsam gegen die einmal bestehende Obrigkeit auffordert. Wenn sich auch nicht die Macht dieses innern Richters so weit erstrecken sollte, daß der Mensch aus Achtung für seine Pflicht dem Willen des Herrschers gehorchte, so muß sie doch eine jede Verbindung gegen die bestehende Verfassung durch das gegenseitige Mißtrauen erschweren oder vernichten, welches allemal die Folge von der Unrechtmäßigkeit einer Verbindung ist. Gewiß die Menschen sind nicht so schlimm, als es die Politik voraussetzt. Wenn sie auch nicht das Gute lieben, so scheuen sie doch das Böse. Man vertilge den Gedanken der Pflicht in der Seele des Menschen, und man wird sehn, wie weit man noch mit der Triebfeder der Furcht ausreichen kann.

Zweytens: Wenn man es auffallend findet, daß ein einzelner Mensch über Millionen seiner Mitmenschen gebiethen kann, so denkt man sich die physischen Kräfte des Volks als ein einziges gemeinschaftlich wirkendes Ganze. Allein gerade diese Verbindung ist durch die Beschaffenheit des Schauplatzes, auf welchem die Menschen handeln, durch die Entfernung ihrer Wohnplätze, durch die Schwierigkeit, Gedanken und Entschlüsse einander augenblicklich mitzutheilen, in einem Grade erschwert, daß der Monarch das Mißverhältniß zwischen seiner Macht und der Macht des Feindes, den er zu bekämpfen hat, durch die größere Leichtigkeit, mit welcher er die seinige in Bewegung setzen kann, überflüssig ausgleicht. Man kann hiernach — beyläufig zu erinnern — die Wichtigkeit einer neuern Erfindung, des Telegraphen, beurtheilen,

durch

durch welche die Regierung gleichsam über die Bedingungen des Raumes und der Zeit erhoben wird!

Zu diesen allgemeinen Ursachen, die leicht durch andere z. B. durch das getheilte Interesse der Menschen, ihren Hang zur Ruhe, ihre Anhänglichkeit an dem Herkommen — vermehrt werden könnten, kommt noch eine andere, die ganz besonders die Möglichkeit einer monarchischen Verfassung erklärt; und diese ist der Ehrgeiz der Menschen. Da ein jeder Ehrgeiziger nach der Alleinherrschaft strebt, so muß er die Monarchie als diejenige Staatsverfassung gelten lassen, die mit seinen Grundsätzen am meisten übereinstimmt. Indem er den Vorrang des Andern mit neidischen Blicken betrachtet, unterwirft er sich desto williger der Herrschaft eines Einzigen, durch welchen er sich mit allen seinen Nebenbuhlern

wenigstens in gewisser Rücksicht auf den Fuß der Gleichheit gesetzt sieht; oder er tritt wenigstens einem jeden andern in den Weg, der es versuchen wollte, den Monarchen zu verdrängen. Besonders die erbliche Monarchie kann auf diese Stütze rechnen. Die Menschen sehn mit weniger Neid auf einen Vorzug, den ein Anderer dem Zufalle verdankt, als auf ein Vorrecht, das er sich durch Verdienste erwarb. In einem Wahlreiche gehörte der Monarch vor der Wahl in die Reihe der Unterthanen. Der Schritt auf den Thron war ein Sieg über seine Nebenbuhler.

II. Von der Aristokratie.

Unter der Aristokratie verstehn wir hier diejenige Beherrschungsform, in welcher Mehrere (jedoch nicht das ganze Volk), als

als eine moralische Person das Subject der Souverainität sind.

Die mögliche Verschiedenheit dieser Beherrschungsform beruht 1.) auf der Verschiedenheit der Individuen, aus welchen die moralische Person des Souverains zusammengesetzt seyn kann.

Die Aristokratie ist in dieser Rücksicht entweder eine Wahlaristokratie oder nicht. Im erstern Falle muß dem souverainen Rathe nothwendig selbst das Recht der Wahl zustehn. Im letztern Falle kann das Recht, an der Souverainität Antheil zu nehmen, entweder schlechthin ein erblicher Vorzug gewisser Familien seyn, oder es kann von dem Vermögen der Staatsglieder, oder auch von gewissen persönlichen Eigenschaften derselben, z. B. vom Indigenate abhängen. Diese Eigenschaften müssen jedoch von der Art seyn, daß in dem Wege Rechtens darüber

über entschieden werden kann. (Talente oder Verdienste gehören nicht in diese Klasse.) Da können sie höchstens nur dem souveränen Rathe als eine Bedingung vorgeschrieben werden, auf welche er bey der Wahl seiner Mitglieder Rücksicht zu nehmen hat. — Uebrigens können aus der Zusammensetzung dieser einfachen Formen wieder neue Arten der Aristokratie entstehn.

Die Schwierigkeiten, die die Monarchie wegen der Sterblichkeit des Monarchen trafen, fallen bey der Aristokratie größtentheils weg. Freylich ist die erbliche Herrschaft gewisser Familien ebenfalls der Gefahr ausgesetzt, daß diese Familien aussterben können. Oder es wird sich die Aristokratie zur monarchischen Beherrschungsform hinneigen, wenn entweder nur wenige Abkömmlinge von diesen Familien noch

übrig sind, oder die Güther, auf welchen die Herrschergewalt haftet, in die Hände von einigen Wenigen kommen. Indessen kann doch die Constitution dem einen und dem andern Nachtheile leicht vorbeugen; wovon die ehemalige Venetianische Verfassung ein Beyspiel giebt.

Der Etymologie nach würde die Aristokratie diejenige Staatsform seyn, in welcher die Würdigsten herrschen. Und in der That kann man auch die verschiedenen Arten der Aristokratie als so viele Versuche betrachten, die Herrschergewalt in die Hände der Würdigsten niederzulegen.

Die Wahlaristokratie scheint diesem Begriffe am meisten zu entsprechen, wenn anders die Wahl von keiner andern Bedingung, als von der Würdigkeit der zu Erwählenden abhängig gemacht ist. Die neuste Französische Verfassung kann füglich

lich unter diese Gattung gebracht werden. Da die höchsten Staatswürden von dem Erhaltungs-Senate besetzt werden, dieser aber sich selbst ergänzt, da er ferner die unter den höchsten constituirten Auktoritäten entstehenden Streitigkeiten beylegen soll, so ist er dem Rechte nach das eigentliche Subject der Souverainität, wenn auch dem Namen nach das Volk, und der Gewalt nach der Oberconsul auf eben diese Stelle Anspruch machen sollte. Eine Herrschaft des Genies und des Verdienstes, die durch diese Verfassung begründet werden soll, hat ihre sehr blendende Seite. Sie scheint auf Ansprüchen zu beruhn, die selbst der Moral nach die ehrwürdigsten, ja vielleicht die einzig möglichen sind. Aber ob diese Verfassung in eben dem Grade mit den Gesetzen des Rechts in Uebereinstimmung steht? — ob sich die Franzosen noch ferner

von ihren Gegnern schon durch das Princip ihrer Verfassung unterscheiden? — ob die Fortdauer derselben nicht ganz allein auf der persönlichen Größe und auf der Moralität der Gewalthaber beruht? — diese und andere Fragen dürften schon die unbedingten Bewunderer dieser Verfassung in einige Verlegenheit setzen.

Die erbliche Aristokratie, die die Herrschergewalt zu einem Eigenthume gewisser Familien macht, kann ebenfalls für einen Versuch angesehn werden, die Herrschaft der Würdigsten zu begründen. Entweder man gieng dabey von der Hoffnung aus, daß Talente eben sowohl erblich seyn könnten, als gewisse körperliche Vorzüge und Fehler (Fortes gignuntur fortibus et bonis etc. Hor.) Oder man glaubte auf diese Weise wenigstens denjenigen die Herrschergewalt anzuvertraun, die selbst für ihre

Per-

Person das größte Interesse an der vollkommensten Verwaltung des Staates hätten. Man zog dabey noch in Erwägung, wie schwer es ist, den Würdigen von dem Unwürdigen äußerlich zu unterscheiden, und wie leicht ausgezeichnete Talente dem Staate sogar gefährlich werden können, sobald sie nicht durch den Willen, das Beste des Staates zu befördern, in Thätigkeit gesetzt werden.

Aus eben diesen Gründen läßt sich eine Aristokratie, in welcher Reichthum oder der Besitz gewisser Grundstücke zur Theilnahme an der Souverainität berechtigen, als eine Herrschaft der Würdigsten betrachten. Ja der Reiche nimmt vielleicht ein noch näheres Interesse an der Vollkommenheit der Staatsverwaltung, als die, welche, wie es in einer erblichen Aristokratie der Fall ist, blos durch die Grundsätze der

Ehre und durch die Vortheile ihrer Nachkommen an das wahre Beste des Staates gebunden sind. Er fühlt unmittelbar die Folgen einer guten und einer fehlerhaften Regierung; und schon durch die Verwaltung seines Eigenthums erlangt er Kenntnisse, die er bey der Regierung des Staates nur im Großen anzuwenden braucht.

Sollten endlich nur die Eingebohrnen die moralische Person des Souverains ausmachen, so rechnete man auf die natürliche Liebe, die der Mensch zu seinem Vaterlande hat, wenn man in ihnen die Würdigsten an das Ruder der Regierung zu stellen glaubte.

Die Verschiedenheit der aristokratischen Beherrschungsform hängt aber auch 2) von der Art ab, wie die verschiedenen Theilhaber der höchsten Gewalt zu einem einzigen Ganzen, d. h. zu einer moralischen

Person verbunden sind. Es ist unmöglich alle die mannigfaltigen Modificationen vollständig aufzuzählen, deren die Aristokratie in dieser Rücksicht fähig ist. Die Politiker haben von jeher diesen Gegenstand einer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdiget, indem sie einsahen, daß die Art, wie der Mensch seinen Willen erklärt, zu einem großen Theile auch den Inhalt der Erklärung bestimmt. Besonders aber muß durch die innere Organisation des souverainen Rathes einer Schwierigkeit vorgebeugt werden, an welcher so leicht die Fortdauer dieser Verfassung scheitern kann.

Die Schwierigkeit ist diese: Ein jedes einzelne Mitglied des souverainen Körpers, kann auch einzeln genommen, als der Souverain betrachtet werden, dessen Souverainitätsrecht nur in der Ausübung durch das gleiche Recht aller übrigen beschränkt wird.

wird. So wie nun eine jede Kraft, die Schranken unaufhörlich zu durchbrechen strebt, die ihrer Thätigkeit gesetzt sind, so liegt auch in der Natur der Aristokratie ein stetes Hinstreben erst zur Oligarchie und dann zur Alleinherrschaft, d. h. es liegt in der Aristokratie selbst der Keim ihrer Auflösung. Diesen Keim zu ersticken, muß das Hauptaugenmerk der aristokratischen Constitution seyn. Allein ob sie nicht damit das Unmögliche möglich zu machen suche, oder ob sie nicht nur durch sehr bedeutende Aufopferungen dieses Ziel erreichen könne? — ist eine andere Frage. Die Venetianische Aristokratie, ein in sich selbst vollendetes Kunstwerk, glaubte wenigstens nur dadurch dieser Klippe entgehen zu können, daß sie durch die Constitution selbst eine Oligarchie (die Gewalt der Staats-Inquisitoren) begründete.

III. Von der Demokratie.

Die Demokratie ist diejenige Beherr=schungsform, in welcher dem Volke das Prädicat der Souverainität zukommt.

Will man diese Beherrschungsform scharf von der aristokratischen unterscheiden, so muß in einer demokratischen Verfassung der Souverain aus dem Inbegriffe aller der Staatsglieder bestehn, die überhaupt, nach philosophischen Grundsätzen, des Staats=bürgerrechts fähig sind. In der Mitte zwi=schen dieser reindemokratischeu Staatsform und zwischen der Monarchie liegt eine un=endliche Menge von Beherrschungsformen, die zwar insgesammt Abarten der Aristo=kratie in dem obenaufgestellten Sinne des Wortes sind, jedoch sich mehr oder weni=ger dem einen oder dem andern Ende die=ser Stufenleiter nähern.

Es ist daher die eigentlich demokratische Verfassung in Beziehung auf die Mitglieder, aus welchen das souveraine Volk besteht, keiner weitern Verschiedenheit empfänglich. Blos in Ansehung ihrer innern Organisation kann sich eine Demokratie von der andern unterscheiden. Diese Organisation läßt eben so, wie die innere Organisation der Aristokratie, eine unendliche Mannigfaltigkeit der Formen zu. Nur steigt die Schwierigkeit des Gebäudes mit der Größe seines Umfangs.

Allein wichtiger, als alle diese Schwierigkeiten, ist eine andere, die die Möglichkeit einer Staatsgewalt in der Demokratie betrift. Zwar scheint das Volk die gesammten physischen Kräfte des Staates in sich zu vereinigen, und mithin am gewissesten seinen Gesetzen Gehorsam erzwingen zu können. Allein das Volk, das diese

Gewalt hat, ist zugleich der Unterthan derselben. Es kann nicht gezwungen werden, als durch sich selbst. Durch sich selbst aber kann es nicht gezwungen werden, da, sobald es nicht will, das Recht und selbst die Möglichkeit des Zwanges wegfällt. Mithin läuft die demokratische Verfassung, in wie fern der Staat nicht ohne eine äußere Gewalt bestehn kann, auf einen Widerspruch hinaus. Sie scheint in der That eine Unform zu seyn.

Montesquieu, der mit Recht sein unsterbliches Werk über den Geist der Gesetze eine prolem sine matre creatam nennen konnte, stellte daher die Behauptung auf, daß eine demokratische Verfassung nur durch die Tugend des Volks bestehn könne. Der Sinn dieser Behauptung ist der, daß in einer demokratischen Verfassung die äußere Sanction der Gesetze durch die innere

Sanction des Gewissens entbehrlich gemacht werden muß, wenn jener Widerspruch, der in der demokratischen Verfassung selbst liegt, zwar nicht gehoben, aber doch unschädlich gemacht werden soll.

Indessen neuere Untersuchungen haben einen Weg gezeigt, wie sich dieser Widerspruch sogar auflösen läßt. Es wurde bey demselben vorausgesetzt, daß das Volk selbst das Recht zu zwingen (die Ausübung der Staatsgewalt, mit einem Worte, die Regierung) in den Händen hatte. Allein diese Voraussetzung ist nicht eine wesentliche Bedingung der Demokratie, deren Natur noch immer unverändert bleibt, wenn auch die Regierung gewisser Repräsentanten, die jedoch von dem Volke erwählt werden müssen, übertragen wird. Das sogenannte Repräsentativsystem ist daher eine nothwendige Bedingung, unter welcher die Demo-

kratie allein als eine politischmögliche Staatsverfassung betrachtet werden kann.

Zweytes Kapitel.

Von den zusammengesetzten Beherrschungsformen.

Die mögliche Verschiedenheit der zusammengesetzten Beherrschungsformen läßt sich aus den Verschiedenheiten der einfachen leicht ableiten. Ohne daher bey dieser in der That wenig interessanten Arbeit zu verweilen, gehn wir sogleich zu einer Untersuchung der Möglichkeit dieser Staatsform überhaupt fort.

Eine jede gemischte Beherrschungsform aber, enthält in der That einen Widerspruch in sich, der zwar lange genug verhehlt

hehlt werden kann, jedoch über lang oder kurz einer jeden Verfassung dieser Art unausbleiblich den Untergang droht. Der Charakter der Souverainität ist Unabhängigkeit von einer jeden andern Gewalt. In einem Staate, in welchem die Souverainität unter mehrere vertheilt ist (d. h. in einer jeden zusammengesetzten Beherrschungsform) giebt es also mehrere schlechthin und von einander unabhängige Personen, die, sobald sie sich mit einander entzweyn, nur der Gewalt der Waffen den Ausschlag ihres Streites überlassen können. Nun darf aber in einem jeden Staate nur eine einzige schlechthin unabhängige Gewalt existieren, wenn anders der Staat seinem Endzwecke entsprechen, d. h. den Stand der Natur verdrängen soll. Es ist also eine jede zusammengesetzte Beherrschungsform, in der That eine Unform, ein durch

die

die Constitution selbst organisirter Zustand des Krieges.

Die Erfahrung bestätigt vollkommen diese aus dem Wesen einer zusammengesetzten Beherrschungsform entlehnte Behauptung. Man nehme ein Beyspiel aus der Geschichte, welches man will, so konnte keine Art der gemischten Beherrschungsform den Augenblick überleben, in welchem ein Streit zwischen den verschiedenen Theilhabern der Souverainität entstand. Nur so lange konnten sie, wenigstens dem Nahmen nach, bestehn, als es der Politik glückte, jenen entscheidenden Zeitpunkt hinzuhalten. Die Grundregel dieser Politik mußte Mäßigung seyn, d. h. die Maxime, es nie auf das Aeußerste, nie auf das strengste Recht ankommen zu lassen. Aber es blieb eine sehr schwierige Aufgabe, die Beobachtung dieser Regel zu sichern.

Da die Politik nicht auf die Moralität der Menschen rechnen kann, so suchte sie ihren Zweck durch das Gleichgewicht der Macht unter den verschiedenen Theilen der Constitution, zu erreichen, d. h. Mäßigung durch gegenseitige Furcht zu bewirken.

Auffallend ist es, daß dennoch eine sehr bedeutende Parthey unter den Politikern die gemischte Beherrschungsform (z. B. die Englische) für das Meisterstück der Staatsklugheit hält. In einem gewissen Sinne, d. h. was die Schwierigkeit, ihre Fortdauer zu sichern, anlangt, ist sie es allerdings. Aber an sich betrachtet, ist sie nicht blos die unvollkommenste, sondern eigentlich gar keine Staatsverfassung. Entweder man verwechselte also in jenem Urtheile die Vollkommenheit der Verfassung mit der Schwierigkeit der Ausführung: oder man glaubte der Gewalt des Souverains nur dadurch

ge-

gewisse Schranken setzen zu können, daß man sie unter mehrere vertheilte. In der That könnte man auch mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit erwarten, daß in einer gemischten Beherrschungsform Mäßigung eben so der Charakter der Regierung seyn müßte, wie sie die einzige Stütze der Verfassung ist.

Anhang.

Ueber Demokratismus und Aristokratismus.

Unter Demokratismus und Aristokratismus kann man entweder eine bestimmte Art zu denken, oder eine bestimmte Art zu handeln verstehn. Wenn man daher auf die Etymologie beyder Worte Rücksicht nimmt, so ist der Demokrat in der Theorie oder

in

in der Praxis ein Freund der Demokratie, und der Aristokrat im Denken oder im Handeln ein Freund der Aristokratie. — Allein der eine von diesem Begriffe muß nothwendig zu beschränkt gefaßt seyn; da durch jene Worte die beyden Hauptpartheyen bezeichnet werden, die es überhaupt auf dem Gebiethe der Politik giebt, und gleichwohl das Verhältniß derselben zur monarchischen Verfassung durch die gegebene Erklärung unbestimmt gelassen wird. Sondern der Demokrat ist ein Freund derjenigen Staatsverfassung, in welcher sich das Volk selbst beherrscht; der Aristokrat ein Freund derjenigen Staatsform, in welcher (denn in diesem Merkmale kommen die Aristokratie und die Monarchie mit einander überein) das Volk von Andern beherrscht wird. In der Mitte zwischen beyden steht eine dritte Parthey, die gemäßigte. Wenn sich

die Mäßigung derselben auf die Anwendung des einen oder des andern Princips in der Erfahrung bezieht, so kann diese Parthey mit Recht auf den Vorzug Anspruch machen, den sie sich selbst vor den beyden andern beylegt. Aber will sie damit so viel sagen, daß ihr System selbst in einer künstlichen Vereinigung demokratischer und aristokratischer Grundsätze besteht, so scheint sie nicht einmal zu wissen, was eigentlich ein System ist. Nicht diesen Sinn haben die bekannten Worte: Die Wahrheit liegt in der Mitten!

Die eine und die andere Parthey ist so alt, als der Ursprung der Staaten selbst. Denn da das eine und das andere System schon ursprünglich in dem Geiste des Menschen liegt, so durfte nur das eine in der Erfahrung realisirt werden, um sich und dem Andern schon durch den Reiz des Wi-

derspruchs Anhänger zu verschaffen. Der erste Gegenstand, an welchem beyde Partheyen ihre gegenseitigen Kräfte versuchten, war daher die Verfassung des Landes, in welchem die Anhänger des einen oder des andern Systemes lebten. War die Verfassung desselben demokratisch, so waren die Demokraten, die Freunde der Verfassung, und die Aristokraten bildeten die Oppositionsparthey. Im entgegengesetzten Falle verwechselten beyde Partheyen ihre Rollen. Lange und bis auf die neusten Zeiten kam unter ihnen die eigentliche Streitfrage nicht in ihrer ganzen Allgemeinheit zur Sprache. Sie beschäftigten sich mehr mit den Gründen für und wider die Verfassung eines jeden einzelnen Staates; als daß sie die Vollkommenheit der demokratischen und aristokratischen Beherrschungsform an sich gegen einander abgewogen hät=

hätten. In einem jeden Staate hatte dieser Streit seinen besondern Charakter, die eine und die andere Parthey ihren besondern Nahmen, und ihren durch die politischen Verhältnisse der verschiedenen Stände bestimmten Anhang. Ueberall wurde der Streit mehr als eine Angelegenheit des Bürgers, denn als eine Angelegenheit des Menschen behandelt; das Allgemeine wurde über die individuelle Beziehung des Streites vergessen, oder doch nur in dieser Beziehung untersucht.

Aber jetzt, am Ende dieses ewig merkwürdigen Jahrhunderts, hat dieser Streit nicht blos einen neuen Schwung durch die gewaltsamen Erschütterungen der politischen Welt erhalten, sondern es hat sich der ganze Charakter desselben verändert. Die Frage ist nicht mehr davon, ob diese oder jene Verfassung zweckmäßig, sondern

welche überhaupt die vollkommenste sey? Man fängt an die Staatsverbindung in Beziehung auf die höchsten Zwecke der Menschheit zu betrachten, von welchen die Untersuchung über den Werth und Unwerth der Staatsverfassungen nie hätte getrennt werden sollen. Die Anhänger der einen und der andern Parthey zerfallen nicht mehr in so viele besondere Partheyen, als es Staaten giebt, sondern bilden in ganz Europa ein einziges durch die Gleichheit der Grundsätze auf das genauste verbundene Ganzes. Der Antheil, den fast alle gebildete und ungebildete Stände in Europa an diesem Streite nehmen, beruht mehr auf cosmopolitischen, als auf dem politischen Interesse des Streits.

Es ist kein leichtes Unternehmen, die Zeichen, an welchen sich dieser Geist der Zeit erkennen läßt, festzuhalten. Eine

jede der beyden angeführten Partheyen wird diesen Geist auf ihre eigne Weise schildern, und die Aeußerungen desselben auf ihre eigne Art erklären. Ja die eine wird nicht selten die Thatsachen leugnen, die der andern auch noch so ausgemacht scheinen.

Ueber einen Punkt dürften jedoch beyde mit einander einverstanden seyn, daß politische Verkätzerungs- und Verfolgungssucht, (die letztere ist eine natürliche Folge der erstern) in den neusten Zeiten immer mehr und mehr ihr Haupt in Europa emporgehoben hat. Eine jede von den beyden Partheyen macht der andern diesen Vorwurf, und erhält ihn von ihr mit derselben Stärke zurück. Der unpartheyische Zuschauer dürfte nur darüber bey sich anstehn, welcher von beyden Theilen diesen Vorwurf am meisten verdient.

Verkätzern heißt: Einem blos wegen seiner Meinungen für einen unmoralischen Menschen halten. Der Verkätzerungs-sucht, d. h. der Neigung, aus den Meinungen, die ein Mensch äußerte, auf seine Immoralität zu schließen, ist die Toleranz entgegengesetzt, d. h. die Maxime, die Meinungen der Menschen als praktisch gleichgültig zu betrachten. Die erstere scheint, nach der Geschichte zu urtheilen, dem Menschen weit natürlicher zu seyn, als die letztere; sey es nun, daß überhaupt das Böse in der menschlichen Natur über das Gute das Uebergewicht hat, oder daß der Mensch, durch die Stärke seiner Ueberzeugung verleitet, nur in dem bösen Willen des Andern die Ursache zu finden glaubt, warum dieser nicht dieselbe Ueberzeugung mit ihm theilt. Sey aber diese Sucht zu verkätzern auch noch so unmoralisch, und er-

erschwere sie auch noch so sehr die endliche Entscheidung des Streits, so läßt sie doch auf der andern Seite einen sehr tiefen, und, so widersprechend es auch zu seyn scheint, herzerhebenden Blick in den Geist eines Zeitalters thun, das politische Meinungen als einen Grund zur Verkätzerung betrachtet. Denn soll überhaupt eine gewisse Meinung Ursache seyn, einen Andern zu verkätzern, so muß sie nicht blos überhaupt mit der Moral im Zusammenhange stehn, sondern auch von dem, der das Verdammungsurtheil ausspricht, als eine wesentliche Bedingung der Moralität betrachtet werden. Wenn daher politische Verkätzerungssucht zu den Zeichen der Zeit gehört, so ist es allemal ein Beweis, daß Moral und Politik in eine nähere Verbindung, als je, mit einander getreten sind; und darinne bestand eben der eigenthümli-

che Charakter, den der Streit zwischen Aristokraten und Demokraten in unsern Tagen angenommen hat.

Man würde sich sehr irren, wenn man die Französische Revolution für die einzige Ursache hielte, die diesen Geist der Zeit geweckt hätte. Der ganze Gang der neuern Europäischen Cultur hat den Bewohnern unseres Welttheils einen mehr cosmopolitischen Charakter mitgetheilt, als der Charakter auch der cultivirtesten Völker des Alterthums war. Wir sind zwar nicht mehr in dem Grade Deutsche, u. s. w. wie etwa der Römer ein Römer war. Aber wir sind in einem höhern Grade Menschen, dieses Wort in seiner idealischen Bedeutung genommen. Wissenschaften, Religion, Sitten, Handel, Politik — mit einem Worte Alles, was nur auf die Cultur des Menschen Einfluß hat, brachte

die=

diese große Veränderung hervor, die noch größere Aussichten in die Zukunft eröffnet. Nur eines äußern Anstoßes bedurfte dieser Geist des Cosmopolitismus, um auch die Aufgaben der Politik in den Kreis seiner Untersuchungen aufzunehmen, und sie aus dem ihm eigenthümlichen erweiterten Gesichtspuncte zu betrachten. Und diese äußere Veranlassung gab hauptsächlich die Französische Revolution, die selbst zum Theil eine Frucht von jener Denkart war.

Was die Folgen dieses Kampfes zwischen Aristokratismus und Demokratismus für den Staat seyn werden, läßt sich schlechterdings nicht mit Gewißheit bestimmen. Aber fruchtbarer ist die Untersuchung: welche Folgen sich davon für die Cultur der Menschheit erwarten lassen? Die Resultate dieser Untersuchung können den Menschen zu einer Zeit aufrichten, in welcher

er sonst leicht den Glauben an eine Vorsehung verlieren könnte. Sie lassen ihn in jenem Streite, so schrecklich auch seine Folgen für sehr viele Individuen seyn mögen, den Plan ahnden, die Menschheit ihrem Ziele zu nähern.

Schon ein jeder Streit überhaupt, besonders wenn er über einen praktischen Gegenstand geführt wird, steht in der unmittelbarsten Beziehung auf die Cultur des Menschen. So wie die ewige Schöpfung der Natur auf dem Kampfe entgegengesetzter Naturkräfte beruht, so ist auch in der moralischen Welt die Cultur der Menschheit eine Pflanze, die nur durch Wirkung und Gegenwirkung sich widersprechender Prinzipien gedeiht. In der einen und in der andern Ordnung der Dinge beruht vielleicht dieser Kampf auf einem sehr einfachen und auf demselben Gesetze. In

beyden würde Tod die unmittelbare Folge der Ruhe seyn.

Und dieser Streit, der zwischen den Freunden des Aristokratismus und Demokratismus geführt wird, betrift nicht etwa eine blos untergeordnete Aufgabe des menschlichen Geistes, oder blos eine müßige Spekulation der Schule. — Sondern die Frage, worüber sich beyde Partheyen mit einander entzweyn, ist am Ende die höchste Aufgabe der praktischen Vernunft selbst; — eine Aufgabe, die in dieser Beziehung alle Kräfte des Menschen in einem desto höhern Grade spannt, je unmittelbarer sie in dieser Rücksicht mit seinem zeitlichen Wohl und Wehe verbunden ist.

Zweyte Abtheilung.

Von der möglichen Verschiedenheit der Regierungsformen.

Es ist weit leichter, die möglichen Verschiedenheiten der Beherrschungsformen anzugeben, als die möglichen Arten von Regierungsformen. Alles, was sich hier billiger Weise erwarten läßt, besteht am Ende darinnen, daß man die verschiedenen Punkte nahmhaft macht, von welchen die Beschaffenheit, und mithin die Verschiedenheit der Regierungsformen abhängt. Die folgende Untersuchung dieses Gegenstandes macht daher schlechterdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedoch glaube man nicht, daß von dem Verfasser die Einthei-

lung der Staaten in einfache und zusammengesetzte übersehn wurde. Diese Eintheilung konnte nur eben so wenig in diesem, als in dem vorigen Abschnitte in Betrachtung kommen.

Erste Verschiedenheit der Regierungsformen.

Entweder der Souverain regiert selbst, oder durch seine Beamten.

Unter allen Verschiedenheiten der Regierungsformen ist diese eine der wesentlichsten. Die Art, wie der Staat in dieser Rücksicht organisirt ist, steht nicht blos mit der Wohlfahrt desselben, sondern mit der Fortdauer seiner Verfassung selbst in der genausten Verbindung. Die repräsentative Regierungsform, d. h. diejenige Regierungs-

rungsform, in welcher der Souverain die Ausübung der Staatsgewalt, gewissen ihm untergeordneten Beamten (oder Repräsentanten) überträgt, scheint vor der entgegengesetzten Art einen entschiedenen Vorzug zu haben. Im Staate soll nicht Willkühr, sondern das Gesetz herrschen. Nun scheint zwar eine strenge Auflösung dieser Aufgabe unmöglich zu seyn; — denn die, welche das Gesetz geben und vollziehn, sind und bleiben Menschen. Indessen erreicht doch die Gefahr ihren höchsten Grad, wenn der Souverain das Amt des Gesetzgebers, Richters und Regentens in seiner Person vereiniget.

Eine Regierungsform, in welcher der Souverain alle und jede Theile der Staatsgewalt allein ausübte — mit einem Worte, eine streng autokratische Regierungsform, — ist nur in einem Staate aus-

führbar, dessen Umfang und Menschenzahl ganz unbedeutend seyn müßte. In einem jeden andern muß die Regierungsform mehr oder weniger repräsentativ seyn. Wie weit aber der Souverain in einer jeden der angeführten Beherrschungsformen in dieser Rücksicht gehn kann oder muß? — ist eine sehr schwierige Frage. Die Beantwortung derselben hängt nicht blos von dem Geiste einer jeden Beherrschungsform, sondern auch von empirischen Bedingungen, z. B. von dem Charakter des Volkes ab. Hier kann sie jedoch nur aus dem erstern Gesichtspunkte untersucht werden.

In der Monarchie ist es mehr, als in einer jeden andern Verfassung möglich, daß der Souverain selbst regiert; schon deswegen, weil seine Thätigkeit nicht so, wie die Thätigkeit einer moralischen Person, zu ge=

gewissen Zeiten unterbrochen wird. Auch ist eine monarchische streng autokratische Regierungsform die vollkommenste, sobald der Monarch ein Ideal menschlicher Vollkommenheit ist. Sie ist dann ein Bild der göttlichen Weltregierung. Allein da eine solche Vollkommenheit in der Regel von den Menschen nicht erwartet werden kann, und am allerwenigsten von der Politik erwartet werden darf, so wird gerade diese Regierungsform vorzugsweise despotisch d. h. willkührlich genannt. Dazu kommt, daß die eigne Sicherheit des Monarchen von dem Grade abhängt, in welchem er Mehrere oder Wenigere an der Ausübung der Staatsgewalt Theil nehmen läßt. In keiner Art von Staaten waren Revolutionen oder wenigstens Veränderungen der Dynastie von jeher so häufig, als in despotischen Monarchieen. — Daß übri-

gens ein Wahlreich, das despotisch regiert würde, unmöglich lange ein Wahlreich bleiben könnte versteht sich von selbst. Indessen hat doch die Anwendbarkeit der repräsentativen Regierungsform auf die monarchische Verfassung ihre Grenzen, die nicht, ohne die Fortdauer der Monarchie selbst zu gefährden, überschritten werden dürfen. Zwar darf der Monarch nie das Richteramt selbst ausüben, oder sich einen Eingriff in die Verwaltung der Gerechtigkeit erlauben. Denn ist der Gesetzgeber zugleich Richter, so ist ein jeder Ausspruch desselben der Form nach ein Privilegium. Die sogenannte Cabinetsinstanz untergräbt die Grundveste der Monarchie. Denn sie setzt den Monarchen, als Parthey, auf den Fuß der Gleichheit mit seinen Unterthanen. Allein die Gesetzgebende und die vollziehende Gewalt darf nur unter dem un-

mittelbaren Vorsitze des Monarchen ausgeübt werden.

Die Aristokratie hat in Beziehung auf Repräsentation in mehr als einer Rücksicht ein ganz anderes Interesse, als die Monarchie. Ohne sich durch die Sorge für ihre eigne Fortdauer eben so, wie der Monarch, genöthiget zu sehn, die Anzahl der Gewalthaber zu vermehren; wird sie vielmehr, aus Eifersucht gegen ihre einzelnen Mitglieder, die Regierung des Staates, so weit es nur immer thunlich ist, sich selbst vorbehalten. Was die Gesetzgebende Gewalt betrift, kann sie auch vollkommen diesen Zweck erreichen. Mit größern Schwierigkeiten hat sie der Natur der Sache nach bey der ausübenden Gewalt zu kämpfen; und doch kann gerade der Mißbrauch dieser Gewalt die Fortdauer der Verfassung am meisten gefährden. Die

Stif-

Stifter der Aristokratie haben daher alle Künste der Politik aufgebothen, um diese Klippe zu vermeiden. Man vertraute wohl selbst aus diesem Grunde eher Ausländern gewisse Theile der executiven Gewalt. Aber man verfiel leicht in den entgegengesetzten nicht weniger gefährlichen Fehler, die Einheit und Kraft der executiven Gewalt zu schwächen.

Endlich für die Demokratie ist die repräsentative Regierungsform in eben dem Grade Bedürfniß, wie für die Monarchie, aber in eben dem Grade gefährlich, wie für die Aristokratie. Die Politik befindet sich hier, so wie in vielen andern Fällen, in der Lage, daß sie einander widersprechende Forderungen befriedigen soll. Sie darf die vollziehende Gewalt nicht in den Händen des Volks lassen, ohne die Existenz des Staates, und nicht in die Hände eines An=

Andern niederlegen, ohne die Existenz der Verfassung zu gefährden. Die ältere und neuere Geschichte macht uns mit unzähligen Versuchen bekannt, diesen Widerspruch zu lösen. Aber sie bestätigen nur die Wahrheit, daß keine menschliche Klugheit den guten Willen der Gewalthaber entbehrlich machen kann.

Zweyte Verschiedenheit der Regierungsformen.

Sie unterscheiden sich in Ansehung der Art, wie die Staatsämter besetzt werden.

Die Regierungsform des Staates kann in dieser Rücksicht sehr mannigfaltige Bestimmungen haben. Es können hier dieselben Fälle eintreten, die bey der Ergän-

zung des souverainen Rathes in der Aristokratie statt finden konnten. Denn man darf nicht glauben, daß der Souverain ein unbedingtes Recht haben müsse, seine Repräsentanten zu wählen. So bald nur diese dem Willen des Souverains untergeordnet sind, und von ihm ihres Amtes nach Befinden entsetzt werden können, so ist das Recht erblicher Beamten mit dem Rechte der Souverainität vollkommen vereinbar.

Jedoch so wie die Art, die Staatsämter zu besetzen, auf den Geist der Regierung den wesentlichsten Einfluß hat, so steht sie auch mit der Natur einer jeden der angeführten Beherrschungsformen in der genauesten Verbindung.

Die Monarchie dürfte 1) aus mehr als einem Grunde, wenn auch nicht die Erblichkeit der Aemter, doch die Einführ-

rung

rung eines Erbadels, d. h. eines Standes, der bey Besetzung der Staatsämter vor andern einen erblichen Vorzug hat, begünstigen. Der Monarch entgeht dadurch zu einem großen Theile der Gefahr, die er über alles zu fürchten hat, sich durch die Besetzung der öffentlichen Aemter die erbittertsten Feinde zuzuziehn. Denn theils vermindert er so die Anzahl der Mitwerber, theils wird der Verdruß, sich zurückgesetzt zu sehn, schon dadurch gemildert werden, daß man den Sieg des Andern seinem Glücke beymißt, das in den Augen des Adels überhaupt eine große Rolle spielen muß. Außerdem kann auch der Monarch auf die Anhänglichkeit solcher Diener an seiner Person in einem ganz besondern Grade rechnen. — Die Staatsämter müssen aber auch 2) in der Monarchie in der Regel auf Lebenszeit ertheilt werden; theils

weil

weil sich so der Monarch der Treue seiner Diener am besten versichert, theils weil er mehr von dem beleidigten Ehrgeize zu fürchten, als von dem befriedigten zu hoffen hat. Jedoch leidet diese Regel ihre Ausnahmen. Wenn der Monarch die ganze Fülle seiner Macht einem Einzigen, es sey nun über den ganzen Staat oder über eine gewisse Provinz des Reiches überträgt, so ist von Zeit zu Zeit ein Wechsel der Beamten unumgänglich nothwendig. — Endlich 3) ist es noch eine Grundmaxime der Monarchie, daß ein jeder Staatsbeamter von den niedern Bedienungen zu den höhern, und zwar nach dem Alter der Dienstzeit aufsteigen muß. Nur auf diesem Wege kann der Monarch den Ehrgeiz der Menschen in Schranken halten, der sonst leicht der Fortdauer der monarchischen Verfassung selbst gefährlich werden könnte. In

der Monarchie muß die ganze Staatsverwaltung den Charakter einer unabänderlichen Regelmäßigkeit haben. Denn der Trieb nach Selbständigkeit, der durch diesen Geist der Regierung allein gemäsiget werden kann, ist der Monarchie gefährlicher, als einer jeden andern Beherrschungsform.

Die Maximen, die die Aristokratie in dieser Rücksicht zu befolgen hat, hängen zum Theil von der Art ab, wie der souveraine Körper selbst organisiert ist. Allemal aber wird sie 1) die höhern Staatswürden nur mit Personen aus ihrem eignen Mittel besetzen, da es widersinnig seyn würde, wenn sie selbst ihre Unterthanen mit dem unnennbaren Reize, den das Herrschen hat, bekannt machen wollte. Hingegen wird ihr 2) die Eifersucht, die sie gegen ihre eignen Mitglieder hat, nicht ver-

verstatten, ein Staatsamt, wenigstens so bald es von einiger Bedeutung ist, lange in einer und ebenderselben Hand zu lassen. Wohl aber dürfte sie 3) auf das Alter der Dienstzeit bey Besetzung der Staatsämter Rücksicht nehmen, da sie geneigt seyn muß, kein anderes Verdienst als dieses, anzuerkennen.

Ganz das Widerspiel von der Monarchie ist in dieser Rücksicht die demokratische Beherrschungsform. In dieser müssen 1) schlechterdings alle und jede Staatsämter nur durch die freye Wahl des Volks übertragen werden. Denn ein jedes Vorrecht, das ein Stand in dieser Beziehung hätte, würde mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit im Widerspruche stehn, die das Grundgesetz der demokratischen Verfassung ist. Hiernächst muß 2) in der Demokratie die Gewalt unaufhörlich aus den Hän-

den des Einen in die Hände des Andern übergehn. Nicht blos der Grad der politischen Freyheit hängt hier von der kürzern oder längern Zeitfrist ab, in welcher die Volkswahlen wiederholt werden. Sondern die Gefahr, welcher die Fortdauer der Verfassung von Seiten der Gewalthaber ausgesetzt ist, macht schnelle Wechsel der Magistrats-Personen unumgänglich nothwendig. Auch haben aus diesem Grunde die Stifter demokratischer Verfassungen mehrere besondere Verordnungen, wohin z. B. die leges annariae der Römer gehörten, in die Constitution des Staates aufgenommen. — Der Einfluß, den die Befolgung dieser Maxime auf den Geist und auf die Lebensweise einer Nation haben muß, ist kaum zu berechnen. Nur dürfte sich eine solche Verfassung auf einem andern Wege ihrem Untergang nähern. Denn wird sie

nicht

nicht einen Geist der Unruhe und Neuerung unter dem Volke, und einen Geist der Nachlässigkeit und der Habsucht unter den Repräsentanten desselben verbreiten? — Endlich 3) kann in einer Demokratie, nicht von einem ununterbrochenen Aufsteigen zu höheren Staatswürden, oder von dem Vorrechte des Dienstalters die Rede seyn. Eine solche Maxime würde mit dem Geiste der demokratischen Verfassung aus eben dem Grunde im Widerspruche stehn, aus welchem sie mit der Natur der Monarchie am besten übereinstimmte. In der Demokratie darf nur Verdienst Anspruch auf Staatsämter geben. Bemerkenswerth ist es, daß die Demokratie dennoch den Mann, der durch die Größe seines Geistes über alle andere hervorragt, als ihren Feind betrachten wird. Undank gegen ihre großen Männer, liegt in der Natur der Demo-

kra-

kratie. Denn der höchste Grad der physischen Ungleichheit hebt auch die rechtliche Gleichheit in der wirklichen Welt unausbleiblich auf.

Dritte Verschiedenheit der Regierungsformen.

Sie unterscheiden sich in Beziehung auf die Vertheilung der Staatsgewalt unter die Staatsbeamten.

Die Ausübung der Staatsgewalt kann fürs erste auf die Weise unter mehrere Staatsbeamten vertheilt seyn, daß sich die Gewalt der Einen über den ganzen Staat, die Gewalt der Andern aber nur über einen bestimmten Bezirk oder über eine gewisse Anzahl von Unterthanen erstreckt. In einem jeden Staate, dessen Umfang nur einigerma=

masen beträchtlich ist, muß es Beamten der einen und der andern Art geben. Die Grundsätze, die der Staat hierbey zu befolgen hat, sind, in wie fern sie hierher gehören, dieselben, die weiter unten bey der zweyten Art, wie die Staatsgewalt unter mehrere vertheilt werden kann, angeführt werden sollen.

Fürs zweyte also kann auch die Staatsgewalt selbst ihren verschiedenen Zweigen nach unter verschiedene Beamten vertheilt seyn. Es kann hierbey entweder auf die verschiedenen Theile der Staatsgewalt an sich, d. h. in wie fern sie in die Gesetzgebende, richterliche und ausübende Gewalt zerfällt, Rücksicht genommen werden, oder auf die verschiedenen Gegenstände, über die sie sich in der Anwendung erstreckt, oder man kann auch von beyden Gesichtspunkten zugleich bey der Organisa-

sation der Regierung ausgehn. Nach dem erstern Principe wird andern Personen die Gesetzgebende, andern die richterliche, und wieder andern die vollziehende Gewalt zu übertragen seyn. Nach dem zweyten ist z. B. ein anderes Departement für das Steuerwesen, ein anderes für die Polizey, ein drittes für Militärsachen, u. s. w. bestimmt. Nach dem dritten Principe wird z. B. die Polizey- Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit eine jede von andern Magistratspersonen ausgeübt werden.

Die Politiker haben für die Vertheilung der verschiedenen Rechte der Staatsgewalt unter verschiedene Staatsbeamten überhaupt, schon die Erfahrung angeführt, daß eine jede Art der Arbeit erst dadurch den höchsten Grad der Vollkommenheit erreiche, daß sie unter mehrere vertheilt wird. Sie glaubten noch überdieß in dieser Maaß-

re-

regel ein sehr wirksames Mittel zu entdecken, die Fortdauer der bestehenden Beherrschungsform zu sichern. Denn durch die Vertheilung der Gewalt unter mehrere wird die Macht der einzelnen Staatsbeamten theils an sich, theils wegen der daraus entstehenden Eifersucht zwischen den verschiedenen Behörden, dem Staate weniger gefährlich. Indessen hat doch diese Vereinzelung der Staatsgewalt ihre Grenzen, wenn sie nicht in anderer Rücksicht dem Staate nachtheilig werden soll. Die Existenz der monarchischen und aristokratischen Verfassung ist gefährdet, wenn die Zügel der Regierung nicht in gerader Richtung in einen einzigen Punkt zusammenlaufen. In einem Heere untergeordneter Beamten bildet sich leicht ein gewisser demokratischer oder aristokratischer Geist, der am Ende der Verfassung selbst furchtbar werden kann.

Die Demokratie endlich wird einer einfachen Regierungsform vor der verwickelten desto mehr den Vorzug geben, je größer der Widerstand ist, den sie zu bekämpfen hat.

Insbesondere aber haben sich die neuern Politiker für die republikanische Regierungsform erklärt, d. h. für den Grundsatz, daß die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, nie in einer und eben derselben Person vereiniget seyn dürfen. Sie berufen sich unter andern darauf, daß eine jede von diesen drey Gewalten ihre ganz eigenthümlichen Grundsätze habe, nach welchen sie ausgeübt werden muß. Der Gesetzgeber ist gleichsam der Repräsentant der rechtlich-praktischen Vernunft, er soll nur das Allgemeine vor Augen haben. Der Richter und der Regent, jener der Repräsentant der Urtheilskraft, dieser der Re-

präsentant des Verstandes, wenden zwar beyde das Gesetz auf die Erfahrung, — das Allgemeine auf das Besondere — an. Aber jener, um das Recht des Einzelnen zu bestimmen, dieser, um die öffentliche und privat Sicherheit zu handhaben. Die erstere Aufgabe ist theoretisch, die letztere praktisch. Das strenge Recht ist die Regel des Richters, der Vortheil des Staates die Grundmaxime der vollziehenden Gewalt. — Nun ist aber, fahren diese Politiker fort, Einseitigkeit das Loos der meisten Menschen. Die Maximen, die der Mensch in der einen Rücksicht befolgt, wird er auch in der andern, ungeachtet der Verschiedenheit der Fälle anwenden. Wie könnte man also einem und ebendemselben Menschen mehr, als eine der angeführten Gewalten anvertraun, da eine jede derselben in einem so ganz verschiedenen Geiste

ausgeübt seyn will; wenn man auch nicht die Verschiedenheit der Talente und Kenntnisse in Anschlag bringen wollte, die zu dem einen und dem andern Geschäfte erfordert werden.

Allein aus dieser Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt entsteht eine neue Aufgabe für die Politik: die Vereinigung ihrer Thätigkeit zu einem einzigen Zwecke. Insbesondere ist die Folge von jener Trennung zu befürchten, daß der Gesetzgeber, indem er nur das Allgemeine vor Augen hat, bald Anordnungen zu machen unterläßt, die das Bedürfniß des Augenblicks fordert, bald wieder Gesetze giebt, die in der Anwendung entweder schädlich oder unmöglich sind. Die neuste Französische Verfassung ist ein Versuch, diese Schwierigkeit zu lösen. Sie hat in dieser Rücksicht einen merklichen Vorzug vor den ältern Schwestern dieser

zahlreichen Familie. Nur scheint sie die Gesetzgebung von der Regierung in einem Grade abhängig zu machen, der mit den Grundsätzen des Republikanismus schwerlich zu vereinigen seyn dürfte.

Vierte Verschiedenheit der Regierungsformen.

Sie unterscheiden sich in Beziehung auf die Art, wie die Staatsgewalt ausgeübt wird.

Wenn wir hier die Art, wie die Staatsgewalt ausgeübt wird, als einen Theil der Regierungsform betrachten, so sehn wir nicht auf den Gegenstand, sondern nur auf den Gang der öffentlichen Geschäfte. Es kann in dieser Rücksicht die Verfassung des einen Staates von der Verfassung des andern in mehr als einem Punkte verschie-

den seyn. Wir berühren hier nur einige der vorzüglichsten Verschiedenheiten.

Es kann also 1) die Staatsverwaltung entweder gewissen Collegien, (Departements) oder einzelnen Staatsbeamten übertragen seyn. Die eine und die andere Art der Verfassung hat, in so weit sie anwendbar ist, ihre Vorzüge. Die erstere scheint zur Beschleunigung, die letztere zur reiflichern Ueberlegung der öffentlichen Angelegenheiten dienlicher zu seyn. Der Vortheil aber, daß durch die collegialische Betreibung der Geschäfte die Macht des einzelnen in Schranken gehalten wird, ist schon deswegen mehr als zweydeutig, weil der Widerstand eines ganzen Collegii weit gefährlicher als der Widerstand eines einzelnen Menschen ist, der allein die ganze Gefahr der Verantwortung auf sich nimmt. — Man sieht hieraus, warum die

Gesetzgebende Gewalt besser einem Collegio, die vollziehende lieber einzelnen Beamten anzuvertrauen ist, — warum die verschiedenen Staatsverfassungen bald der einen, bald der anderen Maaßregel den Vorzug geben u. s. w.

2) Eine andere nicht minder wichtige Aufgabe der Politik ist die: ob ein langsamer oder schneller Geschäftsgang den Preiß verdiene? — und, welches eine Folge von dieser Aufgabe ist, ob die öffentlichen Verhandlungen an gewisse Förmlichkeiten zu binden seyn oder nicht? Offenbar kommt es hierbey hauptsächlich auf die Natur eines jeden Geschäftes an. Am meisten kann die richterliche, am wenigsten die vollziehende Gewalt an gewisse Förmlichkeiten gebunden werden. Indessen wird auch in diesem Falle der Geist der Beherrschungsform seinen Einfluß auf die Regierungs-Verfassung beweisen.

3) Publicität der öffentlichen Verhandlungen ist wohl einer jeden Regierung in einer jeden möglichen Beherrschungsform in einem hohen Grade vortheilhaft. Indessen dürfte doch die Monarchie weniger, als die Demokratie, und am allerwenigsten die Aristokratie, diese Vortheile zu schätzen, geneigt seyn. Die Aristokratie muß sich durch die Art, wie sie regiert, von dem Volke zu entfernen suchen, da sich die einzelnen Mitglieder des souverainen Raths, schon wegen ihrer größern Anzahl leicht unter dem Volke verlieren. — Bemerkenswerth ist es, daß alle Staaten bey ihren auswärtigen Unterhandlungen in der Regel das Geheimnißvolle lieben; gleich als wären sie sich nicht der besten Absichten bewußt.

Endlich 4) beruht eine sehr bedeutende Verschiedenheit der Regierungen auch darauf, daß einige dem mündlichen, andere

dere dem schriftlichen Vortrage den Vorzug geben. Will man Alles, was sich über diesen Gegenstand sagen läßt, in zwey Worte zusammenfassen, so ist die Frage davon: ob Leben oder Ruhe der Charakter der Regierung seyn soll?

Anhang.

Von den Triebfedern der Regierung.

Die Triebfeder der Regierung ist der subjective Grund, der den Grad oder den Zweck ihrer Thätigkeit bestimmt. Sie beruht also auf dem Privatinteresse, das die Regierenden an der Verwaltung des Staates nehmen.

Wir untersuchen jedoch nur die Gründe, welche die Regierungen für die Beförderung des Staatszweckes bestimmen können. Hieraus wird sich von selbst der

Grad

Grad von Thätigkeit abnehmen lassen, den man von einer jeden Art der Regierung erwarten kann.

Der Souverain und die Beamten desselben sind die wesentlichen Glieder der Regierung. Die Zweckmäßigkeit der Staatsverwaltung wird also von dem Privatinteresse abhängen, das der eine oder der andere Theil an dem Besten des Staates nimmt.

I. Von dem Privatinteresse des Souverains im Verhältnisse zu dem Interesse des Staates.

Wir gehen hier sogleich zu der Betrachtung einer jeden Beherrschungsform insbesondere fort. — In der **Monarchie** muß wohl das Privatinteresse, das der Souverain an der Regierung überhaupt nimmt, stärker, als in einer jeden andern Verfassung seyn. Denn die Furcht vor

dem Verluste der Herrschergewalt, und der Genuß ihrer Vortheile drängen sich hier in einem einzelnen Menschen, in der Person des Monarchen, zusammen. Eine andere Frage ist es, ob auch in demselben Grade das Privatinteresse des Monarchen mit dem öffentlichen Interesse des Staates in Uebereinstimmung stehn wird? An sich ist nun zwar eine Trennung des einen von dem andern schlechterdings unmöglich. Der Vortheil des Staates muß auch der Vortheil des Monarchen seyn, wenn sich nur dieser auf seinen wahren Vortheil versteht. Denn der Staat und der Monarch sind in so fern eine und eben dieselbe Person. (L'état c'est moi!) Der vollendete Egoist, ist, als Monarch, der beste Regent. Indessen kann doch in der Erfahrung aus einem doppelten Grunde eine solche Trennung vorgehn. Fürs erste kann der Monarch sein wahres

Interesse verkennen oder aus den Augen setzen. Er kann einem augenblicklichen Genusse den fortdauernden, der Befriedigung einer Leidenschaft ein vollständiges Glück aufopfern. Diese Handlungsweise des Monarchen wird sich früher oder später der Staatsverwaltung mittheilen. Die Regierung desselben ist eine sichere Urkunde wenn auch nicht immer von seinem Privatcharakter, doch von seinem Geiste. — Zweytens aber kann ihn auch die Furcht, seinen Thron erschüttert zu sehn, zu Schritten verleiten, die er in seinen eignen Augen nur durch das Gesetz der Nothwendigkeit vertheidiget. Je kleiner der Staat ist, desto gefährlicher sind die Folgen dieser Irrthümer für das öffentliche Beste.

In der Demokratie sollte, wie es scheint, der Souverain ein noch lebhafteres Interesse an der Staatsverwaltung

neh=

nehmen, da ihn die guten oder bösen Folgen derselben unmittelbar treffen. Aber gerade das Gegentheil. Das Interesse des Staatsbürgers an den öffentlichen Angelegenheiten hält gleichen Schritt mit dem Einflusse, den der Einzelne auf das Ganze hat; und die Gefahr ist hier nicht die, daß sich das Interesse des Souverains von dem Interesse des Staates trennen kann, sondern die, daß der Souverain überhaupt kein Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten nimmt. Die Zeitgeschichte enthält für diese Behauptung die unzweydeutigsten Beweise. Soll daher eine Demokratie bestehn, so muß Gemeingeist unter dem Volke herrschen; er mag nun eine Nationaltugend oder eine Frucht des Partheygeistes seyn. In dem einen und in dem andern Falle wird die Verfassung ein treues Bild von dem Charakter des Volkes gewähren.

In der Mitte zwischen Monarchie und Demokratie steht auch in dieser Rücksicht die Aristokratie. Je nachdem sie sich mehr oder weniger der einen oder der andern nähert, wird sie auch in den Triebfedern, durch welche sie in Bewegung gesetzt wird, mehr der einen oder der andern gleichen. Indessen kommt doch hier die Beschaffenheit ihrer Glieder gar sehr in Anschlag. In einer Aristokratie der Geburt wird Adelsgeist, in einer Aristokratie des Reichthums Kaufmannsgeist die Triebfeder der Regierung seyn.

II. Von dem Privatinteresse der Staatsbeamten, im Verhältnisse zu dem Interesse des Staates.

Das Privatinteresse, das die Staatsbeamten an dem öffentlichen Besten nehmen, hängt 1) dem Grade und der Art

nach

nach, von dem Interesse des Souverains an demselben Gegenstande ab. Denn von dem Souveraine haben sie Vergeltung für ihre Dienste, Belohnung oder Strafe, zu erwarten. Wenn man daher alle übrige Umstände einander gleich setzt, so kann man alles darauf wetten, daß der Monarch schon aus diesem Grunde besser, als ein jeder andere Souverain bedient seyn muß.

Hiermit hängt 2) ein anderer Umstand zusammen: die Leichtigkeit, mit welcher der Souverain eine Controlle über die Diener des Staates zu führen im Stande ist. Auf diesem Principe beruht die Grenze für die geographische Größe des Staates, die er nicht ohne die Existenz seiner Verfassung oder seine Unabhängigkeit zu gefährden, überschreiten darf. Die Monarchie scheint diese Grenzen am weitesten ausdehnen zu können.

Endlich 3) beruht der Eifer der Staats-beamten für das öffentliche Wohl haupt-sächlich auf den Vortheilen, die sie sich von ihren Diensten zu versprechen haben. Es ist hier von der wichtigen politischen Aufgabe die Rede, den Staat so zu or-ganisiren, daß das Amt den Geist des Beamten gleichsam in den seinigen ummo-delt. Zum Theil kommt hier der Politik ein interessanter Zug in dem Charakter des Menschen zu statten. Der Mensch kann keinen Beruf treiben, ohne mehr oder we-niger gleichsam den Ton desselben anzuneh-men; und am allermeisten muß der Beruf zu herrschen aus leicht begreiflichen Grün-den, diese Wirkung hervorbringen. Andre Mittel müssen jedoch angewendet werden, diesen Hang im Menschen zu wecken oder zu unterstützen. Das vorzüglichste darun-ter ist, wenn das Amt auf Lebenszeit er-

theilt, und mit Einkünften, die der Arbeit entsprechen, verbunden wird. So wird der Beamte den Plan seines Lebens auf die Verwaltung seines Dienstes bauen. So wird er sein Amt, als sein Eigenthum betrachten. So kann sich unter den Beamten sogar ein gewisser Amtsgeist bilden, der in einer Monarchie dem Interesse des Souverains, wenn es sich von dem Interesse des Staates trennt, oft das Gegengewicht hält. Die Demokratie scheint dieser Vortheile größtentheils entbehren zu müssen. Ja für diese Verfassung werden sie eher Nachtheile seyn. Nur die Monarchie genießt ihrer im vollem Maase.

Es lassen sich aus dieser ganzen Untersuchung mehrere nicht uninteressante Resultate ableiten. Hier nur einige derselben.

Der höchste Grad der Thätigkeit läßt

sich von der Regierung in einer monarchischen Verfassung erwarten.

Die Monarchie kann in jeder Rücksicht am meisten auf die Treue und auf den Eifer der öffentlichen Beamten zählen.

Aus beyden Gründen läßt sich die monarchische Regierung als die vollkommenste betrachten. Hingegen die Regierung in einer Aristokratie dürfte leicht die unvollkommenste seyn.

Die Demokratie muß am meisten auf die Tugend des Volkes rechnen, wenn ihre Regierung vollkommen seyn soll; am wenigsten die Monarchie.

Die Fehler der Beherrschungsform können am meisten in der Monarchie, am wenigsten in der Demokratie durch die Regierung verbessert werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den

Bedingungen, unter welchen eine Staatsverfassung vollkommen ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

Eine Staatsverfassung ist vollkommen, wenn sie dem Endzwecke des Staates dem Grade und der Art nach am vollständigsten entspricht.

Diese Vollkommenheit kann 1) entweder eine absolute (unbedingte) oder eine relative (bedingte) Vollkommenheit seyn. Eine absolutvollkommene Verfassung ist in jeder Rücksicht und für alle Völker die beste. Die Vorzüge einer relativvollkommenen Verfassung sind dem Gegenstande oder der Zeit nach beschränkt.

Die Vollkommenheit einer Staatsverfassung kann 2) in die objektive und subjektive Zweckmäßigkeit der Verfassung ein-

getheilt werden. Jene bezieht sich auf das, was die Staatsverfassung realisiren soll, diese auf die Art, wie sie ihren Endzweck erreicht. Die leztere ist nur ein Mittel, zu der erstern zu gelangen.

Wir gehen jezt zur Untersuchung der Bedingungen fort, unter welchen eine Staatsverfassung in der einen oder in der andern Beziehung den Namen einer vollkommenen Staatsverfassung verdient. Jedoch muß vorher der Endzweck des Staates selbst festgesezt werden, — da von der Bestimmung dieses Zwecks das Urtheil über die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit des Mittels abhängt, wodurch er erreicht werden soll.

Erste Abtheilung.

Von dem Endzwecke des Staates.

Wir gehn hier nur die verschiedenen möglichen Arten durch, wie überhaupt der Endzweck des Staates bestimmt werden kann, ohne uns für die eine oder für die andere ausschließend zu bestimmen.

Der Endzweck des Staates kann aber entweder der Endzweck der Menschheit überhaupt, oder nur ein partikulärer Endzweck seyn. Der letztere Fall begreift wiederum mehrere besondere unter sich.

I. Der Endzweck der Menschheit als Endzweck des Staates betrachtet.

Um unter dieser Voraussetzung den Endzweck des Staates zu bestimmen, braucht

braucht man nur den Endzweck der Menschheit zu kennen. Aber gerade diese Aufgabe: welches ist der Endzweck — oder — das höchste Gut des Menschen? — gehört zu den schwierigsten in der gesammten praktischen Philosophie. Die Griechischen Philosophen, die überhaupt — durch die Art des damals gewöhnlichen philosophischen Vortrags, (in Gesprächen) und durch innere Streitigkeiten genöthiget, bestimmter, als die Neuern, ihre wissenschaftlichen Aufgaben stellten, und den eigentlichen Streitpunkt fester ins Auge faßten, — diese Philosophen glaubten mit Recht, daß in jener Frage das Problem der gesammten Moral enthalten sey, und theilten sich daher in so viele Schulen, als Antworten auf diese Frage möglich sind. Indessen, ohne uns hier auf eine nähere Untersuchung dieses Streites einzulassen, können wir in

diesem Falle denjenigen Endzweck der Menschheit als richtig voraussetzen, der, als der allgemeinste, alle andere unter sich begreift. Tugend und Glückseligkeit, in Verbindung mit einander, sind uns daher das höchste Gut des Menschen, sey es nun, daß Glückseligkeit nach physischen oder nach moralischen Gesetzen eine Folge der Tugend ist.

Dieser Gedanke: den Endzweck der Menschheit überhaupt, als den Endzweck des Staates zu betrachten, — hat seine sehr blendende Seite. Wie erhaben und wichtig muß nicht eine Anstalt seyn, die ganz eigentlich auf die Erziehung, und auf die Beglückung des Menschengeschlechts berechnet, ein Bild und ein Werkzeug der göttlichen Weltregierung ist? Mögen sich die Regierungen auch noch so spät in dieser erhabenen Beziehung denken, so ist es doch Pflicht, eine jede Handlung, und

eine jede Anstalt in die genaueste Verbindung mit dem Endzwecke der Menschheit zu setzen, und es scheint dieser durch den Staat mehr, als durch ein jedes andere Mittel, befördert werden zu können.

Aber auf der andern Seite lassen sich doch immer sehr bedeutende Zweifel gegen die Tauglichkeit, vielleicht auch gegen die Rechtmäßigkeit dieses Mittels erheben. Sollte es wohl überhaupt möglich seyn, den Menschen durch irgend eine äußere Anstalt, besonders aber mit Gewalt zu einem sittlich guten Menschen zu bilden? Sollte nicht vielleicht Glückseligkeit gerade darinne bestehn, daß der Mensch unabhängig von einer jeden äußern Auktorität der Laune seiner Neigungen folgen kann? — Und, alle diese Einwendungen abgerechnet, müßte nicht der Staat, der streng nach diesem Endzwecke verführe, die Menschen in Maschi=

schinen verwandeln, da er selbst nur von Menschen regiert wird? Es ist wohl ein Grundsatz, der von allen Partheyen zugestanden werden dürfte: Je allgemeiner der Endzweck des Staates ist, desto beschränkter ist die Freyheit des Einzelnen!

Will man jedoch die Identität des einen und des andern Endzwecks in Zweifel ziehn, so muß man vor allen Dingen einen Unterschied machen, ohne welchen man der Gefahr, in einen Wortstreit zu verfallen, ausgesetzt ist. — Betrachtet man nehmlich die Folgen, die der Staat, als eine Erscheinung in der moralischen Welt hat, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß er in einem hohen Grade den Endzweck der Menschheit befördert. Denn eine jede Handlung oder Anstalt muß ihren Folgen nach so gewiß in Beziehung auf diesen

Endzweck stehn, als es eine Vorsehung und eine moralische Weltregierung giebt. Nun kann zwar die Wirkung, die eine Sache hervorbringt, als der Zweck derselben (teleologisch) betrachtet werden, und mithin der Endzweck der Menschheit, als der Endzweck des Staates. Aber dann wird der Zweck eines Gegenstandes nach theoretischen und nicht nach praktischen Grundsätzen bestimmt. Dann ist er nicht das Princip, aus welchem der Staat seine Rechte und Pflichten ableiten, sondern nur die Regel, nach welcher er in cosmopolitischer Rücksicht beurtheilt werden kann.

II. Der Endzweck des Staates ein partikulärer Zweck.

Der Staat kann, unter dieser Voraussetzung, entweder die objectiven oder

die subjectiven Zwecke des Menschen zu realisiren bestimmt seyn. Für jene wird der Mensch durch das Gesetz der Pflicht für diese durch das Geboth der Neigung bestimmt.

In dem erstern Falle kann entweder Sittlichkeit überhaupt, oder äußere Gerechtigkeit (die Sanction des Rechtsgesetzes) der Endzweck des Staates seyn. Nimmt man das erstere an, so kann der Endzweck des Staates wiederum entweder in die äußere Sanction des Sittengesetzes oder in die Entwickelung der moralischen Anlagen im Menschen gesetzt werden.

Aber, auch ohne tiefer in die Principien einzudringen, auf welchen die Bestimmung des Staatszwecks beruht, dürfte man den erstern — die äußere Beobachtung des Sittengesetzes — als einen sich selbst widersprechenden Zweck verwerfen.

Denn

Denn hat die Tugend noch einen Werth, sobald sie nur in der äußern Uebereinstimmung der Handlungen mit dem Gesetze der Pflicht besteht? Oder könnte der Endzweck des Staates als ein durch das Gesetz der Pflicht gebothner Endzweck betrachtet werden, wenn er ganz allein auf diesen Gegenstand gerichtet wäre?

Weit eher läßt sich die Cultur der moralischen Anlagen im Menschen, als der Endzweck des Staates betrachten. Daß der Staat das Gefühl für unsere Würde, die durch ihn allein äußerlich anerkannt wird, erhöht; — daß er die Ausbrüche der Leidenschaften, und so diese Leidenschaften selbst, die mächtigsten Feinde der Tugend, schwächt, — sind allgemein bekannte Wahrheiten. Aber weniger auffallend ist die Bemerkung, daß der Staat gleichsam als eine sinnliche Darstellung

(als ein Schema) einer moralischen Welt betrachtet werden kann, und besonders in so fern den Menschen an seine höhere Bestimmung erinnert. So wie in dieser, in der moralischen Welt, nicht Willkühr, sondern das Gesetz der Pflicht herrschen muß, so herrscht im Staate das Gesetz des Rechts. So wie in jener der Gute belohnt, und der Böse bestraft wird, so soll im Staate der Würdigste befördert, und der Verbrecher bestraft werden. So wie die erstere nicht ohne ein moralisches Oberhaupt, die Gottheit, denkbar ist, so beruht auch die Existenz des Staates auf dem Daseyn einer Regierung. Und überhaupt sieht der Mensch im Staate die Idee einer Gesetzmäßigkeit versinnlichet, der die Natur, d. h. seine Leidenschaften und Begierden unterworfen sind. Eine jede Strafe, die der Staat vollzieht, weckt, wenn sie anders ge-

gerecht ist, durch ein auffallendes Beyspiel das sittliche Gefühl des Volkes; so wie sie nur durch diesen Eindruck ihren Endzweck erreichen kann.

Bey alle dem würde man doch einen sehr übereilten Schluß wagen, wenn man schon deswegen die Cultur unserer moralischen Anlagen für den unmittelbaren Endzweck des Staates halten wollte. Vielleicht daß der Staat gerade dann diesen Zweck am meisten befördert, wenn er sich streng an die Sanction der äußern Gerechtigkeit hält. —

In dem zweyten Falle, d. h. wenn der Endzweck des Staates aus den subjectiven Zwecken der Menschheit hervorgeht, kann er entweder Glückseligkeit, (der Genuß oder die Bedingungen derselben) oder Sicherheit seyn. Bemerkenswerth ist es, daß zwischen diesen und zwischen den ver-

schiedenen Arten von objectiven Staats-zwecken in mehr als einer Rücksicht die auffallendste Aehnlichkeit eintritt.

Glückseligkeit, als ein Zustand des Wohlseyns betrachtet, kann wohl in keinem Falle der unmittelbare Endzweck des Staates seyn. Denn keine äußere Macht kann uns in diesen Zustand versetzen, sondern höchstens nur die Mittel herbeyschaffen, die zum Genusse unentbehrlich sind. — Eben so war es widersprechend, den Endzweck des Staates in der Sanction des Sittengesetzes zu suchen.

Aber scheinbarer ist auch in diesem Falle die andere Annahme, daß der Staat die innern und äußern Bedingungen unserer Glückseligkeit zu erfüllen bestimmt sey. Nur dürfte auch hier die Frage gelten, ob die Regierung nicht dann diesen Endzweck am meisten befördere, wenn sie am wenig-

nigsten ihn zu befördern bemüht ist? — Die Fehler der Regierungen sind Fehler der Menschen überhaupt. (Mutato nomine de te fabula narratur.) Da, wo ihr Wirkungskreis beschränkt ist, wollen sie zu viel, da, wo er ins Unendliche erweitert ist, zu wenig thun.

Endlich: Sicherheit und äußere Gerechtigkeit können und sollten geradezu als ein und ebenderselbe Endzweck betrachtet werden; nur daß er in dem erstern Falle aus einem Gebothe der Pflicht; in dem letztern aus den Bedürfnissen des Menschen abgeleitet wird. Denn — dieß zur Erklärung dieser Behauptung, — die Grundsätze des äußern Rechts bleiben immer dieselben, man mag von dem Principe der Freyheit oder der Glückseligkeit ausgehn. Kant und Rousseau, jener ein Vertheidiger des erstern, dieser ein Vertheidiger des letztern,

stimmen in den rechtlichen Resultaten ihrer Philosophie fast durchgängig mit einander überein. Der Schlüssel zu diesem Räthsel liegt darinne, daß die äußere Freyheit, das Princip des äußern Rechts, ebensowohl eine Bedingung der innern Freyheit, als der Glückseligkeit ist. Das äußere Recht steht fast in demselben Verhältnisse zu der gesammten praktischen Philosophie, wie die Mathematik zu der Physik.

Anhang.

Ueber die Möglichkeit, den Endzweck des Staates zu bestimmen.

Es ist doch wahrlich eine sonderbare Erscheinung, daß der Mensch, so ohne daß man ihn darum fragt, ob er will oder nicht, einer Gewalt im Staate unterwor-

fen wird, die einen jeden Widerstand gegen ihre Befehle, als ein Verbrechen bestraft. Freylich wird dieses Verhältniß dem Menschen so ganz zur andern Natur, daß er sich nur selten die Frage vorlegen dürfte: wie er doch in diese Lage versetzt wurde, und versetzt werden konnte? Aber wenn anders der Mensch zur Freyheit gebohren ist, so steht doch immer diese Einrichtung mit den ersten und einfachsten Begriffen von Recht und Unrecht in einem so offenbaren Widerspruche, daß sich dem denkenden Beobachter die Frage nur desto stärker aufdringen muß: worinne besteht der geheimnißvolle Endzweck dieser Anstalt, die so ewig und nothwendig, wie die Natur selbst, ist? Die Meinung einiger Philosophen, daß die Menschen theils zum Herrschen, theils zum Gehorchen gebohren sind, kann als ein Geständniß betrachtet wer-

werden, daß sie diese Aufgabe unauflöslich fanden. Desto entscheidender sprechen andere über diesen Gegenstand, ohne doch immer gerade den wichtigsten Punkt: — die Möglichkeit, eine solche Frage aufzuwerfen, — zu berühren.

Alles kommt hier auf den Sinn an, in welchem man diese Frage nimmt, oder auf die Art, wie sie gestellt wird. Entweder kann man sie in theoretischer oder in praktischer Beziehung aufwerfen. In dem erstern Falle fragt man: welchen Zweck diejenigen Gesellschaften haben, die man Staaten nennt? in dem zweyten: welchen Zweck diese Gesellschaften haben sollen? Die erstere Frage betrachtet den Staat, als einen in der Erfahrung gegebenen Gegenstand, und kann nur nach dem Zeugnisse der Erfahrung beantwortet werden; die letztere bestimmt die Bedingungen, un-

ter welchen ein solcher Gegenstand moralisch möglich ist, und läßt sich daher nur nach Vernunftprincipien entscheiden. Das Interesse der erstern ist hauptsächlich theoretisch, das Interesse der letztern aber praktisch.

Will man nun die Aufgabe in ihrer erstern Bedeutung beantworten, so wird man den Endzweck des Staates, wenn anders nicht blos der Zweck eines einzelnen in der Erfahrung gegebenen Staates untersucht werden soll, theils aus den Ursachen, die die Entstehung der Staaten veranlaßten, theils aus den Mitteln, die sie zur Erreichung ihres Endzweckes anwenden, ableiten können. Freylich ein mißliches Unternehmen. Denn nur in sehr wenigen Fällen können wir in der Geschichte zu dem ersten Ursprunge der Staaten hinaufsteigen; und der Versuch, von den Mitteln

auf den Endzweck zu schließen, bleibt allemal ungewiß.

In ihrer praktischen Bedeutung gehört diese Aufgabe für das Gebieth der Rechtswissenschaft. Denn die Frage ist davon, welchen Endzweck sich der Staat setzen muß, um vermöge desselben seine Mitglieder einer Gewalt unterwerfen zu können?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Beantwortung einer andern ab. In wie fern kann überhaupt ein Mensch den andern zu einem gewissen Zwecke verpflichten? oder, in wie fern kann sich eine Gesellschaft einen gewissen Zweck setzen, und vermöge desselben ihre Mitglieder einem rechtmäsigen Zwange unterwerfen? — Es ist also die Rede davon, ob es auch überhaupt rechtlich möglich sey, den Zweck einer in der Erfahrung gegebnen Gesellschaft a priori, gleichsam durch einen Machtspruch,

spruch, zu bestimmen? Denn unter dieser Frage ist offenbar die obige enthalten. —

Wir wollen jetzt die Auflösung derselben versuchen: Kein Mensch kann also den andern, für sich oder im Namen einer Gesellschaft zu einem gewissen Zwecke rechtlich verpflichten, ohne daß der Verpflichtete seine Einwilligung dazu ertheilte, (sich durch einen Vertrag dazu verbindlich machte.) Diese Einwilligung kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend seyn. Soll die letztere ein Befugniß begründen, so muß der, welcher angeblich seine Einwilligung stillschweigend ertheilte, seine Nichteinwilligung ausdrücklich zu erklären berechtiget gewesen seyn. Auch kann eine Gesellschaft nur so lange über Mitglieder gebiethen, als diese an der Gesellschaft Antheil zu nehmen gemeint sind. Denn die Dauer des Ge=

Gesellschaftsvertrages hängt von der Bedingung ab, daß der Zweck des Ganzen auch der Zweck eines jeden Einzelnen ist. (Societas unius dissensu dissolvitur.)

Ob einer seine Einwilligung ertheilt hat, und mithin, ob einer vermöge eines gewissen ihn verpflichtenden Endzwecks gezwungen werden kann? ist eine Frage, die nur aus der Erfahrung beantwortet werden kann, (eine quaestio facti.) Es darf daher auch in der Regel der Zweck einer in der wirklichen Welt bestehenden Gesellschaft nur aus der Erfahrung, und nur für diesen einzelnen Fall bestimmt werden. A priori diesen Zweck bestimmen zu wollen, hieße die Freyheit des Menschen verletzen. Eine Aufgabe, die, wie die obenaufgestellte, eine solche Bestimmung fordert, scheint also schon an sich mit den

Grundsätzen des Rechts im Widerspruche zu stehn.

Dennoch würde jene Regel in dem Falle eine Ausnahme leiden, wenn ein gewisser Zweck durch das Rechtsgesetz selbst dem Menschen gebothen würde. Dann könnte er, auch gegen seinen Willen, zu der Erfüllung desselben gezwungen werden. Dann könnte ein jeder einzelne Mensch dem andern, oder eine jede Gesellschaft ihren Mitgliedern, gleich als durch einen Machtspruch, diesen Zweck setzen, wenn er nicht schon durch eine frühere Anstalt realisirt wäre. (Vis nullius cedit occupanti!) — Soll sich daher der Endzweck des Staates a priori bestimmen lassen, so muß es einen Endzweck von jener Art geben, und dieser der Endzweck des Staates seyn.

Immer wird jedoch diese Deduction nicht zu dem beabsichtigten Ziele führen,

(nicht

(nicht eine reine Deduction a priori seyn) wenn es sich nicht zugleich erweisen läßt, daß es nur einen einzigen Zweck giebt, der den Menschen durch das Rechtsgesetz selbst zur Pflicht gemacht wird. Nur unter dieser Voraussetzung läßt sich das Dilemma rechtfertigen, mit welchem die ganze Deduction des Staatszwecks steht oder fällt: Entweder eine Gesellschaft — der Staat — hat diesen *a priori* bestimmten Zweck, oder der Wille ihrer Mitglieder ist der Maaßstab ihrer Rechte.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Ueber absolute und relative Vollkommenheit der Staatsverfassung.

I. Von der absoluten Vollkommenheit der Staatsverfassung.

Absolutvollkommen ist diejenige Staatsverfassung, die in einer jeden Beziehung und unter allen Umständen die vollkommenste ist. Sie ist ein Ideal; denn das Ideale und das Absolutvollkommene sind gleichbedeutende Worte. In der wirklichen Welt ist die Existenz, und mithin auch die Vollkommenheit eines jeden Gegenstandes nur bedingt.

Ein

Ein jedes Ideal ist ein Produkt der Selbstthätigkeit unseres Geistes. Zwar können die Züge, die in demselben vereiniget werden, in der Erfahrung gegeben seyn. Aber die Regel, nach welcher ein jedes einzelne Datum gleichsam zu einer idealischen Selbstständigkeit zu erheben, und das Ganze aus seinen Theilen zusammenzusetzen ist, muß, unabhängig von der Erfahrung, in uns selbst liegen.

Die Ideale sind entweder Ideale der Vernunft, oder Ideale der Einbildungskraft. Beyde Arten haben den Charakter des Absolutvollkommenen mit einander gemein. Beyde stehn in einer gewissen praktisch-systematischen Verbindung mit einander. Aber sie unterscheiden sich wesentlich darinne, daß die Regeln für die eine Art (für die Ideale der Vernunft) auf bestimmte Begriffe zurückgeführt werden können;

nicht aber die Regeln für die andere Art, — für die Ideale der Einbildungskraft.

Die Ideale der Vernunft sind wieder entweder Ideale der theoretischen oder Ideale der praktischen Vernunft. Das Ideal der Philosophie, als eines vollendeten Systems, ist ein Beyspiel der erstern — das Ideal des Weisen ein Beyspiel der letztern Art.

Ob sich nun ein Ideal einer Staatsverfassung entwerfen lasse? — ob es zu der einen oder zu der andern Gattung gehöre? lassen wir vor der Hand an seinen Ort gestellt. Freylich nach den bisher gemachten Versuchen zu urtheilen, läßt sich kaum etwas mehr, als ein Traum der Einbildungskraft erwarten. Die Republik des Plato, ein Versuch dieser Art, pflegt sogar als ein Beyspiel von leerer Spekulation, und als eine Warnung für alle die angeführt zu werden, die in Sachen der Po=

Politik den geprüften Weg der Erfahrung verlassen. Indessen läßt sich doch die Frage selbst schlechterdings nicht, als unnöthig, von der Hand weisen.

Der Mensch lebt zu gleicher Zeit in zwey ganz verschiedenen Welten, in der Ideenwelt, und in der wirklichen Welt. Freyheit ist das Gesetz der erstern, Nothwendigkeit das Gesetz der letztern. Nur so weit, als sich das Gebieth der erstern erstreckt, erstreckt sich die Freyheit des Menschen; als ein Theil der letztern unterscheidet er sich nicht von den übrigen Gegenständen der Natur. Der Satz: der Mensch soll als ein freyes Wesen handeln, — hat einen doppelten Sinn. Einmal geht er auf die Triebfeder; und dann auf den Endzweck seiner Handlungen. In der letztern Beziehung ist er das Princip, auf welchem das praktische Interesse der Ideale be-

beruht. Nur in so fern, als die Endzwecke des Menschen Ideale sind, die er in der wirklichen Welt zu realisiren strebt, nur in so fern handelt er im vollen Sinne des Worts, als ein freyes Wesen. Der Trieb, die Wirklichkeit zu idealisiren, ist nichts anders, als der Trieb nach Freyheit selbst. Es ist Pflicht, diesen Trieb zu befriedigen; aber nicht immer erlaubt, die Ideale unseres Geistes zu realisiren.

Wir haben bisher das Ideal einer Staatsverfassung ganz allein, als das Bild einer absolutvollkommenen Staatsverfassung gedacht. Zuweilen wird jedoch schon das comparativ Vollkommene mit dem Nahmen des Idealen belegt. Allein diese Art der Vollkommenheit bleibt immer nur eine bedingte Vollkommenheit. Ihr Prüfstein ist die Erfahrung, und nicht die Vernunft.

II. Von der relativen Vollkommenheit der Staatsverfassung.

Die Verfassung eines Staates hat 1) in dem Falle eine blos relative Vollkommenheit, wenn sie nur einem particulären oder individuellen Interesse des Staates vollständig entspricht; z. B. wenn sie die Sicherheit des Eigenthums, auf Kosten der persönlichen Freyheit, oder den Handel auf Kosten der andern Gewerbe oder den Kriegsstand auf Kosten der übrigen Stände begünstiget. Dieser Fehler ist einer von denen, in welchen die Staaten am häufigsten verfallen; bald durch das subjective Interesse der Regierung, bald durch den Drang der auswärtigen Verhältnisse, bald auch durch eine den Menschen überhaupt so natürliche Inconsequenz verleitet. Und doch ist Vollkommenheit im Einzelnen

nur durch die Vollkommenheit des Ganzen erreichbar.

Die Verfassung eines Staates ist 2) dann blos relativ vollkommen, wenn sie nur in sich selbst vollendet d. h. unerschütterlich ist, ohne deswegen in eben dem Grade dem Endzwecke des Staates zu entsprechen. Ein Beyspiel einer solchen Verfassung ist vielleicht die Verfassung des katholischen Kirchenstaats. Diese Verfassung, die geradezu gegen den Endzweck der Kirche verstieß, und das ganze Gewicht der politischen Macht, über die sie herrschen, die ganze Gewalt der Freyheitsliebe, die sie in dem Menschen unterdrücken wollte, gegen sich hatte, erhielt sich dennoch eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch, und wäre vielleicht nie durch eine Reformation in ihren Grundfesten erschüttert worden, wenn nicht zum Unglück für sie,

aber zum Glücke für die Menschheit, der Keim zu ihrer Auflösung in ihr selbst, in dem Kampfe zwischen dem päbstlichen und bischöflichen Systeme, gelegen hätte. Es wäre immer eine interessante Aufgabe: welche Verfassung, bey der größten Zweckwidrigkeit, dennoch der größten Festigkeit fähig, d. h. welche Staatsverfassung die selbstständigste ist?

Eine Verfassung ist 3) nur relativ vollkommen, wenn sie blos für ein gewisses Volk die vollkommenste ist. Der Ursachen, aus welchen ein Volk der einen Verfassung vor der andern den Vorzug giebt, kann es sehr viele geben. — Bald kann es der Charakter des Volkes seyn, der eine gewisse für andere vielleicht unzweckmäßige Verfassung fordert. Eine Nation z. B. die in einem hohen Grade verderbt, oder in einem hohen Grade leidenschaftlich ist,

 dürf=

dürfte dem größern Uebel, bürgerlichen Kriegen, nur durch ein kleineres, die despotische Gewalt eines Einzigen entgehn können. — Bald ist es die Lebensart des Volkes, die ihm die eine Verfassung annehmlicher, als die andere macht. Eine handelnde Nation z. B. sollte eine freye Verfassung für die vollkommenste halten, da Freyheit die Seele des Handels ist. Eine kriegerische Nation dürfte zum Gelingen ihrer kriegerischen Unternehmungen der Herrschaft eines Einzigen den Vorzug geben. — Bald kann auch die Beschaffenheit des Landes, der Grad der Bevölkerung u. s. w. die Wahl des Volkes bestimmen. Lebt es z. B. zerstreut über eine verhältnißmäsig große Fläche Landes, durch hohe Alpen getrennt, wenig verbunden durch seine Beschäftigungen, so dürfte schon eine demokratische Verfassung das

Bedürfniß, regiert zu werden, hinlänglich befriedigen.

Endlich 4) kann die relative Vollkommenheit einer Staatsverfassung in der Sicherheit bestehn, die sie dem Staate im Verhältnisse zu seinen auswärtigen Feinden gewährt. Die Geschichte ist voll von Beyspielen, daß alle andere Rücksichten bey der Einrichtung einer Verfassung dem auswärtigen Interesse des Staates aufgeopfert wurden. Einige Staaten haben wohl gar für diesen Zweck eine außerordentliche Gewalt — gleichsam eine Suspension der Constitution — durch die Constitution selbst festgesetzt. Freylich ein sehr bedenkliches Mittel, das allemal einen Fehler in der Organisation der Verfassung selbst vermuthen läßt. — In der römischen Republik konnte z. B. in außerordentlichen Fällen ein Dictator ernannt werden, dem alle Kräfte des Staa-

tes für den Augenblick zu Gebothe standen. Die neuste Französische Constitution scheint ebenfalls in einem Hauptpunkte nur eine provisorische Einrichtung zu seyn, die durch die äußere Lage des Staats dringend nothwendig gemacht wurde. Wenigstens ist es auffallend, daß in derselben mit keinem Worte ihrer Abänderlichkeit oder Unabänderlichkeit gedacht wird. Uebergieng man diese so wichtige Frage, die in einer jeden der frühern Französischen Constitutionen bestimmt war, blos in der Ueberzeugung, daß eine jede Verordnung, die deshalb gemacht wird, eher schadet, als nützt? — oder wollte man sich nur die zukünftige Veränderung der Constitution dadurch erleichtern? —

Anhang.

Ueber Rationalismus und Empirismus in Beziehung auf Politik.

Es ist ein charakteristischer Zug unseres Zeitalters, daß es fast in allen Fächern der Wissenschaften den näher liegenden Weg der Erfahrung verläßt, und durch Grundsätze a priori die Aufgaben der Spekulation und der Praxis zu beantworten sucht. Ja selbst mit solchen Wissenschaften z. B. mit der Physik hat man diesen Versuch gemacht, die ganz eigentlich auf Erfahrungskenntnissen zu beruhen scheinen. — Ueber den Erfolg, den dieses Unternehmen gehabt hat oder haben kann, über die Anwendbarkeit, über den Nutzen oder Schaden

den dieser Methode, kann man allerdings sehr verschiedner Meinung seyn. Aber darüber kann es nur eine Stimme geben, daß dieser Standpunkt an sich des Zeitalter ehrt, in welchem er zuerst allgemeiner gefaßt wurde; oder man müßte die Vernunft für eine Feindin unserer physischen und moralischen Wohlfarth halten, da sie doch ein Geschenk aus der Hand der Gottheit ist.

Auch die Politik — worunter hier überhaupt die Wissenschaft der Mittel, den Endzweck des Staates zu realisiren, verstanden wird, — ist in den neuesten Zeiten in diesem Geiste bearbeitet worden. Die eine Parthey, — die Parthey der Rationalisten, — behauptet, daß in Sachen der Politik, die Vernunft eben so wohl, als die Erfahrung, eine Simme haben müsse. Sie rügt die Mängel einer

blos

blos aus der Erfahrung entlehnten Politik, und unterstützt den Vorzug der Vernunfterkenntniß noch durch die moralische Maxime, daß der Mensch nicht der Unterthan, sondern der Herr der Natur seyn soll. Sie erblickt in dem Staate eine Anstalt, wodurch der Mensch an sich der Natur d. h. einem unbedingten physischen Zwange unterworfen wird; und schließt daher auf die Nothwendigkeit, die Bedingungen und die Organisation der Staatsgewalt auf Vernunftprincipien zurückzuführen. — Ganz anders urtheilt die entgegengesetzte Parthey, die Parthey der Empiristen. Sie wirft der erstern die Untauglichkeit aller Ideale für die Praxis vor, und mißt ihr wohl gar den Hang zu gefährlichen Neuerungen bey. Sie stimmt zwar in der angedeuteten Ansicht des Staates mit jener überein. Allein sie

leitet daraus gerade die entgegengesetzten Folgerungen ab. Eben deswegen gehöre das Problem der Politik ganz allein für die Erfahrung, weil es nur gleichsam gewissen Naturgesetzen gelte, denen der Mensch selbst nach praktischen Grundsätzen unterworfen werden muß.

Das Princip der einen und der andern Parthey steht in der genauesten Verbindung mit dem Systeme des Demokratismus und des Aristokratismus. Daß in der Erfahrung die Vertheidiger des Demokratismus dem erstern, und die Freunde des Aristokratismus dem letztern Principe gewöhnlich den Vorzug geben, — ist aus der Zeitgeschichte bekannt. Aber auch an sich betrachtet scheint das System des Demokratismus, da es von dem übersinnlichen Begriffe der Freyheit ausgeht, mehr als das andere, auf das Bedürfniß, die

Po=

Politik durch Vernunftprincipien zu begrün=
den, hinzuführen.

Das Princip des Rationalismus in
der Politik, und das Princip des Empi=
rismus hat ein jedes sein besonderes In=
teresse, das mit dem Interesse des Demo=
kratismus und des Aristokratismus in sehr
vielen Punkten zusammentrift. — In theo=
retischer Rücksicht hat das eine und das
andere Princip alles das für und wider
sich, was für oder wider die Erkenntniß
aus der Vernunft und aus der Erfahrung
gesagt werden kann. Der Rationalismus
vereinfacht zwar die Aufgabe der Politik;
allein er kann sehr leicht Veranlassung ge=
ben, das Studium der Geschichte und des
Menschen zu vernachlässigen. — In mo=
ralischer Beziehung aber scheint das erstere
vor dem letztern unbedingt den Vorzug zu
verdienen; obwohl die Vertheidiger dessel=
ben

ben nicht selten blos aus Unzufriedenheit mit der Gegenwart das Gebieth der Erfahrung verlassen. — Endlich das politische Interesse des einen und des andern Princips läßt sich nicht auf allgemeine Grundsätze zurückführen.

Aus diesem verschiedenen Interesse, das für das eine und für das andere Princip spricht, läßt sich die innere Zusammensetzung, die Handlungsweise und die Stärke der einen und der andern Parthey im voraus bestimmen. Hier nur einige Winke über diesen Gegenstand:

Die erstere Parthey kann vorzüglich unter Philosophen und unter Jünglingen auf zahlreiche Anhänger rechnen. Unter den erstern, weil sie durch ihre Wissenschaft, unter den letztern, — weil sie durch ihre Phantasie in das Reich der Ideale versetzt werden.

Alle die Ursachen, die den Menschen an die wirkliche Welt ketten, — Geschäfte, Reichthum, Gelehrsamkeit u. s. w. — verstärken auch die andere Parthey.

Die erstere Parthey scheint unter ihren Anhängern auf einen höhern Grad von Enthusiasmus rechnen zu können, als die letztere. Denn ihr System steht in einer weit engern Verbindung mit den begeisternden Ideen der Moral. Indessen zum Glücke für die letztere giebt es ein Gefühl in dem Menschen, daß die Größe seiner Handlung von der Größe ihres Zweckes unabhängig macht, — das Ehrgefühl.

Haug zu Neuerungen kann sich leicht der erstern, und blinde Anhänglichkeit an das Herkommen leicht der andern Parthey bemeistern. Die erstere lebt in der Zukunft, die letztere in der Vergangenheit.

Dritte Abtheilung.

Ueber objektive und subjektive Vollkommenheit der Staatsverfassung.

I. Von der objektiven Vollkommenheit einer Staatsverfassung.

Der Maaßstab für die objektive Vollkommenheit einer Staatsverfassung ist der Grad, in welchem sie mit dem Endzwecke des Staates übereinstimmt. Je nachdem dieser Endzweck so oder anders bestimmt wird; je nachdem wird auch das Urtheil über die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit einer Verfassung sehr verschieden ausfallen.

Die=

Diese Verschiedenheit der Gesichtspunkte, aus welchen die Vollkommenheit einer Staatsverfassung beurtheilt werden kann, ist eine Hauptursache, warum sich die Urtheile, die über diesen Gegenstand gefällt werden, so oft widersprechen. So tadelt man z. B. eine Verfassung, die unaufhörlich durch innere Unruhen erschüttert wird; und dieser Tadel ist unbedingt gerecht, so bald man Sicherheit als den Endzweck des Staates betrachtet. Aber ganz anders ist der Fall, wenn man dem Staate die Bestimmung giebt, die Kräfte des Menschen zu entwickeln. Denn unwidersprechlich beweist es die Geschichte, daß sich die Blüthe der menschlichen Cultur nur unter Stürmen entfaltet. — Unter allen Völkern des Alterthums sind es die Griechen, die die höchste Stufe der Bildung erreichten; eine Stufe, zu welcher sich selbst die Neuern in

mehr

mehr als einer Rücksicht nicht emporschwingen konnten. Und war es nicht Griechenland, das, in eine Menge kleinerer Staaten getheilt, das interessante Schauspiel eines unaufhörlichen Wechsels der Staatsformen gewährte? War es nicht der Athenienſische Staat, der sich eben so sehr durch innere Unruhen, als durch die höhere Cultur seiner Bürger vor den andern auszeichnete? Aber mit der Freyheit der Griechen starb auch der Keim ihrer Cultur. Unter der Herrschaft der Römer legten sich zwar die Stürme im Innern. Aber es verliert sich zugleich der Nahme dieses Volkes aus der Geschichte. — Auch die Römer, deren Thaten und Geisteswerke noch jetzt der Gegenstand einer oft muthlosen Bewunderung sind, wuchsen nur unter äußern und innern Unruhen zu dieser Größe heran. Merkwürdig ist es, daß gerade in

die Zeiten der bürgerlichen Kriege das Leben ihrer größten Schriftsteller fällt. Als aber der Coloß ihres Reiches nur durch die Herrschaft eines Einzigen noch aufrecht erhalten werden konnte, da artete auch bald Ruhe in Erschlaffung, Unthätigkeit in Kraftlosigkeit aus. — Die neuere Geschichte enthält freylich mehrere Ausnahmen von dieser Regel. Aber es läßt sich diese Anomalie aus dem Charakter und den Triebfedern der neuern Europäischen Cultur vollkommen erklären.

Jedoch der Endzweck des Staates mag bestehn worinne er will, so kann die objektive Vollkommenheit einer Staatsverfassung entweder eine positive oder eine negative, entweder eine unmittelbare oder eine mittelbare Vollkommenheit seyn. Nur die letztere Eintheilung bedarf einer besondern Erklärung.

Eine Verfassung ist aber in so fern einer unmittelbaren objectiven Vollkommenheit fähig, als der Endzweck des Staates selbst die Verfassung desselben, (als eine conditio sine qua non,) bestimmt. Die mittelbare objektive Vollkommenheit einer Verfassung besteht darinne, daß die Regierung durch die Organisation des Staates gleichsam genöthiget wird, den Zweck des Staates zu dem ihrigen zu machen.

Eine Staatsverfassung in dieser letztern Rücksicht vollkommen zu machen, gehört vielleicht zu den schwierigsten, und dennoch zu den unentbehrlichsten Aufgaben der Politik. Wenn anders die Staatsverfassung ein für sich bestehendes Werk seyn soll, so muß der Politiker von dem Grundsatze ausgehn: quilibet praesumitur malus donec probetur contrarium, — er muß die Mitglieder des Staates als Feinde der

Verfassung und des öffentlichen Wohls betrachten, und dennoch das Volk durch die Organisation der Staatsverfassung, den Endzweck des Staates, auch ohne daß es selbst will, zu befördern; — er muß das Ideal der göttlichen Weltregierung zu erreichen suchen, deren Plan selbst durch die Thorheiten und Laster der Menschen unterstützt wird. Die Vortheile, die er von dem guten Willen des Volkes ziehen wird, bleiben ihm allemal gewiß. Aber den Nachtheilen, die er von dem bösen Willen der Menschen zu fürchten hat, kann er nur unter der Bedingung vorbeugen, daß die Verfassung in sich selbst den Grund ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Fortdauer enthält. So bald er auf die Selbstthätigkeit der Menschen zum Vortheile seines Gebäudes rechnen muß, so gesteht er mit andern Worten ein, daß er an der Grenze seiner

Wissenschaft stehe. — Freylich ist es eine andere Frage, ob auch die Darstellung eines solchen Ideales möglich sey? Müßte nicht der Politiker die Menschen zu diesem Endzwecke in Maschinen verwandeln, oder selbst ein übermenschliches Wesen seyn?

Dennoch hat es nicht an Versuchen gefehlt, diese Aufgabe zu realisiren. Der interessanteste war wohl der, daß man die Erziehung der heranwachsenden Generation ausschließlich für die Zwecke des Staates einrichtete. Hätte man auf irgend einem Wege jenes Ziel erreichen können, so war gewiß dieser, den man gleichsam der Natur selbst abgelernt hatte, der geschickteste dazu. Er war ein Versuch, das Gesetz, von welchem die Erhaltung organischer Naturkörper abhängt, auf die moralische Welt überzutragen; und das Beyspiel der Lace-

dämonier zeigt, daß dieser Versuch in einem sehr hohen Grade gelingen könne.

Allein könnte diese Idee in ihrem ganzen Umfange ausgeführt werden, so würde dadurch der Endzweck des Staates, und mithin die objektive Zweckmäßigkeit desselben im Grunde aufgehoben. Dann müßte Herrschen und Beherrschtwerden, nicht seiner Folgen wegen, sondern an sich Zweck seyn. Dann existierte der Mensch nur für den Staat, und der Staat nicht für den Menschen. — So vollkommen also auch jenes Mittel in politischer Hinsicht seyn mag, so läßt sich doch nicht leicht ein anderes denken, daß alle Begriffe von Moralität so ganz, wie dieses, verkehrte!

Anhang.

Von der Uebereinstimmung der Staatsverfassung mit den subjektiven Zwecken der Bürger.

So bald der Unterthan des Staates nach den Gesetzen desselben äußerlich lebt, so kann er übrigens die Staatsverbindung zu einem jeden erlaubten Zwecke benutzen, und selbst nur dieser Vortheile wegen, die er von dem Staate zieht, den Gesetzen desselben gehorchen, ohne daß dieser ihm deswegen Rechenschaft abfordern könnte.

Eine andere Frage ist es, ob der Staat dennoch in einem hohen Grade bey dem Antheile interessirt ist, den seine Unterthanen aus Privatabsichten an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen? Ueber diese

Frage kann es schlechterdings nur Eine Stimme geben. Das Privatinteresse der Unterthanen ist das Princip, aus welchem die Regierung die Regeln für ihre Kunst zu entlehnen hat.

Es würde zwar ein sogar gefährlicher Irrthum seyn, wenn man die Vollkommenheit einer Staatsverfassung nach dem Grade bestimmen wollte, in welchem sie den Privatabsichten der Staatsbürger entspricht. Indessen läßt sich doch mit Recht von einer an sich vollkommenen Verfassung auch dieser Vortheil im höchsten Grade erwarten; so wie sich, umgekehrt dieser Vortheil, wo er sich wirklich findet, als eine mittelbare Bestätigung von der Vollkommenheit der Verfassung selbst betrachten läßt. — Der Beweis dieser Behauptung beruht auf folgenden Momenten:

Die gesammten Zwecke des Menschen machen ein einziges System aus; so gewiß Einheit das höchste Princip desjenigen Vermögens ist, durch welches sich der Mensch allein einen Zweck setzt. Bilden sie aber ein einziges System, so muß sich ein jeder Zweck zugleich als ein Mittel zu allen übrigen verhalten, — so muß eine jede Anstalt, die den einen vollständig realisirt, in eben dem Grade auch zu der Erreichung aller übrigen beytragen. Ist daher der Staat an sich vollkommen, d. h. entspricht er seinem durch die Vernunft bestimmten Endzwecke, so muß er auch mit den Privatabsichten der Unterthanen, in so fern sie vernunftmäsig sind, am vollkommensten übereinstimmen. Er gleicht dann einem organischen Naturkörper, der, so wie er in seiner Art vollkommen ist, auch äußerlich und eben deswegen auf die mannig=

nigfaltigsten Zwecke bezogen werden kann; oder richtiger, das Princip der äußern Zweckmäsigkeit ist in der physischen und in der moralischen Welt nur unter der Bedingung in seinem ganzen Umfange anwendbar, daß der Gegenstand, auf welchen es angewendet wird, an sich seinem Endzwecke entspricht.

II. Von der subjektiven Vollkommenheit der Staatsverfassung.

Zu einer subjektiv vollkommenen Verfassung wird 1) erfordert, daß sie den Endzweck des Staates am leichtesten d. h. mit dem wenigsten Aufwande von Kraft erreicht. Die einfachste Verfassung würde sonach die vollkommenste seyn; denn, um nur eines entferntern Grundes für diese Behauptung zu erwähnen, eine Staatsver-

waltung, die eine unverhältnißmäsige Anzahl von Beamten erheischt, vermindert nicht blos mit der Anzahl der productiven Arbeiter die wahre Stärke des Staates, sondern muß auch auf den Charakter der Nation, und auf die Richtung ihrer Cultur den nachtheiligsten Einfluß haben. Indessen die Zweckmäsigkeit einer einfachen Staatsverfassung hat ihre Grenzen. Denn nur durch die Vertheilung der Staatsgewalt unter mehrere, kann der Mangel an physischen Kräften oder an gutem Willen in einzelnen Menschen ersetzt, oder für das Ganze weniger nachtheilig gemacht werden.

Eine subjektivvollkommene Staatsverfassung muß 2) ihren Endzweck schneller, als eine jede andere, zu erreichen geschickt seyn. Jedoch hat sie sich auf der andern Seite vor dem Fehler der Uebereilung zu hüten, der so leicht die Folge von

einem zu raschen Verfahren ist. Sie sollte daher auf den Charakter der Nation Rücksicht nehmen, und den Geschäftsgang beschleunigen, wenn das Volk träge, oder verzögern, wenn es lebhaft ist. In der Erfahrung geschieht oft gerade das Gegentheil.

Endlich 3) ist eine Staatsverfassung dann subjektivvollkommen, wenn sie am sichersten zu dem vorgesetzten Endzwecke führt. Die Festigkeit der Verfassung ist eine Folge oder eine Art von dieser Sicherheit; und eine Forderung, die fast dringender, als eine jede andere an eine vollkommene Staatsverfassung gemacht zu werden pflegt; sey es nun das Interesse der Aufgabe an sich, oder das Interesse der Regierenden, oder der Hang zur Trägheit im Menschen, dem sie diesen Vorzug verdankt. Gleichwohl ist Festigkeit nur un-

ter der Bedingung ein wesentliches Merkmal einer vollkommenen Staatsverfassung, daß diese in jeder andern Rücksicht ihrem Endzwecke entspricht. In dem entgegengesetzten Falle ist sie in dem Grade vollkommener, in welchem sie eine jede rechtmäßig unternommene Verbesserung der Constitution erleichtert, und nur die gewaltsamen Erschütterungen derselben verhindert.

Die Verfassung hat, um jene Foderung zu befriedigen, einen dreyfachen Feind zu bekämpfen. Fürs erste kann sie in sich selbst den Keim ihrer Auflösung auf mehr als eine Weise enthalten. Dieser Fall ist unter allen der gefährlichste, und wenigstens in so fern unvermeidlich, als eine jede Kraft die Grenzen unaufhörlich zu durchbrechen strebt, die ihrer freyen Wirksamkeit gesetzt sind. Man hat sehr viele Mittel versucht, diese Gefahr zu entfer-

nen. Die Römer setzten ihr die Censoren entgegen. Die neueste Französische Constitution hat zu diesem Ende einen Erhaltungssenat eingefüht, der jedoch nicht blos über das constitutionelle Verfahren der höchsten Auctoritäten zu wachen, sondern auch diese Staatswürden selbst größtentheils zu besetzen hat. Eine sonderbare Vereinigung zweyer so ganz heterogener Rechte!

Ein zweyter Feind der Verfassung ist das Volk selbst. Soll die Verfassung gar nichts von dieser Seite zu befürchten haben, so muß sie nicht blos in jeder Rücksicht vollkommen, sondern auch durch die Tugend der Nation gesichert seyn. Ohne Tugend wird immer der Mensch eine jede seiner Willkühr gesetzte Grenze, als eine lästige Fessel betrachten.

Endlich drittens können auch auswärtige Völker der Fortdauer und Vervoll-

komm-

kommnung der Staatsverfassung gefährlich werden. — Daß in einem jeden Kriege die Verfassung, ja die Existenz des Staates selbst auf dem Spiele steht, liegt am Tage. Aber weit gefährlicher sind noch die Folgen, die der Krieg mittelbar für die Perfectibilität der Verfassung und für die Fortdauer getroffener Verbesserungen hat. Durch dieses feindselige Verhältniß, worinne die Völker zu einander stehn, wird es unumgänglich nothwendig, der executiven Gewalt eine Macht anzuvertrauen, die die ganze Verfassung von ihrer Willkühr abhängig macht. Alle Mittel, diese Macht der Verfassung unschädlich zu machen, scheitern am Ende an dem Geiste der Subordination, der zu dem Wesen einer jeden Armee gehört. Es ist eine vergebliche Hofnung, wenn man auf den guten Willen der Machthaber rechnet. Der

er=

erste König wär ein glücklicher Soldat. Es ist eine vergebliche Hoffnung, wenn man sich auf den Bürgersinn eines stehenden Heeres verläßt. Die vielfachsten und innigsten Bande, die die einzelnen Glieder des Heeres an einander ketten, trennen sie unausbleiblich von den übrigen Bürgern, und fesseln sie zugleich an den Anführer, dessen Geist das Ganze belebt. Die Monarchie und die Aristokratie, muß diese Stimmung des Heeres selbst durch Privilegien begünstigen, und dennoch, die letztere mehr, als die erstere, davor, als vor ihrem gefährlichsten Feinde zittern. Der Demokratie ist dieser Geist um so furchtbarer, je mehr sie ihm ihrer Natur nach entgegenarbeiten muß. Und — wenn man noch alle die Lasten, in Anschlag bringt, die der Krieg mit seinem ganzen Gefolge dem Volke auferlegt, die Vervielfältigung

der Regierungssorgen, die davon unzertrennlich sind, u. s. w. so muß man wohl, so lange dieser Zustand dauert, an der Darstellbarkeit einer vollkommenen Staatsverfassung schlechterdings verzweifeln. Jedoch führt vielleicht eine vollkommenere innere Verfassung von selbst eine Verbesserung des Verhältnisses herbey, worinne die Völker zu einander stehn. —

Drit-

Dritter Abschnitt.

Ueber die möglichen Principien einer vollkommenen Staatsverfassung.

Einleitung.

Wenn wir in dem vorigen Abschnitte der einen politischen Einrichtung vor der andern beyläufig den Vorzug gaben, so waren es Erfahrungsgrundsätze, die, da sie dem Menschen am nächsten liegen, unserem Urtheile den Ausschlag gaben. Ob es aber außer diesen nicht noch andere Principien giebt, aus welchen sich eine vollkommene Staatsverfassung ableiten läßt? — welche Staatsverfassung nach einem jeden derselben die vollkommenste ist? — wie sich ein jedes dieser Systeme von dem andern unterscheidet? — diese und andere Fragen sollen in dem gegenwärtigen Abschnitte erörtert werden.

Im allgemeinen ist eine dreyfache Methode denkbar, wie das Problem: welche Staatsverfassung ist die vollkommenste? gelöst werden kann. Entweder die Offenbarung oder die Vernunft, oder die Erfahrung kann die Principien zur Beantwortung dieser Frage enthalten. Zwar ist noch ein vierter Fall möglich, daß nur durch die Vereinigung dieser Principien eine vollkommene Staatsverfassung zu Stande gebracht werden kann. Allein in der Theorie kann und muß ein jedes, abgesondert von dem andern, untersucht werden.

Es sind diese drey Principien die möglichen Quellen aller Erkenntniß überhaupt. — Der allgemeine Maaßstab für die Vollkommenheit der einen und der andern Erkenntnißart berechtiget daher im voraus zu Vermuthungen über die Vorzüge oder Nachtheile einer jeden von den drey Methoden,

die zur Bestimmung der vollkommensten Staatsform anwendbar sind. Das so getheilte Interesse, das die Menschen an diesen Erkenntnißquellen nehmen, läßt im voraus drey Hauptpartheyen erwarten, in welche das Publikum, wenn von der Vollkommenheit einer Staatsverfassung die Frage ist, zerfallen wird.

Erste Abtheilung.

Ueber die Vollkommenheit einer Staatsverfassung nach Grundsätzen der Offenbarung.

I. Von der Offenbarung, als einem Principe, die vollkommenste Staatsverfassung zu bestimmen.

Sobald man eine Offenbarung entweder schlechthin oder unter gewissen Bedingungen für möglich hält, — und diese Möglichkeit wird hier vorausgesetzt, -- so gehört die Frage: wie eine vollkommene Staatsverfassung nach Grundsätzen der Offenbarung beschaffen seyn müsse? — ganz allein für das Forum der Geschichte; d. h. es

fragt sich nur, ob Gott eine gewisse Verfassung wirklich stiftete oder zu stiften befahl; daß diese nicht anders, als vollkommen seyn könne, versteht sich von selbst.

Indessen läßt sich doch so viel über dieses Princip im allgemeinen festsetzen, daß eine geoffenbarte Verfassung entweder auf einer **unmittelbaren** oder auf einer **mittelbaren** Offenbarung beruhen kann.

Eine **unmittelbar** von Gott geoffenbarte Staatsverfassung ist eine Staatsverfassung, deren Organisation durch die Offenbarungsurkunde ausdrücklich und im Einzelnen bestimmt wird. Als Beyspiel einer solchen Verfassung kann der jüdische Staat angeführt werden, so wie er von seinem Stifter auf göttlichen Befehl einge-

gerichtet wurde. — Hingegen beruht die Organisation eines Staates nur mittelbar auf einer göttlichen Offenbarung, wenn sie zu Folge des göttlichen Willens nach einer bestimmten Analogie, oder nach dem Muster einer von Gott selbst gestifteten Verfassung gebildet ist. So war z. B. die Verfassung der katholischen Kirche, die sich eines göttlichen Ursprungs rühmt, das Muster, das überall auf die Bildung der neuern Europäischen Staatsformen den wesentlichsten Einfluß hatte. Das Lehnssystem, das sich mit ihr in diese Ehre theilt, erhielt durch die Verbindung, worein es mit der Hierarchie gesetzt wurde, — (der König belieh die geistlichen und weltlichen Beamten,) — die erheblichsten Modificationen. Am sichtbarsten war jedoch jener Einfluß in Deutschland. Das Verhältniß, worinne der Kaiser zu dem Reichstage und

zu den einzelnen Landesherrn steht, erinnert offenbar an das Verhältniß, das zwischen dem Pabste und einer allgemeinen Kirchenversammlung oder den einzelnen Bischöffen statt fand. Man kann diese Analogie sehr weit verfolgen, und leicht die Ursachen derselben entdecken. Nicht blos die Politik der Hierarchie, sondern auch die höhere Vollkommenheit der Kirchenverfassung, und das Streben des menschlichen Geistes nach Einheit mußte diese in andrer Rücksicht auffallende Erscheinung veranlassen. Denn auffallend ist es immer, wie eine Religion, die nach der Absicht ihres Stifters so ganz und gar nicht eine politische Religion seyn sollte, bis zu diesem Grade verfälscht werden konnte. Aber je erhabener eine Idee ist, desto kleinlicher wird sie, mit oder ohne Absicht, unter den Händen der Menschen.

II. Von der Beschaffenheit einer geoffenbarten Staatsverfassung.

Um das Bild einer gewissen Staatsverfassung zu entwerfen, muß man theils den Zweck, theils die Organisation derselben darstellen.

Von dem Zwecke einer geoffenbarten Verfassung läßt sich nur so viel im allgemeinen behaupten, daß er durch die Offenbarung selbst gegeben seyn müsse. Denn eine bestimmte Verfassung ist nicht ohne einen bestimmten Zweck denkbar.

Eben so, scheint es, läßt sich die Organisation einer solchen Verfassung nur aus der Erfahrung abnehmen, d. h. aus der Urkunde, in welcher die Offenbarung des göttlichen Willens enthalten ist. Ja es ist an sich nicht unmöglich, daß es mehrere Urkunden dieser Art, und mehrere von ein-

ander verschiedene Verfassungen geben kann, die insgesammt auf einer göttlichen Stiftung beruhn. — Indessen läßt sich doch die Theokratie, gleichsam als das Ideal einer von Gott geoffenbarten Staatsverfassung betrachten.

Man versteht unter der Theokratie diejenige Verfassung, in welcher die Gottheit selbst der Souverain ist, und entweder unmittelbar oder durch ihre Beamte, (Priester) regiert. Sie ist eine monarchische Beherrschungsform, wenn der einzige Gott das Oberhaupt des Staates ist; eine Aristokratie aber, wenn ein Volk mehrere Götter für seine Beherrscher hält. In jedem Falle, setzt sie schon zu ihrer Möglichkeit eine Offenbarung voraus.

Diese Beherrschungsform ist das Ideal einer geoffenbarten Verfassung. Denn nicht blos ihre Existenz, sondern auch ihre Fort-

dau-

dauer, beruht auf einem fortgesetzten Wunder. Sie macht mehr, als eine jede andere, die Erreichung des Staatszwecks von der Willkühr der Menschen unabhängig. Mit einem Worte, sie ist in ihrer Art die vollkommenste, weil sie die wunderbarste ist. Nur hängt die nähere Bestimmung dieses Ideals doch immer von der Erfahrung ab.

Ein Beyspiel einer solchen Verfassung war die ursprüngliche Verfassung des jüdischen Volkes, — und, wenn sich irgend eine Staatsverfassung eines göttlichen Ursprungs rühmen kann, so hat diese gewiß am stärksten diesen Anspruch bewährt. Zwar hat der jüdische Staat längst seine politische Unabhängigkeit verlohren. Aber, wird der Freund der Mosaischen Gesetzgebung antworten, nicht durch die Fehler seiner Verfassung, sondern durch die Sünden des

Volks; und eben dadurch zeigt sich diese Verfassung in ihrer ganzen Größe, daß die Juden, schon seit beynahe zwey Jahrtausenden unter alle Völker des Erdbodens zerstreut, dennoch überall, den Gesetzen ihrer Väter getreu, einen Staat im Staate bilden. Man rechne hierzu den fast noch auffallendern Beweis, den diese Verfassung dadurch von ihrer Vollkommenheit gab, daß sie auf die christliche Kirche angewendet, (denn die hierarchische Verfassung der katholischen Kirche war nichts anders, als eine Nachahmung der jüdischen Hierarchie,) Jahrhunderte hindurch eine Herrschaft aufrecht erhielt, die alle ihre mannigfaltigen und mächtigen Feinde durch die Schrecknisse einer andern Welt, gleich als durch einen Zauberstab, zu Boden schlug. Man bringe endlich den Einfluß in Anschlag, den die jüdische Verfassung wiederum durch

die Hierarchie der katholischen Kirche auf die Bildung der neuern Europäischen Staaten hatte; — und unter allen Gesetzgebern der ältern und der neuern Zeit wird man keinen einzigen finden, der dem Stifter der jüdischen Verfassung, als einen bloßen Menschen betrachtet, an die Seite gesetzt zu werden verdiente. Mögen auch die Folgen, die sie mittelbar hervorbrachte, zum Theil dem Zufalle zugeschrieben werden; so konnte doch nur durch die innere Vollkommenheit dieser Gesetzgebung der Versuch gelingen, sie unter so ganz andern Umständen, und in einer ganz veränderten Beziehung anzuwenden.

Die Mosaische Staatsverfassung ist eine wahre Schule für den Politiker. Bey aller ihrer Individualität scheint sie doch das allgemeine Ideal einer vollkommenen theokratischen Verfassung zu seyn, in wie

fern

...an es nur überhaupt in der Erfahrung dargestellt werden kann. Ja nicht selten macht sie den aufmerksamen Beobachter auf politische Wahrheiten aufmerksam, die eben so wohl auf eine jede andere Staatsverfassung anwendbar sind. Hier nur eine einzige Bemerkung dieser Art. Der Stifter des jüdischen Staates läßt die Organisation der executiven Gewalt beynahe ganz unbestimmt; und schon dieser einzige Punkt charakterisiert den weitsehenden Blick dieses Mannes!

III. Ueber die Vollkommenheit einer geoffenbarten Staatsverfassung.

Daß eine von Gott geoffenbarte Verfassung jederzeit eine vollkommene Verfassung seyn müsse, liegt schon in dem Begriffe derselben.

Indessen kann sie doch 1) nur relativ,

d. h. nur für dasjenige Volk, dem sie von Gott gegeben wurde, die vollkommenste seyn; und 2) kann sie noch immer der Willkühr der Menschen bey der Einrichtung des Staates mehr oder weniger Raum geben. So muß z. B. eine Verfassung, die blos auf einer mittelbaren Göttlichen Offenbarung beruht, allemal zum Theil auch menschlichen Ursprungs seyn.

Jedoch alle diese Fragen über den Grad, in welchem eine von Gott geoffenbarte Verfassung vollkommen ist, gehören ganz allein in das Gebieth der Geschichte. An sich könnte man nur dann die Möglichkeit, auf diesem Wege eine vollendete Staatsverfassung zu finden, bezweifeln, wenn man die Möglichkeit einer Offenbarung überhaupt, oder wenigstens einer politischen in Zweifel zöge. Wenn daher in dem vierten Abschnitte dieser Schrift die Versuche,

eine vollkommene Staatsverfassung aufzustellen, geprüft werden, so wird dieses erstern keine weitere Erwähnung geschehn. Wenn eine Staatsverfassung ihren Ursprung erweislich von Gott ableiten kann, so wird sie auch entweder überhaupt oder in ihrer Art jene Aufgabe vollkommen lösen. Jedoch läßt uns wenigstens die christliche Religion die Freyheit, jene Untersuchung ganz allein vor den Richterstuhl der Vernunft und der Erfahrung zu ziehn.

Anhang.

Ueber den Ursprung geoffenbarter Verfassungen.

Man kann, ohne der Würde einer Offenbarung zu nahe zu treten, die Frage auf-

aufwerfen: Warum sich doch die Menschen nach einer höhern Belehrung über die beste Einrichtung der Staatsverfassung umsahen? Denn diese Frage ist eigentlich auf den Zweck gerichtet, den die Vorsehung bey der Offenbarung ihres Willens hatte.

Freylich läugnet eine sehr bedeutende Parthey, entweder daß der Mensch das Bedürfniß nach einer höhern Belehrung in diesem Falle habe, oder doch — daß die auf das Ansehn einer göttlichen Offenbarung gestützten Verfassungen zur Befriedigung dieses Bedürfnisses und mithin von der Gottheit selbst gestiftet wurden. Sie erblickt in dem angeblich göttlichen Ursprunge dieser Verfassungen nur den Versuch, eine Gewalt, die an sich rechtswidrig war, durch die Macht des Aberglaubens zu begründen; und hält es für eine Sache der Menschheit eine Täuschung zu zerstreun, die

die Religion um ihre Würde, und das Volk um seine Rechte betrog.

Wenn diese Parthey ihre Anklage nur auf einzelne Fälle beschränkte, so dürfte sich wohl dagegen nichts mit Grunde einwenden lassen. Allerdings enthält die Geschichte Beyspiele genug, daß die Religion zu einem Werkzeuge der Politik gemißbraucht, ja selbst absichtlich nach den Bedürfnissen des Staates verbildet wurde. Fast auf ein jedes Religionssystem; (das Christliche in dem Geiste seines Stifters jedoch ausgenommen) hatte die Verfassung desjenigen Volks, unter welchem es zuerst aufgestellt wurde, mehr oder weniger Einfluß. Und dieser Einfluß würde schon daraus erklärbar seyn, daß sich der Naturmensch nur an der Analogie des Staates mit der Weltregierung zur Erkenntniß der letztern emporschwingen kann. — Allein

auch den äußersten Fall angenommen, daß eine jede Offenbarung am Ende auf einer Täuschung beruhte, so fragt sichs doch immer, wie diese Täuschung einen so allgemeinen Eingang unter den Menschen finden konnte: Eine Erscheinung, die nur unter der Voraussetzung erklärbar ist, daß diese Täuschung nicht absichtlich, sondern natürlich war. Man sollte diese Maxime, die Fehler der Menschen nicht in ihrem Herzen, sondern in ihrem Verstande aufzusuchen, öfterer in der Geschichte anwenden, als es, vielleicht aus Bewußtseyn der eignen Schuld, geschieht. Diese Maxime, die den Menschen oft selbst in seinen Fehlern achtungswerth macht, erweitert eben so sehr das Gebieth der historischen Untersuchung, als sie uns menschlich über Menschen urtheilen lehrt. Auch in dem vorliegenden Falle führt sie auf ganz an=

dere Ursachen, aus welchen der Glaube an politische Offenbarungen abgeleitet werden muß.

Erstens: Eine Ursache dieses Glaubens konnte schon darinne liegen, daß die Organisation und Regierung des Staates zu den schwierigsten Aufgaben des menschlichen Verstandes gehört. Der einzelne Mensch glaubt nur zu leicht, daß das, was seine Kräfte übersteigt, auch überhaupt jenseits der Grenzen der menschlichen Natur liegt. Je weiter die Menschen in der Cultur fortschritten, desto seltener sind unter ihnen Offenbarungen geworden.

Zweytens: Der Staat kann als eine Anstalt betrachtet werden, die in der unmittelbarsten Beziehung auf den Endzweck der Menschheit, und mithin auf den Plan der göttlichen Weltregierung steht. Dieser Gesichtspunkt konnte schon allein

den Menschen zur Erwartung und Annahme einer göttlichen Offenbarung über die Organisation des Staates hinführen. Denn wie hätte er, wenn er die menschliche Klugheit zum Maaßstabe der göttlichen Weisheit machte, glauben sollen, daß die Vorsehung die Einrichtung einer für ihren Plan so wichtigen Anstalt der Willkühr der Menschen überlassen würde? Die Staatsverbindung hat in diesem, so wie in vielen andern Fällen, die auffallendste Aehnlichkeit mit der ehelichen. Auch diese Verbindung steht, als eine Anstalt zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, in der genausten Beziehung auf den Endzweck der Menschheit. Auch diese wird fast unter allen Völkern als eine göttliche Stiftung betrachtet, und unter gewissen Gottesdienstlichen Feyerlichkeiten geschlossen.

Drittens: Das System, das die Einrichtung der Staatsverfassung dem geoffenbarten göttlichen Willen unterwirft, hängt auf das genaueste mit dem Grundsatze zusammen: Alle Staatsgewalt ist von Gott! Dieser Grundsatz ist, so sehr er auch in neuern Zeiten angegriffen worden ist, in einem gewissen Sinne vollkommen richtig. Denn wenn die Staatsgewalt auf einer Rechtspflicht beruht, so ist auch Gott, d. h. der Gesetzgeber der moralischen Welt der Grund von dieser Gewalt. Nun folgt zwar daraus noch nicht, daß die Bestimmung der Regentenperson in einem wirklichen Staate von einer Offenbarung des göttlichen Willens abhänge. Indessen konnte doch jener Grundsatz sehr leicht und besonders dann in diesem Sinne verstanden werden, wenn Gott einmal, obwohl in andern Angele-

genheiten, (über seinen Dienst) zu den Menschen geredet hatte.

Zweyte Abtheilung.

Ueber die Vollkommenheit einer Staatsverfassung nach Vernunftprincipien.

I. Von den Vernunftprincipien, nach welchen die Vollkommenheit einer Staatsverfassung zu bestimmen ist.

Wenn es überhaupt Vernunftprincipien giebt, wodurch die Organisation der Staatsgewalt bestimmt wird, so gehören diese in das Gebieth der praktischen Vernunft. Denn es soll daraus nicht das, was ist,

son=

sondern das, was seyn soll, abgeleitet werden.

Eben so läßt sich schon im voraus behaupten, daß es Rechtsgrundsätze seyn müßten, die zu diesem Zwecke angewendet würden. Denn nur das Recht macht einen gewissen äußern Zustand nothwendig, einen Zustand, in welchem die äußere Freyheit des Einen, mit der äußern Freyheit aller Andern, nach Naturgesetzen in Uebereinstimmung steht. Die Ethik bezieht sich blos auf das Innere unserer Gesinnungen. — Freylich sind alle Rechtsgrundsätze nicht schlechthin von der Erfahrung unabhängig. Indessen setzen sie doch nur das Daseyn vernünftiger Wesen in der Natur überhaupt voraus.

Das philosophische Staatsrecht, welches sonach als das Princip der vollkommensten Staatsverfassung zu betrachten ist, kann jedoch nach einer doppelten, und,

was die vorliegende Aufgabe betrift, ganz entgegengesetzten Methode bearbeitet werden. Die erstere von diesen Methoden behandelt das Staatsrecht ganz allein analytisch; d. h. sie setzt den bestimmten Begriff einer gewissen Staatsverfassung, z. B. einer erblichen Aristokratie, als gegeben voraus, und untersucht nur, ohne die Rechtmäsigkeit der gegebenen Verfassung selbst in Anspruch zu nehmen, die rechtlichen Folgen, die sich aus dem Begriffe derselben ableiten lassen. Nach ihr giebt es also nicht blos eine einzige rechtmäsige Staatsverfassung, nicht blos ein einziges Staatsrecht; sondern so viele Staatsverfassungen überhaupt denkbar sind, so viele Systeme des Staatsrechts lassen sich auch aufstellen. — Die zweyte Methode, das Staatsrecht zu bearbeiten, kann die synthetische genannt werden. Diese be-

stimmt selbst, nach Rechtsprincipien, den Endzweck und die einzig mögliche Verfassung des Staates. Nach ihr giebt es nur ein einziges System des Staatsrechts. Alle andere Systeme, die auf diesen Nahmen Anspruch machen, betrachtet sie nur als Philosophieen des positiven, oder als Systeme eines hypothetischen — nur unter der Voraussetzung, daß eine gewisse Staatsverfassung an sich rechtmäßig ist, — gültigen Rechts.

Es ist keine Frage, daß, nach dem Zwecke der gegenwärtigen Untersuchung, allein die letztere Methode in Betrachtung kommt. Denn es soll hier der Zweck und die Verfassung des Staates nach Rechtsprincipien bestimmt werden. Aber nur die letztere Methode ist auf dieses Ziel gerichtet. Ob sie es auch erreichen könne? ist

freylich eine andere Frage, die nur durch die That selbst entschieden werden kann.

Um diesen Versuch vorzubereiten, werden wir jetzt die höchsten Grundsätze des Rechts in der Kürze zu entwickeln haben. Nur dadurch läßt es sich genauer bestimmen, was das Staatsrecht zu leisten hat, und wie es seinem Zwecke entsprechen kann. Nur auf diesem Wege läßt sich über den relativen Werth oder Unwerth der einen und der andern Methode entscheiden. — Die Darstellung einer nach Rechtsprincipien organisirten Staatsverfassung selbst, gehört erst in den zweyten Abschnitt.

Das Rechtsprincip kann auf eine doppelte Weise begründet werden, je nachdem man von der moralischen Freyheit, oder von dem Triebe nach Glückseligkeit, als dem höchsten Grundsatze der gesammten praktischen Philosophie ausgeht.

Wenn

Wenn der Mensch — dies sind die Grundlinien der ersten Deduction — als ein freyes Wesen in der Sinnenwelt handeln soll, so muß es ihm auch moralisch möglich seyn, die physischen Bedingungen seiner Thätigkeit von einem jeden physischen Zwange durch Zwang unabhängig zu machen. Diese moralische Möglichkeit steht fest, das Gesetz der Freyheit, (das Sittengesetz,) mag seinem Inhalte nach gebiethen, was es will. Sie beruht ganz allein auf der Form (auf dem Daseyn) und nicht auf der Materie des Gesetzes. Sie ist in der Formel enthalten: Wenn ich überhaupt soll, so darf ich; das ethisch Erlaubte aber in dem Satze: Was ich soll, das darf ich.

Soll es physisch möglich seyn, — so hebt die zweyte Deduction an, — den Trieb nach Glückseligkeit zu befriedigen, so

hängt

hängt die Erreichbarkeit dieses Endzwecks negativ von der Bedingung ab, daß kein äußeres Hinderniß dem Streben nach diesem Ziele entgegenstehe, oder daß, wenn es Hindernisse dieser Art giebt, der Mensch sie zu entfernen im Stande sey. Ob er nun wirklich das physische Vermögen dazu hat, oder nicht? läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen. So viel aber ist gewiß, daß er dem Glückseligkeitsprincipe nach befugt d. h. daß es ihm moralisch möglich sey, einem jeden seiner äußern Freyheit entgegenstehenden Zwange durch Zwang zu begegnen; da sonst die Vernunft mit sich selbst im Widerspruche stehn würde. — Uebrigens ist diese moralische Möglichkeit, so wie in dem erstern Falle, von dem Inhalte des Gesetzes, (des Principes der Glückseligkeit) schlechterdings unabhängig. Wenn der Mensch für seine Glückselig-

ligkeit thätig seyn soll, so muß er auch überhaupt thätig seyn können.

Beyde Grundsätze, (das Princip der Freyheit und der Glückseligkeit,) führen also in dieser Rücksicht auf dasselbe Resultat, und dieses ist das Princip der Rechte (nicht des Rechts) der Menschen. Die Rechtswissenschaft, nach diesem Principe bearbeitet, ist eine blos analytische Wissenschaft. Hier nimmt man aus der Erfahrung die Bedingungen, unter welchen eine Person ihre Zwecke überhaupt oder einen bestimmten Zweck erreichen kann, und diese Bedingungen sind dann, vermöge jenes Princips, die Rechte dieser Person. Ein Staatsrecht, das aus dem gegebnen Begriffe einer gewissen Verfassung abgeleitet wird, geht in der That von diesem Principe aus. Allein man vergißt bey dieser Methode, einen Widerspruch zu

lösen, der in jenem Principe selbst — unter einer gewissen Voraussetzung — liegt. Und doch beruht auf dieser Voraussetzung ganz allein das praktische Interesse jenes Grundsatzes.

Nehmlich angenommen, daß mehrere Personen neben einander in der Natur existieren, so daß die eine die äußere Freyheit der andern physisch beeinträchtigen kann; so stehn die Rechte dieser Personen, in wie fern sie blos durch das physische Vermögen einer jeden beschränkt werden, nothwendig mit einander im Widerspruche. Nun ist aber ein Recht, das den Rechten Anderer widerspricht, gar kein Recht. Denn wer ein Recht hat, kann in so fern von niemanden rechtmäßig gezwungen werden. Wer aber die Rechte eines Andern verletzt, den ist der Verletzte zu zwingen befugt. — Es ergiebt sich also aus dem auf-

ge-

gestellten Principe, unter der obigen Voraussetzung, die Aufgabe: die Rechte einer jeden Person auf die Bedingungen einzuschränken, unter welchen sie allein mit den Rechten aller andern in Uebereinstimmung stehn können. Diese Uebereinstimmung unter der äußern Freyheit der Menschen nach allgemeinen Gesetzen wird das Recht genannt. Der aufgestellte Grundsatz ist also das Princip der Rechtswissenschaft.

Die Rechtswissenschaft nach diesem Principe bearbeitet ist eine synthetische Wissenschaft. Denn ihr ganzes Geschäft besteht darinne, zwey einander widersprechende Sätze (die unbedingten Rechte der einen und der andern Person) mit einander zu vereinigen. — Diese Vereinigung könnte überhaupt auf eine doppelte Art geschehn. Entweder sie ist die einzig mögliche, oder

die

die vollkommenste Art, wie dieser Zweck erreicht werden kann. (Sie ist entweder die negative oder die positive Bedingung von jener Uebereinstimmung.) Nur die erstere Art gehört für die Rechtswissenschaft; denn nur diese wird durch den Grundsatz der Rechte schlechterdings nothwendig gemacht. Die andere gehört für die Politik.

Wenn also das Staatsrecht Grundsätze für die Organisation der Staatsgewalt enthalten soll, so kann es nur von dem aufgestellten Rechtsprincipe ausgehn, d. h. es muß theils einen rechtlichen Widerspruch aufstellen, der mit dem Staate selbst gesetzt ist, theils in einer bestimmten Verfassung die einzig mögliche Art zeigen, diesen Widerspruch zu heben.

II. Darstellung der nach Rechtsprincipien organisierten Staatsverfassung.

1) Von dem Endzwecke des Staates.

Der Endzweck des Staates ist nach Rechtsprincipien: die Sanction des Rechtsgesetzes durch eine physische Gewalt. Die Gründe aber, durch welche dieser Endzweck gerechtfertiget wird, sind folgende:

Das Rechtsgesetz begründet ein Vertheidigungsrecht gegen einen jeden Angriff auf unsere Rechte. Wenn aber der Mensch für sich diesen Zwang ausübt, wenn er sich zum Richter über Andere macht, so stehn der Maaßstab und die Ausübung dieses Rechts mit einander im Widerspruche. Der erstere ist objektiv, d. h. nur unter der Voraussetzung kann einer den Andern zwingen, daß dieser ihn wirklich

in seinen Rechten beeinträchtigte. Das Urtheil des einzelnen Menschen aber, der sich gegen einen Angriff vertheidiget, ist in Beziehung auf den, gegen den er sich vertheidiget, jederzeit blos subjektiv. Es ist daher eine Rechtspflicht, diesen Widerspruch zu heben, d. h. eine Anstalt zu errichten, in welcher die Gerechtigkeit nach objektiven, d. h. gemeinschaftlich anerkannten Gesetzen verwaltet wird; und diese Anstalt heißt ein Staat.

Diese Rechtspflicht ist, wie sich aus der geführten Deduction ergiebt, von den empirischen Eigenschaften der Menschen, (von der Bösartigkeit derselben) schlechterdings unabhängig. Und wären auch die Menschen vollkommen gutartige Geschöpfe, so würden sie dennoch nicht minder, einen äußern Richter in Beziehung auf ihre Rechte anzuerkennen, verpflichtet seyn.

Nur

Nur die physische Gewalt dieses Richters (des Staates) wird, je nachdem das Volk mehr oder weniger tugendhaft ist, mehr oder weniger entbehrlich seyn. Sollte sich je die Menschheit zu der höchsten Stufe moralischer Cultur erheben, so würde der Staat, nur das Amt eines Schiedsrichters noch zu verwalten haben.

Ob übrigens diese Deduction des Staatszwecks den an einem andern Orte aufgestellten Forderungen entspreche? wird billig der eignen Untersuchung des Lesers überlassen.

2) Von der Organisation der Staatsverfassung.

I.) Von der Beherrschungsform. — Wenn man den Endzweck des Staates mit den Mitteln vergleicht, wodurch er erreicht werden soll, so stehn beyde mit ein-

einander in dem auffallendsten Widerspruche. Der Endzweck des Staates ist Gerechtigkeit, (das suum cuique.) und das Mittel, der Verlust aller Rechte. Denn da der Unterthan sich, der Ausübung seines Rechts zu zwingen, begeben muß, so begiebt er sich in der That seiner Rechte selbst. Es ist rechtlich nothwendig, diesen Widerspruch zu lösen, d. h. eine Staatsverfassung zu finden, in welcher der Mensch ungeachtet er sich einer äußern Gewalt unterwirft, dennoch seine Freyheit behält, dennoch sein eigner Herr bleibt. Denn das Rechtsgesetz selbst verbiethet ihm seine äußere Freyheit zu veräußern, d. h. die Bedingung alles Rechtes aufzuheben.

Dieser Widerspruch kann allein unter der Bedingung gehoben werden, daß die Staatsgewalt den sämmtlichen Mitgliedern des Staates, als einer moralischen Person

betrachtet, zusteht. Unter dieser Voraussetzung steht der Mensch, in wie fern er der Staatsgewalt unterworfen ist, eigentlich nur in seiner eignen Gewalt. Denn nur in so fern, als er alle Andere durch die Staatsgewalt zwingen kann, kann er selbst durch diese Gewalt gezwungen werden. Er unterwirft dem Staate seine Rechte, um sie insgesammt gesichert durch die Rechte aller Andern zurückzuerhalten. Er ist nicht der Unterthan eines einzelnen Menschen, sondern ein Unterthan des Gesetzes, d. h. sein eigner gesetzmäsiger Herr. — Nun ist aber die Demokratie diejenige Beherrschungsform, in welcher die Herrschergewalt dem Inbegriffe aller Mitglieder des Staates zusteht. Mithin ist es diese Beherrschungsform, auf welche das aufgestellte Princip ganz allein hinführt.

Was übrigens die Frage betrift: wer zu den Mitgliedern des Staates in dieser Rücksicht zu rechnen sey? — so giebt auch darüber das obige Princip Auskunft. Alle die, die für sich betrachtet, nicht selbstständige Menschen (nicht sui juris) sind, können auch nicht auf das Staatsbürgerrecht Anspruch machen. Denn in Beziehung auf diese fällt der Widerspruch weg, worinne die Staatsgewalt mit der Selbstständigkeit der einzelnen Menschen stand; und woraus das Staatsbürgerrecht abzuleiten war.

II. Von der Regierungsform. — Die Herrschergewalt enthält die gesetzgebende, richterliche und executive Gewalt. Es fragt sich also: in wie fern die Organisation der einen oder der andern an diesen Gewalten durch Rechtsprincipien bestimmt wird?

Die Gesetzgebende Gewalt kann nur von dem Volke (oder von den Repräsentanten desselben?) ausgeübt werden. Denn da das Gesetz der Maaßstab des Rechts und des Unrechts für das Volk ist, so muß die gesetzgebende Gewalt auf eine Art organisirt seyn, wodurch es unmöglich wird, daß das Gesetz jemanden Unrecht thun kann. Nun kann aber der Mensch sich nur selbst kein Unrecht thun. Mithin wird auch das Gesetz nur unter der Bedingung in Beziehung auf das Volk schlechterdings gerecht seyn, wenn es von dem Volke selbst gegeben wird. — Diese Deduction kann zugleich zur Vertheidigung der demokratischen Beherrschungsform angewendet werden. Denn die Gesetzgebende Gewalt ist das wesentliche Merkmal des Souverains.

Jedoch eine sehr erhebliche Einwendung ge=

gegen diese Deduction giebt die Erfahrung an die Hand. Wenn das Volk einstimmig (per unanimia) das Gesetz gegeben hat, so ist es freylich unmöglich, daß ihm dadurch Unrecht geschehen kann. Aber wie, — und dieser Fall muß der gewöhnlichere seyn, — wenn der eine Theil der einen, der andere Theil der andern Meinung war? Man antwortet, daß die mehrern Stimmen in diesem Falle entscheiden. Aber worauf beruht die rechtliche Gültigkeit derselben, da sie aus dem allgemeinen Gesellschaftsrechte schlechterdings nicht abgeleitet werden kann?

Die Sache ist diese: das Rechtsgesetz gebiethet unbedingt eine Staatsgewalt anzuerkennen. Es gebiethet also die Schwierigkeiten zu vernichten, die der Darstellung dieser Idee in der Erfahrung entgegenstehn. Die Mittel zu diesem Zwecke läßt

vielleicht das Rechtsgesetz unbestimmt. Nie dürfen aber diese Mittel mit dem Rechte selbst im Widerspruche stehn. — Die getheilten Meinungen eines Volks in Beziehung auf die Gesetzgebung, gehören in die Klasse dieser Schwierigkeiten. Es muß gehoben werden; dieses Hinderniß, und mithin entweder eine bestimmte Person oder die Mehrheit (entweder ein Vorrecht oder ein physisches Uebergewicht) den Streit entscheiden. Im erstern Falle begründet, im zweyten verstattet nur das Rechtsgesetz eine unvermeidliche Ungerechtigkeit. Mithin verdient das letztere Mittel vor dem erstern den Vorzug.

Indessen ist doch die Gültigkeit der mehrern Stimmen rechtlich an die Bedingung gebunden, daß nur über allgemeine Gegenstände durch die mehrern Stimmen entschieden werden kann. Ist von den Rechten

der Einzelnen die Rede, so würde in der Entscheidung der Mehrheit, eine Gewalt liegen, die einzelne Staatsbürger über die andern ausübten, ohne daß sie ihr selbst unterworfen wären, (mithin ein Privilegium.)

Schon aus diesem Grunde ergiebt sich, daß die Gesetzgebung, (das corps legislatif) weder die richterliche, noch die vollziehende Gewalt auszuüben befugt ist. Beyde müssen durch besondere Volkswahlen bestellt werden, jedoch eine jede auf eine ihrer Natur entsprechende Weise.

Soll die richterliche Gewalt auf eine Art organisirt seyn, wodurch es rechtlich unmöglich wird, daß sich die Partheyen über die Ungerechtigkeit des Richters beschweren können, so müssen sie selbst in einem jeden einzelnen Falle die Geschwornen (judices pedanei) zu ernennen befugt

seyn,

seyn, die die Thatsache als erwiesen oder nicht erwiesen dem Richter vorlegen, damit er das Gesetz darauf anwenden könne. Denn ein richterliches Urtheil ist dann gerecht, wenn es als der Spruch eines Schiedsrichters betrachtet werden kann.

Die Wahl aber, wodurch die vollziehende Gewalt bestellt wird, wird bald eine Wahl des gesammten Volkes seyn, in wie fern sich das Amt derselben auf den ganzen Staat erstreckt, bald nur für den Theil des Volkes gehören, der ihr ausschließend unterworfen ist. —

Hingegen die Nothwendigkeit, die richterliche und vollziehende Gewalt von einander zu trennen, läßt sich wohl nach Rechtsprincipien nicht erweisen. Der Richter im Gegensatze der Schöppen, (der praetor im Gegensatze des judicis pedanei)

bekleidet ein Amt, das ein Theil der vollziehenden Gewalt ist. Die Wahl der Geschwornen aber ist (dem Rechte nach,) ganz allein der Willkühr der Partheyen überlassen.

Dieses wären also die Grundlinien eines Systems, das die Darstellung einer absolut gerechten Verfassung zum Zwecke hat, und doch vielleicht nur eine relativ gerechte Verfassung zu begründen vermag! —

III. Ueber die Vollkommenheit einer nach Rechtsprincipien organisirten Staatsverfassung.

Wenn man den Gang der bisherigen Untersuchung verfolgt, so bestimmt eigentlich das Staatsrecht gar nicht, welche Staatsverfassung die vollkommenste sey? — denn dazu wird eine Wahl zwischen

mehr oder weniger tauglichen Mitteln vor-ausgesetzt, — sondern welche Staatsverfassung einzig und allein ihrem Endzwecke entspricht. Die nach diesem Principe bestimmte Verfassung läßt sich schlechterdings nicht in eine Vergleichung mit andern ein. Sie ist nicht bloß die vollkommenste Staatsform, sondern sie ist allein vollkommen.

Es versteht sich von selbst, daß sie auch auf absolute Vollkommenheit, d. h. auf Zweckmäsigkeit für alle Zeiten und Völker Anspruch machen werde. Denn alle aus der Erfahrung entlehnten Einwürfe schlägt sie durch den Machtspruch nieder, daß der Mensch die Natur beherrschen könne und müsse. Indessen würde sie sich so doch immer auf eine äußere Stütze verlassen, wenn sie nicht selbst im Stande ist, das Volk, das unter ihr lebt, zur

Freyheit reif, d. h. zu einer Gesellschaft selbstständiger Menschen zu machen. —

Freylich erwarten die Freunde dieser Verfassung dieses Wunder von ihr. Aber ihre Erwartung ist um so zweydeutiger, je unvollständiger die Belehrungen sind, die die Rechtswissenschaft über die Organisation der Staatsverfassung ertheilt. Wäre diese nach allen ihren Theilen durch Rechtsprincipien bestimmt, so möchte sich noch eher von der systematischen Einheit des Ganzen, die Tauglichkeit desselben für die wirkliche Welt erwarten lassen. Aber das Bild, das die Rechtswissenschaft von einer Verfassung entwirft, ist ein Schattenriß, der nur aus der Erfahrung, (nur durch die Politik in der engern Bedeutung,) Farbe und Charakter entlehnen kann. Leicht möglich, daß die Ausführung des

Ge=

Gemäldes die Umrisse desselben unkenntlich machte!

Es ist daher diese nach Rechtsprincipien bestimmte Staatsverfassung nicht sowohl eine Auflösung der Aufgabe, womit sich dieser Versuch beschäftiget, sondern nur eine Aufgabe für die Politik. Vermöchte es diese, die von der Rechtswissenschaft an sie gemachten Forderungen vollkommen zu befriedigen, so würde sie dadurch aufhören, Politik zu seyn. Sie wäre ein Theil der Rechtswissenschaft selbst. Denn die schlechthin vollkommenste Art, eine gewisse Aufgabe zu lösen, ist im Grunde die einzig mögliche Auflösung derselben.

Diese Bemerkung dürfte übrigens manche Erscheinungen in der politischen Welt erklären, z. B. den Enthusiasmus, mit welchem dieses oder jenes Volk bald seine Verfassung, als die vollkommenste, verthei-

digte, bald die Gelegenheit zur Veränderung derselben ergriff.

Anhang.

Sollte nicht die Vernunft, — indem sie über die vollkommenste Staatsverfassung eine nur sehr unvollständige Belehrung ertheilt, — denen einen sehr bedeutenden Wink geben, die die Constitution eines wirklichen Staates durch eine unabänderliche Urkunde bestimmen wollen?

Es ist immer noch eine Frage, die lange noch nicht nach Verdienst erwogen worden ist, in wie fern ein Staat eine Constitution haben soll, d. h. eine Verfassung, die von der Gesetzgebenden Gewalt nicht verändert werden darf?

Aber

Aber zugegeben, daß in gewissen Fällen oder auch überhaupt die Nothwendigkeit einer Constitution (in dem angegebnen Sinne) dem Rechte und der Politik nach vertheidiget werden kann, so dürfte doch allemal die Constitutionsurkunde die vollkommenste seyn, welche die unvollständigste ist, d. h. der Willkühr des Gesetzgebers in Beziehung auf die Organisation der Staatsverfassung den weitesten Spielraum verstattet. — Das unabänderlich Gute und das unbedingt Nothwendige in einer jeden Verfassung beschränkt sich nur auf wenige Sätze. Alles andere ist nach den Umständen, nach dem Charakter des Volkes, nach der äußern Lage des Staats u. s. w. bald so bald anders zu bestimmen. Wenn die Constitutionsurkunde der gesetzgebenden Gewalt in Beziehung auf diese ihrer Natur nach veränderlichen Formen

Fesseln anlegt, so steht sie mit dem wahren Interesse des Staats und mit ihrem eignen im Widerspruche. Sie hat es sich selbst beyzumessen, wenn die constituirten Gewalten eine Grenze zu durchbrechen suchen, die nie hätte existieren sollen.

Dritte Abtheilung.

Ueber die Vollkommenheit einer Staatsverfassung nach Erfahrungsgrundsätzen.

I. Von der Erfahrung, als einem Principe der vollkommensten Staatsverfassung.

Die Erfahrung, als ein Princip der vollkommensten Staatsverfassung betrachtet, un=

unterscheidet sich von den andern beyden Principien wesentlich darinne, daß sie nicht für sich allein, sondern nur mit Hülfe der über sie reflectirenden Urtheilskraft, Regeln für die vollkommenste Organisation der Staatsgewalt liefert. Denn der Begriff der Zweckmäsigkeit ist nicht ein von der Erfahrung entlehnter, sondern nur ein für die Erfahrung bestimmter Begriff. Eine Staatsverfassung ist nicht schon deswegen, weil sie existiert, auch die vollkommenste, Sondern der Verstand muß, um über ihre Vollkommenheit oder Unvollkommenheit zu entscheiden, einen bestimmten Zweck voraussetzen, auf welchen er sie nach dem Gesetze der Causalität bezieht.

Wenn also die Erfahrung zu einem Principe der vollkommensten Staatsverfassung erhoben werden soll, so muß ihr der Verstand eine doppelte Frage vorlegen;

erstens, welches sind die Mittel, einzeln betrachtet, wodurch der Endzweck des Staates am besten erreicht wird; und zweytens, welches ist die vollkommenste Art, diese Mittel zu einem einzigen Ganzen zu verbinden? (oder, den Staatskörper aus seinen Gliedern zusammenzusetzen?) Die Beantwortung dieser Fragen allein ist es, was von der Erfahrung gefordert werden kann. Die Fragen selbst entstehn aus einer andern Quelle.

Zur Beantwortung der erstern Frage kann man theils die Kenntniß der Menschen überhaupt, theils das Studium der Staatsverfassungen anwenden, die wirklich bald mit mehr, bald mit weniger Glücke versucht worden sind. Beyde Hülfsmittel lassen sich aus einem allgemeinern oder aus einem speciellern Gesichtspunkte benutzen. Ein jedes derselben soll jetzt einer

besondern Untersuchung unterworfen werden.

Das erste Hülfsmittel, um jene Aufgabe zu beantworten, ist also die Kenntniß des Menschen, seiner physischen und moralischen Anlagen. Denn der Staat ist eine Anstalt für Menschen, und Menschen sind gleichsam die Baumaterialien, aus welchen das Gebäude des Staates zusammengesetzt werden muß. Man kann dabey entweder den Charakter der Menschen überhaupt, oder den Charakter desjenigen Volkes vor Augen haben, für welches eine Verfassung entworfen werden soll. Jedoch auch in der letztern Absicht wird der Politiker nie den erstern Gesichtspunkt vernachlässigen. Dieser liefert ihm allgemeine Regeln; der andere bestimmt die Anwendbarkeit derselben auf den einzelnen Fall. Nur der erstere versetzt ihn auf eine

Höhe, aus welcher er das Volk durch die Verfassung selbst zu einem vollkommenern Zustande erheben kann.

Die Data zu dieser allgemeinen Kenntniß des Menschen in politischer Rücksicht liegen zerstreut in der Geschichte aller Zeiten und aller Völker. Sie können entweder in einer Beschreibung des politischen Charakters der Menschen, — einem Theile der angewendeten empirischen Psychologie, — oder in einer allgemeinen Geschichte des Staates, zu einem Ganzen vereiniget werden. In der erstern würde man die Anlagen des Menschen zum Herrschen und zum Gehorchen, ihre Talente für eine jede Art der öffentlichen Geschäfte ins besondere, die politische Beziehung der menschlichen Neigungen und Leidenschaften, die Mittel, auf den Charakter der Menschen zum Besten des Staates zu wirken, und andere

Ge-

Gegenstände mehr zu untersuchen haben. In der letztern müßte der Geschichtsschreiber theils die successive Entwickelung der Staatsverfassung im Verhältnisse zu der jedesmaligen Cultur des Volkes, theils die Veränderung der einen Beherrschungsform in die andere, in einem allgemeinen, von der Geschichte einzelner Staaten abgezogenen Bilde entwerfen. Nur der letztere Gegenstand ist bis jetzt unter dem Nahmen der Metapolitik in die Reihe der Staatswissenschaften aufgenommen worden. Schon die Griechen waren in diesem Punkte den neuern mit ihrem Beyspiele vorangegangen. Fast alle politische Schriftsteller dieses Volks, die auf uns gekommen sind, haben die Lehre von dem Uebergange der einen Staatsform in die andere, mit einer vorzüglichen Sorgfalt bearbeitet. Die Neuern haben mehr den andern Gesichts-

punkt

punkt — das Verhältniß der Staatsveränderungen zu der Cultur des Volkes — herausgehoben.

Das zweyte Hülfsmittel bey der Beantwortung jener Aufgabe, ist die Kenntniß der Staatsverfassungen, die entweder überhaupt, oder von dem Volke, dessen Constitution verbessert werden soll, bisher versucht worden sind. Die allgemeine Politik richtet ihre Aufmerksamkeit auf die Staatsverfassungen aller Völker und in einer jeden Periode der Geschichte. Der Gesetzgeber eines einzelnen Staates verbindet, so wie in dem erstern Falle, mit dieser allgemeinen Kenntniß ins besondere die Geschichte derjenigen Verfassung, die er der Vollkommenheit näher bringen will.

Die Politik sollte in diesem Theile nach derselben Methode bearbeitet werden, wie

die

die Physik. So wie die Vervollkommnung der letztern von Versuchen abhängt, d. h. von Naturerscheinungen, die man zu einem gewissen Zwecke, zur Beantwortung einer gewissen Aufgabe hervorbringt; eben so kann der Politiker eigentlich nur so viel aus der Erfahrung nehmen, als er selbst in sie gelegt hat. Nur ist, zum Unglücke für die Politik, der große Unterschied zwischen beyden Wissenschaften der, daß der Politiker in der Regel nicht so, wie der Physiker, seine Versuche in theoretischer Absicht anstellen, oder sie willkührlich verändern, und auf dem entgegengesetzten Wege (durch die Reduction) einer unfehlbaren Prüfung unterwerfen kann. Wären es nicht Menschen, mit denen es die Politik zu thun hätte, d. h. Wesen, deren Freyheit mit der zu Versuchen nöthigen Willkühr unvereinbar ist, so würde sie,

und noch weit leichter, als die Physik, zu dem Range einer Wissenschaft erhoben werden können. Denn die Vernunft bestimmt die Fragen schon unabhängig von der Erfahrung, die die Politik durch Versuche zu beantworten hätte, während es in der Physik nur Hypothesen sind, die, durch die Erfahrung selbst veranlaßt, der Natur zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Die Stelle dieser rein wissenschaftlichen Versuche kann jedoch die Geschichte der Staaten zum Theil vertreten, wenn man einer jeden politischen Einrichtung einen bestimmten Zweck unterlegt, und darnach ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit beurtheilt. Ja man würde bey dieser Methode jenen Mangel wenig oder gar nicht empfinden, wenn nur in dem einzelnen Falle das Nothwendige von dem Zufälli-

gen,

gen, der Theil von dem Ganzen, der Einfluß der einen Ursache von dem Einflusse der andern leichter getrennt werden könnte; oder wenn nur die Verfassung der Staaten nicht so oft mehr dem Zufalle, als den Absichten der Menschen ihr Daseyn verdankte. Die Geschichte unserer Tage hat in dieser Rücksicht ein ganz eignes Interesse. Die Französische Staatsveränderung war ein wahres wissenschaftliches Experiment zur Bestätigung der politischen Ideen, die der Scharfsinn der neuern Philosophen aufgestellt hatte. Mag auch dieser Versuch ausschlagen oder ausgeschlagen seyn, wie er will, (und darüber dürfte sich noch lange nicht ein entscheidendes Urtheil fällen lassen,) mag man ihn auch in dem Geiste des Demokratismus, oder aus dem Gesichtspunkte des Aristokratismus beurtheilen, so hat er doch

schon,

schon, als ein wissentschaftlicher Versuch, einen absoluten Werth. Die Politik, die bey den Griechen unter ähnlichen Umständen so herrlich aufblühte, ist erst durch dieses Ereigniß aus einem Schlummer geweckt worden, der sie Jahrhunderte lang zu einer Beschäftigung der müßigen Neugierde herabwürdigte.

Die zweyte Frage, welche die Erfahrung in politischer Beziehung zu beantworten hatte, gieng auf die vollkommenste Art, das Ganze aus seinen Theilen, den Staatskörper aus seinen Gliedern zusammenzusetzen. Die Erfahrung eröffnet hier einen doppelten Weg. Entweder kann der Staat nach der Analogie eines mechanisch-wirkenden Körpers, oder nach der Analogie einer organischen Natur eingerichtet werden. Schon der Sprachgebrauch deutet auf diese Analogieen hin.

Es wirkt aber ein Körper mechanisch in wie fern er durch eine äußere Kraft sich zu bewegen genöthiget wird. Ist hingegen seine Thätigkeit ein Produkt von der Selbstthätigkeit seiner Theile, verhalten sich diese gegenseitig zu einander, wie Mittel und Zweck, so wirkt er nach organischen Gesetzen. — Wenn daher der Staat mechanisch zusammengesetzt ist, so wird seine Thätigkeit von einer einzigen Person (z. B. von der Person des Monarchen) ausgehn, die die übrigen Glieder des Staats blos als Werkzeuge gebraucht, und theils durch Furcht, theils durch die ihrer eigenthümlichen Kraft gesetzten Schranken zum Gehorsame zwingt. Ist aber der Staat ein organisierter Körper, so wird die zweckmäsige Thätigkeit der Staatsgewalt im Ganzen aus der zweckmäsigen Thätigkeit der einzelnen Gewalten hervorgehn; es

wird ein jedes Individuum in dieser Kette ein für alle andere unentbehrliches Glied seyn, und mithin auch im umgekehrten Verhältnisse ein Jedes schon aus Bedürfniß dem Zwecke des Ganzen entsprechen.

Ueber die Vollkommenheit der einen und der andern Zusammensetzung läßt sich entweder nach Rechtsbegriffen, oder nach Erfahrungsgrundsätzen entscheiden. In dem letztern Falle kann man auf die relative Vollkommenheit des Mechanismus und Organismus entweder an sich, oder in Beziehung auf den Staat Rücksicht nehmen. Alle diese Wege dürften aber am Ende auf dasselbe Resultat führen, daß eine organische Staatsverfassung vor der mechanischen den Vorzug verdiene; wenn sich nicht etwa beyde Methoden unter gewis-

sen Bedingungen mit einander vereinigen lassen.

Es ist bemerkenswerth, daß in dem Staate selbst, so wie in der Natur, ein organisierendes Princip zu liegen scheint. Mag die Staatsverfassung auch noch so despotisch (mechanisch) seyn, so ist dennoch der Herrscher mehr oder weniger von seinen Beamten abhängig, so weiß sich doch ein jedes Glied in der Reihe der mit Gewalt bekleideten Unterthanen den Andern unentbehrlich zu machen. Mit dem Alter der Verfassung wächst dieser innere Zusammenhang ihrer Theile, und wird eine der vorzüglichsten Stützen ihrer Fortdauer. Was die angestrengteste Klugheit nur mit Mühe bewirken kann, das leistet die Zeit von selbst. Denn der Staat wird durch Menschen regiert, d. h. von selbstständigen und bedürftigen Geschöpfen.

II. Darstellung der vollkommensten Staatsverfassung nach Grundsätzen der Erfahrung.

1) Von dem Endzwecke des Staates.

Wollte man den Endzweck des Staates aus der Erfahrung bestimmen, so müßte man die Staaten der Gegenwart und der Vergangenheit mit den Bedürfnissen der Menschen vergleichen, und denjenigen Zweck zum Zwecke des Staates machen, aus welchem sich ihre Verfassungen am allgemeinsten und vollständigsten ableiten liesen.

Zwar ist die Unzulänglichkeit dieser Deduction schon an einem andern Orte gerügt worden. Wenn man auch die Regeln für die beste Einrichtung der Staatsverfassung aus der Erfahrung entlehnt, so muß doch der Zweck, auf welche diese Regeln zu

 rich=

richten, von der Vernunft der Erfahrung vorgeschrieben werden. — Indessen soll doch hier die entgegengesetzte Behauptung noch aus einem allgemeinern Gesichtspunkte geprüft werden. Sie hatte von jeher auf die Maximen der Regierungen den erheblichsten Einfluß.

Die Frage, auf die sich die ganze Untersuchung zurückführen läßt, ist eigentlich die: Ist die Politik, (worunter hier, in der weitesten Bedeutung, die Wissenschaft verstanden wird, einen gewissen Zweck auf das vollkommenste zu erreichen,) eine für sich bestehende, oder jederzeit nur eine untergeordnete Wissenschaft? — Ist sie das erstere, so bestimmt sie sich selbst den Zweck, den sie auf das vollkommenste zu erreichen lehrt. Ist sie das letztere, so ist ihr dieser Zweck gegeben, und mithin sie selbst an alle die Bedingungen gebunden, unter

welchen jener Zweck allein zu einer Aufgabe der Politik gemacht wurde.

Die Art, wie die Politik in dem erstern Falle verfährt, ist diese, daß sie die Bedürfnisse des Menschen in Zwecke verwandelt, d. h. als die Gegenstände betrachtet, die sie zu realisiren hat. Der Verstand, für dessen Gebieth die Wissenschaft dann ausschließlich gehört, handelt dabey fast eben so, wie bey der teleologischen Betrachtung der Natur. So wie er hier die Wirkungen eines Gegenstandes in der Natur, als die Zwecke desselben betrachtet, so findet er dort in dem, was der Mensch will, das, was er thun soll.

Nun kann man zwar annehmen, daß die Politik, sie mag als eine für sich bestehende, oder als eine der praktischen Vernunft untergeordnete Wissenschaft ihrem Ideale entsprechen, in Beziehung auf die

Staatswissenschaft auf dasselbe Resultat hinführen wird. Aber ganz anders dürfte das Resultat über den relativen Werth der einen oder der andern Methode ausfallen, wenn man sie subjektiv, d. h. als ein Mittel, dieses Resultat zu finden, betrachtet.

Wir wollen nicht das anführen, daß der Mensch oder der Staat, wenn er seine Zwecke nach seinen Bedürfnissen bestimmt, leicht das Ganze über sein Individuum vergessen dürfte. Aber so viel ist gewiß, daß nach dieser Methode ein weit größerer Grad von Geisteskraft dazu gehört, um zu allgemeinen Regeln zu gelangen, als nach der andern. Das Gesetz des Rechts erhebt allein laut und unzweydeutig seine Stimme in dem Menschen. Ja es ist vielleicht das wahre hevristische Princip für die Politik, das diese nur

dann, wenn sie schon nach dieser Methode vervollkommnet wurde, entbehren kann. — So lehrte die Offenbarung dem Menschen Wahrheiten, die er späterhin aus seiner eignen Vernunft zu erkennen vermochte.

2) Von der Verfassung des Staates.

Wenn nun der Politiker an der Hand der Erfahrung eine vollkommene Staatsverfassung aufstellen will, so scheint er sich dabey auf ein bestimmtes Volk beschränken zu müssen. Die Grundsätze seiner Wissenschaft sind zwar von einer allgemeinern Gültigkeit. Allein so wie die Anwendbarkeit seiner Grundsätze überhaupt von der Erfahrung abhängt, so wird zu einer durchgängig bestimmten Anwendung derselben,

eine durchgängig bestimmte Erfahrung vorausgesetzt.

Dennoch kann der Politiker unter der Bedingung sein Ideal allerdings zur Allgemeinheit erheben, daß er selbst der Schöpfer des Staates (seiner Bestandtheile, seiner innern und äußern Verhältnisse) wird, für welche er die Verfassung bestimmt. Alsdann giebt er sich selbst den bestimmten Fall, der jederzeit für eine bestimmte Verfassung vorausgesetzt wurde. Alsdann wird sein Ideal, selbst auf absolute Vollkommenheit Anspruch machen können, wenn es anders durch die Voraussetzung, von welcher es ausgeht, dazu berechtiget wird. Aber freylich kann sich der Politiker leicht auf diesem Wege in müßige Träume verlieren, sobald nicht der Zustand des Staates, den er voraussetzt, wenigstens eine praktische Realität

hat,

hat, oder wenn sich nicht aus seinem Ideale Grundsätze ableiten lassen, nach welchen die wirklich bestehenden Staaten zu einer höhern Vollkommenheit durch ausführbare Verbesserungen erhoben werden können.

Die Erfahrung giebt also in Beziehung auf das vorliegende Problem ganz entgegengesetzte Resultate. Den Einen fesselt sie ganz an die wirkliche Welt, an einen bestimmten Staat; den Andern führt sie in das Land der politischen Träume. Für den Einen ist in politischer Rücksicht eine jede Staatsverfassung unter gewissen Bedingungen die vollkommenste. Der Andere setzt aus der Erfahrung ein Ideal zusammen, das oft alle Erfahrung überfliegt. Die Dichtungen des Letztern werden freylich den Arbeiten des Erstern an unmittelbarer Brauchbarkeit bey weiten nachstehn.

Aber immer beleben sie den Verstand zu neuen Untersuchungen, so wie sie das Herz durch die Aussicht auf bessere Zeiten erwärmen. In einem jeden Fache der menschlichen Erkenntniß muß die Dichtung der Wahrheit vorausgehn.

Uebrigens läßt sich nach diesen Bemerkungen leicht die Vollkommenheit bestimmen, auf welche eine Staatsverfassung, die auf Erfahrungsgrundsätzen beruht, Anspruch machen kann.

Zusatz.

Ueber die Platonische Republik.

Unter allen den Idealen einer vollkommenen Staatsverfassung, die man in den ältern und in den neuern Zeiten zu entwer-

werfen versucht hat, findet sich vielleicht nicht ein einziges, das mit der Platonischen Republik in Rücksicht auf Neuheit, Erhabenheit, Keckheit oder Abentheuerlichkeit der Erfindung verglichen werden könnte. Von jeher war sie für die einen ein Gegenstand der Bewunderung, für die andern ein Gegenstand des Spottes. Sie ist selbst zum Sprichworte geworden; ein Beweis mehr, wenigstens von dem Interesse, das man an diesem wundersamen Werke nahm.

Das in dieser Abtheilung aufgestellte Princip, gewährt uns nun den unerwarteten Vortheil, die Idee, von welcher Plato bey seiner Staatsverfassung ausgieng, bestimmt auffassen, und das Allgemeingültige derselben, von den Irrthümern, die aus dem Mißverstande eines an sich richtigen Grundsatzes entsprangen, unterscheiden zu können. Wir werden bey die-

ser Untersuchung die einzelnen Stellen des Platonischen Werks, worauf sich unsere Erklärungen beziehn, nicht nahmentlich anführen; theils weil es uns nicht um eine gelehrte Ausführung zu thun ist, theils weil wir uns ein für allemal auf die neuste Bearbeitung dieser Schrift (von Morgenstern) beziehn können.

Wir stellten oben den Grundsatz auf, daß eine Staatsverfassung nach der Analogie organischer Körper zusammengesetzt werden müsse. Auf diesem Grundsatze nun beruht die ganze Platonische Republik. — Zwar sollte dieser Grundsatz nur ein formales und regulatives, nicht aber ein materiales und constitutives Princip seyn; d. h. er sollte nur die Art an einem Beyspiele zeigen, wie die einzelnen Theile der Verfassung zu einem Ganzen zu vereinigen wären, nicht aber den Zweck und die Theile

der

der Verfassung selbst bestimmen. Allein Plato betrachtete fälschlich jenen Grundsatz aus diesem zweyten Gesichtspunkte; und, da er nun einen bestimmten organischen Körper vor Augen haben mußte, um eine bestimmte Staatsverfassung davon abzuleiten, so nahm er den Menschen, als das vollkommenste Geschöpf der organischen Natur, zum Muster für seine Staatsverfassung; da ferner der Staat ein moralischer, und nicht ein physischer Körper ist, so wurde der Mensch in Beziehung auf seine moralische Vollkommenheit das Urbild dieses Ideals. Mit diesem Grundsatze war seine Republik in allen ihren Theilen nothwendig bestimmt. Man kann zwar über das Ideal eines vollkommenen Menschen anders denken, als Plato. Aber so wie man in diesem Punkte mit ihm übereinstimmt, so muß man auch seine

Re=

Republik, als eine Darstellung dieses Ideals im Großen, für die einzig mögliche halten. Der erste Grundsatz seines politischen Systems beruht zwar auf einem Irrthume. Aber der denkende Kopf ist selbst in seinen Irrthümern belehrend. So dürfte, um nur eines einzigen Resultates zu gedenken, das sich aus dieser Idee ableiten läßt, das System der Staatswissenschaften ganz nach denselben Grundsätzen, wie die Heilkunde, eingetheilt werden können.

Schon der Plan des Werkes (περι της πολιτικης) ist so ganz besonders angelegt, daß die Ausleger desselben über den eigentlichen Zweck, den Plato verfolgte, von jeher verschiedener Meinung waren. Er geht von der Frage aus: ob der Tugendhafte auch nothwendig glücklich seyn müsse? — und, um nun zu bestimmen, worinne das Wesen der Tugend be-

ste-

stehe, entwirft er das Bild einer vollkommenen Staatsverfassung, an welcher er im Großen die Natur der moralischen Vollkommenheit zu zeigen gedenkt. Ueberall bezieht er die Darstellung seiner Staatsverfassung auf diesen Endzweck, und beschließt endlich das Ganze mit der Beantwortung der Frage, von welcher er ausgegangen war. — Dem Gange nach zu urtheilen, den der Platonische Dialog nimmt, ist also die Untersuchung der höchsten Grundsätze der Moral, der eigentliche Zweck des Werkes, und die Darstellung einer vollkommenen Staatsverfassung nur das Mittel, um leichter zu diesem Zwecke zu gelangen. Allein auf der andern Seite läßt sich gegen die Annahme dieses Zweckes anführen, theils die Aufschrift des Werkes, theils die Ausführlichkeit, mit welcher das Ideal einer vollkommenen

Staatsverfassung darinne aus einander gesetzt wird. — Es scheint daher dem Plane dieser Schrift Mangel an Einheit mit Recht zum Vorwurfe gemacht werden zu können.

Jedoch dieser Vorwurf läßt sich aus dem Gesichtspunkte, aus welchem oben die Platonische Republik betrachtet wurde, sehr leicht beantworten. Beyde Fragen, die dieses Werk untersucht, sind im Grunde nur eine einzige. Die Vollkommenheit des einzelnen Menschen, und die Vollkommenheit eines ganzen Staates beruht auf demselben Grunde. — Aber weit erheblicher ist eine andere Einwendung, die sich gegen die Art machen läßt, wie Plato beyde Fragen mit einander verbindet. Zuerst hätte er die Bedingungen der moralischen Vollkommenheit an dem einzelnen Menschen zeigen, und sodann erst das Ideal

einer vollkommenen Staatsverfassung nach diesem Bilde entwerfen sollen. Plato schlug gerade den entgegengesetzten Weg ein. Freylich konnte er bey diesem Gange der Untersuchung gewiß seyn, in der vollkommensten Staatsverfassung das Bild des vollendeten Menschen zu finden. Aber nur deswegen, weil er es selbst erst in seine Staatsverfassung gelegt hatte. Ich zweifele, ob sich Plato ganz gegen diesen Vorwurf vertheidigen läßt. Opferte er das Systematische des Vortrages der Faßlichkeit desselben auf? oder wollte er durch die Ordnung, die er wählte, die Verbindung zwischen der Moral und der Politik desto anschaulicher machen?

Die Platonische Republik gehört zu denjenigen Idealen, die ohne Rücksicht auf die wirkliche Welt, sich selbst den Schauplatz und die handelnden Personen erschaffen,

sen, für welche sie bestimmt sind. Man hat ihr in dieser Beziehung oft genug den Vorwurf gemacht, daß sie weniger, als alle ähnliche Versuche, auf die wirkliche Welt anwendbar sey. Und doch kann sie vor vielen andern auf den Vorzug Anspruch machen, daß sie den Menschen nur den Grundsätzen der Moral unterwirft. Sie geht nicht von einer erdichteten, sondern von einer (wenigstens nach dem Platonischen Moralsysteme) praktisch nothwendigen Bedingung aus.

Der Zweck dieser Staatsverfassung war durch das obenaufgestellte Princip vollkommen bestimmt. So wie der Endzweck des Menschen nach dem Systeme des Plato in der Tugend besteht, so ist auch moralische Vollkommenheit der Endzweck seines Staates. Er ist eine Anstalt zur Erziehung des Menschengeschlechts. Glückselig-

ligkeit ist für den Menschen und für den Staat nur eine nothwendige Folge der Tugend.

Eben so getreu war Plato seinem Grundsatze bey der Organisation der Staatsverfassung selbst. Nach seiner Theorie gab es ein dreyfaches psychologisches Princip, auf welchen die Thätigkeit des Menschen beruht: die Vernunft, das Begehrungsvermögen, und die Affekten. (το λογιϛικον, το ἐπι θυμητικον, ὁ θυμος.) Eben so setzt er den Staat aus drey verschiedenen Ständen zusammen. Der Vernunft im Menschen, entspricht im Staate die Obrigkeit. Dem Begehrungsvermögen, das durch Eigennutz bestimmt wird, entspricht im Staate der Stand der Ackerbauer und Handwerker. Endlich der Stand der Krieger soll das dem Staate seyn, was der Muth dem einzelnen Menschen

schen ist. So wie nun die Vernunft durch Weisheit, die Begierde durch Mäßigung, der Muth durch Tapferkeit ihrem Endzwecke entsprechen, so soll auch im Staate die Obrigkeit mit Weisheit regieren, der Arbeitsmann ihren Befehlen mit Achtung gehorchen, und der Krieger das Vaterland durch seine Tapferkeit vertheidigen. Bey dieser Organisation des Staates schränkt sich die ganze politische Kunst auf die zwey Aufgaben ein, theils die Anlagen, die in dem Menschen liegen, durch Erziehung bis zu dem Grade der Vollkommenheit zu entwickeln, den ein Jeder nach dem natürlichen Maaße seiner Kräfte erreichen kann, theils ihm den Platz im Staate anzuweisen, zu welchem ihn seine Talente und seine Bildung berechtigen. Bey keinem Gegenstande verweilt daher Plato so lange, als gerade bey diesem.

Es liegt hier außer unserm Plane, die Organisation der Platonischen Republik bis ins Einzelne zu verfolgen. Nur der sogenannten Platonischen Paradoxen soll noch mit zwey Worten Erwähnung geschehn. Sie lassen sich insgesammt aus dem obigen Principe mit aller Strenge ableiten.

„Nur die Philosophen sollen im Staate herrschen.“ Denn so wie in dem Menschen die Vernunft das Ruder führen soll, so müssen im Staate die Philosophen, d. h. die Ausleger der Vernunft regieren. Plato konnte nach seinem Systeme die Regierungskunst schlechterdings nicht als eine empirische Wissenschaft betrachten. Denn ihr Zweck war ein Ideal; ihre Grundsätze die Grundsätze der Sittenlehre.

„Männer und Weiber sollen im Staate gleiche Rechte und Pflichten haben.“ So

wie das Moralgesetz das eine Geschlecht so wie das andere auf gleiche Weise verpflichtet, so muß auch im Staate das eine, wie das andere, gleiche Rechte und Pflichten haben. Denn der Staat theilt nur einem jeden den Platz wirklich zu, den er nach moralischen Grundsätzen einnehmen soll. — Es ist leichter über diesen Satz zu scherzen, als ihn zu widerlegen!

„Es muß im Staate eine durchgängige Gemeinschaft der Weiber und der Kinder herrschen.“ So auffallend auch dieser Satz ist, so ergiebt sich doch schon daraus, daß die absolute Einheit des Ganzen, ohne welche der Staat nicht dem Bilde eines vollkommenen Menschen entsprechen würde, nur unter dieser Voraussetzung erreichbar ist. Eine jede einzelne Familie ist ein Staat im Staate. Es ist

eine der schwierigsten Aufgaben der Politik, die Hausherrschaft mit der Herrschaft des Staates in Zusammenhang zu setzen. Plato vernichtete diese Schwierigkeit, da er nichts für nothwendig erkannte, als was durch sein Ideal selbst begründet wurde.

„Die Dichter sind aus dem Staate zu vertreiben.“ Denn unter allen Feinden, die die Tugend des Menschen zu bekämpfen hat, ist die Einbildungskraft einer der gefährlichsten; und die Dichter sind gleichsam die Kinder der Phantasie.

Endlich: „Unter dem Kriegsstande müssen alle Güter gemeinschaftlich seyn.“ Denn Habsucht lähmt die Tapferkeit oder verleitet sie zu Unthaten.

Dieses wären also die Hauptzüge eines Ideals, das schon deswegen, weil es sich in allen seinen Theilen bestimmt aus einem

einzigen Principe ableiten läßt, der Gegenstand einer gerechten Bewunderung seyn muß. Auf moralische Principien gegründet, macht es auf absolute Vollkommenheit Anspruch. Wäre der Zweck richtig, den Plato seinem Staate vorschreibt, so wäre vielleicht die Platonische Republik, im Ganzen genommen, die einzig mögliche Verfassung, durch welche dieser Zweck erreicht werden könnte.

Al-

Allgemeiner Anhang

zu dem

dritten Abschnitte.

Vergleichung der drey aufgestellten Principien.

Es kann also der Mensch einen dreyfachen Weg einschlagen, um das Gebäude einer vollkommenen Staatsverfassung zu errichten. Die Natur ließ ihm auch in diesem Falle die Wahl zwischen mehrern oft einander widersprechenden Mitteln. Der Mensch sollte ein freyes Wesen seyn. Er sollte durch den Kampf entgegengesetzter Meinungen die Anlagen seines Geistes und seines Herzens entwickeln.

Ver=

Vergleicht man nun diese verschiedenen Methoden 1) in Beziehung auf die Leichtigkeit, mit welcher sie zum Ziele führen, so würde die erstere, so bald sich nur eine geoffenbarte Verfassung aufzeigen liese, unstreitig vor den übrigen den Vorzug verdienen. Schon zweifelhafter ist es, ob die zweyte oder die dritte Methode nach der erstern die leichtere sey? So viel ist gewiß, daß das Princip der dritten (die Erfahrung,) dem Menschen näher liegt, als das Princip der zweyten, (die Vernunft.) Auch in der Geschichte verliert sich fast immer der Ursprung der Staatsverfassungen in einer angeblichen oder wirklichen Offenbarung. Späterhin nahm man die Erfahrung zur Führerin bey der Gesetzgebung; am spätesten das Rechtsprincip. Jedoch leidet diese Regel, so wie alle andere, wodurch man die Masse der Begeben-

benheiten zu einem einzigen Systeme, zu einer Geschichte der Menschheit zu vereinigen versucht hat, mehr als eine Ausnahme. Wie könnte auch dieser Versuch glücken, da er doch am Ende den Zweck unseres Daseyns auf dieses Leben beschränken muß.

Fragt man 2) welcher von diesen drey Wegen am sichersten zum Ziele führt, so würde wiederum eine geoffenbarte Verfassung vorzüglicher, als eine jede andere seyn. Auf den zweyten Platz würde eine durch die Erfahrung geprüfte Staatsverfassung Anspruch machen, wenn nicht die Erfahrung eben so wenig ohne Rechtsprincipien, als diese ohne jene zur Begründung eines vollkommenen Staates unzulänglich wären. Freylich verkennt man sehr oft diese Wahrheit. Ueber die innere

Si=

Sicherheit, die im Staate herrscht, vergißt man eine jede andere Unvollkommenheit desselben. Aber vielleicht ist auch dieser Irrthum in seinen Folgen wohlthätig für die Menschheit. Vielleicht war eine strengere und allumfassendere Herrschaft, als das Rechtsgesetz verstattet, für sie Bedürfniß, wenn sie aus dem Zustande der Thierheit herausgerissen werden sollte, von welchem sie ausgieng, und in welchen sie so leicht zurücksinkt.

Was endlich 3) das Resultat anlangt, das das eine und das andere Princip giebt, so läßt sich zwar die Beschaffenheit einer geoffenbarten Verfassung nicht mit Gewißheit im allgemeinen bestimmen. Indessen scheint doch die monarchische Beherrschungsform dem Vorbilde der göttlichen Weltregierung am meisten zu entsprechen.

chen. Das Rechtsprincip erklärt sich unbedingt für die Demokratie; die Erfahrung aber dürfte der Aristokratie, der Herrschaft der Würdigsten, den Preiß zuerkennen, wenn sie sich anders für eine bestimmte Staatsverfassung ausschließlich erklären kann.

Vierter Abschnitt.

Ueber die

Möglichkeit, eine vollkommene Staatsverfassung in der Erfahrung darzustellen.

Einleitung.

Der vorige Abschnitt stellte die verschiedenen möglichen Principien auf, aus welchen sich eine vollkommene Staatsverfassung ableiten läßt. Es fragt sich jetzt: Welchen von diesen Wegen muß man einschlagen, um eine vollkommene Staatsverfassung in der Idee oder in der Wirklichkeit darzustellen? Zur Beantwortung dieser Frage ist der gegenwärtige Abschnitt bestimmt.

Man kann dabey eine doppelte Methode beobachten. — Entweder man entscheidet über den relativen Werth oder Unwerth dieser Principien nach theoretischen Grundsätzen; oder nach der Anwend-

wendbarkeit, die sie auf die wirkliche Welt haben.

In dem erstern Falle ist die Frage die: welches von den aufgestellten Principien ist das allein gültige? oder lassen sie sich mit einander zu demselben Zwecke vereinigen? und auf welche Weise? — Man muß daher theils die Möglichkeit von einem jeden derselben einer strengen Prüfung unterwerfen, theils den Rang, der ihnen im Verhältnisse zu einander zukommt, nach Grundsätzen der praktischen Vernunft bestimmen.

In dem zweyten Falle beurtheilt man diese Principien, ohne Rücksicht auf ihren Werth und Unwerth an sich, ganz allein in Beziehung auf die Möglichkeit, eine vollkommene Staatsverfassung mit Hülfe derselben in der Erfahrung darzustellen. Wenn man diesen Gesichtspunkt ohne allen

Zusatz verfolgt und verfolgen darf, so muß diejenige Staatsverfassung die vollkommenste seyn, die ihren Endzweck in der wirklichen Welt am sichersten und dauerhaftesten erreicht.

Vergleicht man beyde Methoden mit einander, so scheint die erstere nicht allein die vorzüglichere, sondern selbst die allein mögliche zu seyn. Denn wie könnte man über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Princips, über die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit einer Staatsverfassung nach dem bloßen Zeugnisse der Erfahrung entscheiden; da, um nur dieses einzigen Umstandes zu gedenken, die Natur (der Gegenstand der Erfahrung,) zwar an sich, aber nicht im Verhältnisse zu dem Menschen einem unabänderlichen Gesetze unterworfen ist? — Gleichwohl dürfte sich die Tauglichkeit dieses Mittels, die Vollkommen=

menheit oder Unvollkommenheit einer Staats-verfassung zu prüfen, aus dem Grunde rechtfertigen lassen, weil diese ganze Aufgabe lediglich und allein eine praktische Aufgabe ist. Die Darstellbarkeit einer Staatsverfassung ist die negative Bedingung ihrer Vollkommenheit. Es läßt sich daher auf diesem Wege wenigstens entscheiden, welche Staatsverfassung nicht die vollkommenste seyn kann. Ja wenn alle Staatsverfassungen, eine einzige ausgenommen, an diesem Prüfsteine versucht, aufgegeben werden müßten, so würde sie sogar positiv die vollkommenste Staatsverfassung bestimmen. Der obige Einwurf betrift keinesweges das Wesen dieser Aufgabe, sondern nur die Art, wie sie gestellt werden muß.

Daher hat der Grundsatz, den der praktische Staatsmann dem Philosophen

so

so oft zu bedenken giebt: daß eine jede angebliche Staatsverbesserung nach ihrer Anwendbarkeit auf die Praxis zu beurtheilen sey, — in einem gewissen Sinne seine vollkommene Richtigkeit. Die gesammte Politik hat es mit einem äußern Gegenstande, mit einem Zustande, der in der Erfahrung dargestellt werden soll, zu thun. Dadurch unterscheidet sie sich eben von der Moral, deren Grundsätze nur auf das Innere unserer Gesinnungen gerichtet sind. Dadurch wird sie das Glied, welches die Verbindung zwischen dem Reiche der Freyheit und der Natur in praktischer Rücksicht vermittelt. Es wäre lächerlich, moralische Grundsätze durch die Erfahrung bestätigen oder widerlegen zu wollen. Aber in der Politik (in der weitesten Bedeutung) ist dieses Criterium einheimisch. Nur ist die große Frage die, ob und in wie fern sich

der Mensch, in politischer Rücksicht, als der Herr der Natur betrachten kann? und eben diese Frage ist der eigentliche Streitpunkt, über welchen sich der theoretische und der praktische Politiker mit einander entzweyn. Beyde stehn hier an der Grenze der Erkennbarkeit, wo nur der Wille entscheidet.

Der Verfasser wird in diesem Versuche der letztern Methode aus mehr als einem Grunde vor der erstern den Vorzug geben. Der Leser, der mit Aufmerksamkeit dem Gange der Untersuchung bis hierher gefolgt ist, wird schon von selbst die Gültigkeit und den relativen theoretischen Werth der verschiedenen politischen Principien, die in dem vorigen Abschnitte aufgestellt worden sind, zu beurtheilen im Stande seyn. Eine besondere Untersuchung über diesen Gegenstand würde theils durch Wiederho-

lungen lästig, theils wegen der Allgemeinheit der Fragen, (über den Werth der verschiedenen Erkenntnißarten überhaupt) von welchen sie ausgehn müßte, ohne individuelles Interesse seyn. Die andere Methode hingegen scheint sich schon durch den Reiz einer größern Neuheit zu empfehlen. Außerdem aber gewährt sie den besten Aufschluß über die Frage, mit welcher diese ganze Untersuchung anhob: Woher es doch komme, daß die Menschen nach unzähligen Versuchen, die Verfassung des Staates der Vollkommenheit zu nähern, noch so weit von diesem Ziele entfernt sind?

Der Natur der Sache nach muß nun der gegenwärtige Abschnitt erstens die Bedingungen der Darstellbarkeit einer Staatsverfassung, und zweytens die Vollkommenheit der Staatsverfassung, in wie fern sie durch diese Bedingungen be-

stimmt wird, untersuchen. Es hängt aber die Darstellbarkeit einer Staatsverfassung entweder von der Freyheit der Menschen, (deren Realität hier hypothetisch vorausgesetzt werden kann,) oder von Naturursachen ab. Die Darstellbarkeit einer Staatsverfassung ist daher entweder absolut, oder bedingt. Diese Eintheilung wird den weitern Gang der Untersuchung bestimmen.

Anhang.

Ueber den Gemeinspruch: Die Regierung ist die beste, die am besten regiert.

Wir haben bisher so große Zurüstungen gemacht, um die Frage: Welche Staatsverfassung die vollkommenste sey? zu be-

antworten, und stehn jetzt im Begriffe, die letzte Hand an dieses Werk zu legen. Aber wie, wenn diese ganze Untersuchung ein müßiges Spiel des Verstandes wäre, an das wir unsere Mühe verschwendet hätten? Der Reiz, den die Auflösung einer wissenschaftlichen Aufgabe schon an sich für den Menschen hat, verleitet ihn so leicht, das Interesse, das er für seine Person daran nimmt, für einen Beweis von ihrem Werthe an sich zu halten. Freylich entwickelt er durch eine jede freye Untersuchung die Anlagen seines Geistes. Aber der Endzweck der Philosophie ist Weisheit.

Dieser Zweifel an dem objektiven Interesse der vorliegenden Untersuchung ist um so erheblicher, da uns selbst ein bekannter Gemeinspruch darauf aufmerksam zu machen scheint. Ein jeder Gemeinspruch nehm-

lich ist ein Ausspruch des gemeinen Menschenverstandes, d. h. ein Resultat aus allgemeinen Grundsätzen, das nur deswegen dem gemeinen Menschenverstande beygelegt wird, weil es nicht künstlich, nach den Regeln der Schule, (die sich deswegen für vornehm hält,) aus seinen Vordersätzen abgeleitet wurde. Ein jeder Gemeinspruch verdient um so mehr die Aufmerksamkeit des Philosophen, da er in der Regel als ein Ausspruch des sich selbst überlassenen menschlichen Verstandes betrachtet werden kann. Sein Ansehn und das Ansehn des Sprachgebrauches beruht auf demselben Grunde.

Der Gemeinspruch nun, der jenen Zweifel bestätiget, ist in dem Satze enthalten: Diejenige Regierung ist die beste, die am besten regiert. Zwar dürfte man geneigt seyn, ihn, dem ersten Blicke nach

zu urtheilen, für eine leere Tautologie zu halten. Aber bey einer nähern Untersuchung läßt er sich nicht nur von diesem Verdachte retten, sondern auch in mehr als einer Rücksicht, als eine unbezweifelte Wahrheit vertheidigen. Wir wollen zuerst das unstreitig Wahre, das in ihm liegt, zu entdecken suchen, und sodann erst den weniger gegründeten Zweifel angeben, der darinne gegen das objektive Interesse der obigen Aufgabe enthalten zu seyn scheint.

Also erstens kann jener Gemeinspruch den Sinn haben, daß dem Volke weit mehr an der Art, wie es regiert wird, als an der Güte seiner Staatsverfassung gelegen sey. Eine gute Regierung gewährt dem Volke das wirklich, was es von einer guten Staatsverfassung nur zu erwarten hat. Eine gute Regierung hat einen für

sich

sich bestehenden Werth. Aber eine Staats-verfassung, die nicht die Güte der Regierung verbürgt, ist schlechthin ohne allen Werth.

Nimmt man jenen Gemeinspruch in diesem Sinne, so ergeben sich daraus 1) für den Unterthan die Maximen: die Güte der Regierung nie über die Mängel der Verfassung undankbar zu verkennen, — auch bey der fehlerhaftesten Verfassung eine gewaltsame Staatsveränderung nicht als das einzige Mittel der Rettung zu betrachten, — vielleicht auch überhaupt die Beschaffenheit der Staatsverfassung nicht ausschließend zu dem Gegenstande seines Nachdenkens und seines Gesprächs zu machen. Was ins besondere die letztere Maxime betrift, so ist es immer eine Frage, die noch einer genauern Untersuchung bedarf: In wie fern der Charakter

eines Volkes eine vortheilhafte Richtung erhalten habe, wenn Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten ein Hauptzug in demselben ist? Vielleicht läßt sich diese Frage weder unbedingt bejahen, noch unbedingt verneinen. Denn so viel sich auch zum Vortheile eines solchen Interesses anführen läßt, so kann doch ein Volk nur zu leicht den Menschen über den Bürger, den Endzweck der Menschheit über den Zweck des Staates vergessen. Die geringere Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des Staates, die man nahmentlich den Deutschen in neuern Zeiten vorgeworfen hat, hat auch ihre vortheilhafte Seite.

Auch für die Regierung ist 2) in jenem Gemeinspruche die wichtige Wahrheit enthalten, daß sie, durch die Art, wie sie regiert, die Fehler der Verfassung in Vergess-

gessenheit bringen, und besser, als durch ein jedes andere Mittel, die innere Sicherheit des Staates verbürgen kann. Revoluzionen sind mehr nach physischen, als nach praktischen Gesetzen zu beurtheilen. Nur ein unerträglicher Druck, unter welchem das Volk leidet, kann den Grad von Widerstand hervorbringen, der zur Erschütterung einer einmal bestehenden Staatsverfassung vorausgesetzt wird.

Nimmt man nun jenen Gemeinspruch in diesem erstern Sinne, so enthält er schlechterdings keinen Zweifel gegen das objektive Interesse einer Untersuchung, die die vollkommenste Staatsverfassung zu ihrem Gegenstande hat. Denn wenn auch das Volk ein näheres Interesse an der Güte der Regierung, als an der Güte der Verfassung nimmt, so wäre es doch ein sehr übereilter Schluß, wenn man deswe-

gen jener Untersuchung alles Interesse absprechen wollte. Allein jener Gemeinspruch kann auch zweytens so viel heißen: Es läßt sich überall keine vollkommene Staatsverfassung in der Erfahrung aufstellen; sondern die Erreichbarkeit des Staatszwecks hängt ganz allein von der Regierungsart, und mithin von der subjektiven Beschaffenheit der Regierenden, — von ihrem Charakter und von ihren Talenten, — ab. Und in diesem Sinne drückt er den oben berührten Zweifel an der Möglichkeit, eine vollkommene Staatsverfassung zu finden, in seiner ganzen Stärke aus.

Man kann diese Behauptung als den Grundsatz des politischen Skepticismus betrachten. So wie der Skeptiker in Beziehung auf das menschliche Wissen an der Erkennbarkeit der Gegenstände zweifelt, so zweifelt er in politischer Rück-

sicht an der Darstellbarkeit derselben. Er ist darüber mit seinen Gegnern (den dogmatischen Politikern) einverstanden, daß nur diejenige Staatsverfassung die vollkommenste sey, die ihren Endzweck in der Erfahrung am vollkommensten erreiche. Aber er läugnet die Möglichkeit, daß eine Verfassung durch sich selbst ihrem Endzwecke entsprechen könne, indem sie Menschen zu ihren Werkzeugen gebrauchen muß, und mithin das Gelingen oder Mißlingen ihres Planes nur von dem guten Willen und von den Talenten der Regierung und der Staatsbürger erwarten kann. Da nun die Verfassung weder den Mangel an dem einen noch an dem andern ersetzen kann, hingegen in einer jeden Verfassung, so bald nur die Regierungsart vollkommen ist, der Endzweck des Staates erreicht wird, so hält er die Aufgabe: welche

Staatsverfassung die vollkommenste sey? für eben so unnütz, als unauflöslich.

Der Vordersatz in diesem Schlusse: daß keine Staatsverfassung durch sich selbst ihrem Endzwecke vollständig entsprechen könne, — dürfte, wie sich unten zeigen wird, seine vollkommene Richtigkeit haben. Der politische Skeptiker erschüttert durch diese Bemerkung die stolze Zuversicht, mit welcher der dogmatische Politiker so gern auf die Untrüglichkeit seiner Kunst bauen möchte. Der Skepticismus ist in allen seinen Beziehungen gleichsam das erregende Princip der menschlichen Vernunft.

Aber gegen die Schlußfolge, die der Skeptiker aus diesem Vordersatze zieht, dürfte sich desto mehr einwenden lassen. Denn wenn auch die Erreichbarkeit des Staatszwecks von der Art, wie die Regierung verwaltet wird, d. h. von dem Charak-

rakter und von der Geschicklichkeit der Regierenden, allemal abhängt, so soll doch eine vollkommene Staatsverfassung eben darauf ausgehn, für die Güte der Regierung eine bessere Bürgschaft zu leisten, als der bloße Zufall dafür zu leisten vermag. Allerdings kann der Skeptiker an der Möglichkeit zweifeln, eine absolut vollkommene Bürgschaft für die Weisheit der Regierung durch die Verfassung selbst zu stellen. Aber er wird seinem eignen Charakter ungetreu, wenn er es für schlechterdings unmöglich erklärt, die Verfassung des Staates auch nur diesem Ziele zu nähern.

Indessen auch dieser Irrthum enthält den sehr richtigen Wink, daß der eigentliche Prüfstein für politische Grundsätze in der Anwendbarkeit derselben auf die Praxis zu suchen sey. — Es würde eine vergebli-

che

che Arbeit seyn, wenn man den Skeptiker durch die Aufstellung von Regeln, wie die Staatsverfassung beschaffen seyn muß, — gleichsam auf dem dogmatischen Wege — widerlegen wollte. Sondern die einzig richtige Art, seine Zweifel zu heben, ist die, daß man die Bedingungen der Darstellbarkeit einer Staatsverfassung untersucht, und in Beziehung auf diese Bedingungen ihre Vollkommenheit bestimmt. Es weist daher jener Gemeinspruch gerade auf die Methode hin, die in diesem Abschnitte befolgt werden soll.

Die Aehnlichkeit zwischen dem politischen und metaphysischen Skepticismus ist auch in dieser Rücksicht unverkennbar. So wie der letztere zu einer Kritik des menschlichen Erkenntnißvermögens auffordert, so macht der erstere eine Untersuchung der Möglichkeit, einen gewissen Zustand unter

den Menschen darzustellen, (die Untersuchung der Möglichkeit einer bestimmten Erfahrung) unumgänglich nothwendig. — Vielleicht daß auch unter den Resultaten des einen und des andern eine gewisse Analogie statt finden wird.

Erste Abtheilung.

Von den Bedingungen der Darstellbarkeit einer Staatsverfassung.

Die Darstellbarkeit einer Staatsverfassung beruht auf der Erreichbarkeit ihres Endzwecks, auf der Ausführbarkeit und auf der innern Festigkeit des Gebäudes. In so fern die eine oder die andere von diesen Bedingungen schon durch die moralische

Frey=

Freyheit der Menschen erfüllt werden kann, in so fern ist eine Staatsverfassung absolut darstellbar. Wenn hingegen die Möglichkeit der Staatsverfassung in der einen oder in der andern Rücksicht von äußern Ursachen abhängt, so ist in so fern die Darstellbarkeit derselben nur bedingt.

Zu der Ausführbarkeit einer Staatsverfassung wird also erstens die Erreichbarkeit ihres Endzwecks erfordert. Wenn man in dieser Beziehung die verschiedenen möglichen Endzwecke des Staates mit einander vergleicht, so dürfte sowohl Glückseligkeit, als sittliche Vollkommenheit zum Zwecke des Staates untauglich seyn. Denn eine jede äußere Gewalt, und mithin auch die Staatsgewalt, ist mit dem einen und mit dem andern Zwecke unvereinbar. Ganz anders verhält es sich mit der äußern Gerechtigkeit, wenn man

die Befolgung ihrer Gesetze zum Endzwecke des Staates macht. Jedoch beruht auch die Erreichbarkeit dieses Endzweckes, so bald das Rechtsgesetz nicht als ein Naturgesetz, d. h. allgemein beobachtet wird, und mithin durch eine physische Gewalt aufrecht erhalten werden muß, allemal auch auf physischen Bedingungen. Daher setzt die absolute Darstellbarkeit einer Staatsverfassung einen fortdauernden und allgemeinen Friedenszustand unter den Menschen, und mithin einen Grad von moralischer Vollkommenheit voraus, den uns nur die Vernunft als ein Ideal (als das goldne Zeitalter des praktischen Philosophen) in unendlicher Ferne zeigt. Eine absolut darstellbare Staatsverfassung würde mehr einen theoretischen, als einen praktischen Endzweck haben; d. h. der Mensch würde ihrer nicht bedürfen, um ge-

gerecht zu handeln, sondern nur, um zu wissen, was überhaupt und in einem jeden einzelnen Falle Rechtens sey.

Zu der Darstellbarkeit einer Staatsverfassung wird zweytens die Ausführbarkeit der Mittel erfordert, durch welche die Verfassung ihrem Endzwecke entsprechen soll. Ob nun die angewendeten Mittel (die Organisation der Staatsgewalt) ihrer Bestimmung angemessen sind, oder nicht, hängt freylich zuerst von empirischen Bedingungen ab. Indessen sollten sie auch an sich anwendbar seyn, so bleibt doch immer der zweckmäßige Gebrauch, der von diesen Mitteln gemacht werden muß, der Freyheit der Menschen überlassen, und die Sittlichkeit der Regierenden und der Unterthanen wird daher eins der erheblichsten Hindernisse aus dem Wege räumen, welches der zweckmä-

sigen Thätigkeit einer Verfassuug entgegensteht. Auf der andern Seite kann die Moralität des Volks theils die Fehler der Verfassung unmerklicher, theils ihre Vorzüge desto wirksamer machen. Und wenn auch bey alle dem die Darstellbarkeit einer Staatsverfassung in dieser Rücksicht nicht auf der moralischen Freyheit der Menschen, d. h. auf ihrem guten Willen allein beruht, so dürfte doch durch diesen die Auflösung jener Aufgabe in eben dem Grade erleichtert werden, in welchem sie in dem entgegengesetzten Falle zu den schwierigsten Geschäften der Politik gehört. Die Staatswissenschaft würde eine sehr einfache und leichte Wissenschaft seyn, wenn sie nicht überall die Thorheit und Zügellosigkeit der Menschen zu bekämpfen hätte.

Zu der Darstellbarkeit einer Staatsverfassung wird endlich **drittens** die in-

nere Festigkeit derselben erfordert. — Und dafür kann die Moralität des Volkes und der Regierung nicht allein die beste, sondern vielleicht die einzig mögliche Sicherheit leisten.

In einer jeden Staatsverfassung muß am Ende ein Subjekt seyn, dessen Wille unbeschränkt gebietet, — der Souverain. Die Politiker, die die Gefahr ahndeten, welche von dieser Seite der Verfassung drohte, haben zwar auf alle Weise gesucht, dieses Subjekt entweder zu beschränken, oder selbst außer Thätigkeit zu setzen. Das erstere; indem sie z. B. in einer gemischten Staatsverfassung die Souverainität unter mehrere vertheilten; das letztere; indem sie z. B. in einer Demokratie das Volk nur auf die Wahl seiner Repräsentanten beschränkten. Allein die Souverainität ist nach Rechtsgesetzen schlechterdings

keinen Schranken unterworfen. Eine Staatsverfassung, in welcher eine Staatsgewalt die andere beschränkt, ohne daß die eine über alle andere unbedingt zu gebieten hätte; mithin eine Staatsverfassung, die mit einem Cirkel verglichen werden kann, ist eigentlich gar keine Staatsverfassung, sondern nur ein künstlich versteckter Naturstand. Im Staate muß eine absolut erste und höchste Gewalt existieren, so gewiß der Staat das Gesetz der Gerechtigkeit das unbedingt gebietet, realisiren soll. Daher ist es schlechterdings unmöglich, daß eine Staatsverfassung in sich selbst die Guarantie für ihre Fortdauer enthalten kann. Nur dem Souveraine kann sie Bürgschaft für die Erfüllung seines Willens leisten; aber gegen den Souverain selbst gewährt sie keine Sicherheit, oder sie müßte das Wesen der Souverai-

nität, d. h. den Staat selbst aufheben. Soll also der Wille des Souverains dem Endzwecke des Staates entsprechen und die Fortdauer der Verfassung verbürgen, so muß er von sich selbst, es sey nun aus Interesse oder aus Pflicht, das eine und das andere wollen. Welche von beyden Triebfedern die vorzüglichere seyn würde, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

Eben so leistet die Tugend des Volks und der angestellten Beamten dem Souveraine die beste Gewähr für die Fortdauer der von ihm festgesetzten Verfassung des Staats, wenn auch, wie schon an einem andern Orte gezeigt worden ist, diese Bürgschaft in der einen Verfassung ein dringenderes Bedürfniß ist, als in der andern. Vielleicht lassen sich über diesen Punkt gewisse allgemeine Regeln festsetzen. Je mehr der Souverain aus Interesse,

oder aus Pflicht an der Unverletzlichkeit der Staatsverfassung Antheil nimmt, desto unschädlicher ist Mangel an Tugend in den angestellten Beamten. Je größer die Macht der Regierung ist, desto gefährlicher ist der böse Wille derselben. Je größer die Freyheit des Volkes ist, ein desto dringenderes Bedürfniß ist die Tugend des Volkes u. s. w. Allemal aber wird nur diejenige Staatsverfassung unerschütterlich feststehn, die die Tugend der Regierung und der Regierten zu ihrer Stütze hat.

Man kann diese Wahrheit nicht oft genug wiederholen. Liegt es an der Verfassung unserer Staaten, oder an dem Charakter der Menschen überhaupt, oder an beyden Ursachen zugleich — gewöhnlich betrachten die Menschen den Staat gleichsam als etwas Aeußeres, d. h. als einen von ihrer eignen Sittlichkeit unabhängigen

Ge=

Gegenstand. Sie streben nach der Verbesserung dieser Anstalt, und vergessen, daß die Vollkommenheit der Staatsverfassung eine nothwendige Folge von ihrer eignen moralischen Vollkommenheit seyn würde. Sie klagen die Regierungen an; und doch sind die Fehler derselben nur Fehler der Gattung, der Menschen überhaupt. — Zwar erkennen die Regierungen die Tugend des Volks für die beste Stütze ihrer Macht. Aber wie oft verkennen sie selbst den erhabenen Beruf, der den einzigen moralischen Grund ihrer Gewalt enthält? wie oft betrachten sie ihr Amt mehr aus dem Gesichtspunkte eines Rechts, als aus dem Gesichtspunkte der Pflicht? — Allerdings ist der Staat ein äußerer Zustand. Aber er ist nur der Spiegel, in welchem sich das Innere unserer Gesinnungen darstellt. Verbessert diese, und auch das Bild der-

selben wird schöner und herrlicher aus jenem Spiegel zurückgeworfen werden. Mit der Frechheit der Menschen werden die willkührlichen Fesseln ihrer Freyheit, mit ihrem Sklavensinne die Anmaaßungen der Herrschsucht und des Stolzes fallen.

Gleichwohl haben die Politiker ihren ganzen Scharfsinn aufgebothen, um der Staatsverfassung, auch ohne daß sie der Tugend des Volkes bedürfte, innere Festigkeit zu geben. Alle Mittel, die sie zu diesem Ende erfanden, lassen sich unter eine dreyfache Klasse bringen. Entweder sollte Ohnmacht, oder Furcht, oder Eigennutz für die Fortdauer der eingeführten Verfassung Bürgschaft leisten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß man alle diese Mittel in einem und ebendemselben Staate vereinigen konnte, und auch

zu vereinigen suchte, um des Erfolges desto gewisser zu seyn.

Wenn 1) weder dem Souveraine, noch der Regierung, noch dem Volke, eine genugsame physische Macht zu Gebothe steht, um die Verfassung zu erschüttern, so hat diese freylich, so bald sie nicht von außen gefährdet wird, nur den Tod aus Entkräftung zu fürchten. Aber es dürfte eine an das Unmögliche grenzende Unternehmung seyn, alle jene Kräfte in einer und eben derselben Staatsverfassung zu lähmen. Vertheilt man die Staatsgewalt unter mehrere, so wird sie nicht Kraft genug haben, um einen jeden Widerstand des Volkes zu unterdrücken. Steht der Regierung ein stehendes Heer zu Gebothe, so wird sie zwar das Volk in Gehorsam erhalten, aber selbst ein sehr gefährlicher Feind der Verfassung seyn können.

Man

Man hat 2) die Fortdauer einer bestehenden Verfassung auf Furcht zu gründen versucht. — Auf dieser Maxime beruht das so berühmte System von dem Gleichgewichte der constituirten Gewalten. Es würde dieses System seinem Endzwecke vollkommen entsprechen, wenn es sich je mit mathematischer Strenge darstellen liese, oder wenn nicht der Mensch, so bald er seine eignen Kräfte mit den Kräften anderer vergleicht, einen unwiderstehlichen Hang hätte, sich zu verrechnen. Aber aus dem einen und aus dem andern Grunde wird es gerade der gefährlichste Feind des Staates, die Quelle eines unaufhörlichen Zwiespalts, der nothwendig mit dem Untergange der Verfassung endigen muß. — Aus demselben Principe läßt sich zum Theil auch der Versuch erklären, die Verfassung des Staates durch das Ansehn

einer positiven Religion aufrecht zu erhalten. Die meisten Staaten der ältern und der neuern Zeit, haben sich dieses Mittels bald mehr, bald weniger bedient. Aber so wirksam auch dieses Mittel ist, so setzt es doch den Staat der Gefahr aus, theils unter eine fremde Vormundschaft zu gerathen, theils durch die Veränderungen, die mit den religiösen Meinungen des Volkes vorgehn, in seinen Grundfesten erschüttert zu werden.

Endlich 3) ist wohl das Interesse, das das Volk und die Regierung an der Fortdauer einer Staatsverfassung nimmt, die beste Bürgschaft für ihre innere Sicherheit. Nur tritt dabey eine doppelte Schwierigkeit ein. Erstens: nicht die Verfassung für sich, sondern nur in Verbindung mit einer zweckmäsigen Verwaltung des Staates, kann das Volk mit seiner

La-

Lage zufrieden machen. Zweytens: Je größer das Privatinteresse ist, das der öffentliche Beamte an der Verwaltung seines Amtes nimmt, desto leichter kann er verleitet werden, das Amt als sein Eigenthum zu betrachten; ein Gesichtspunkt, der dem Interesse des Volkes geradezu widerspricht; und umgekehrt, je geringer dieses Privatinteresse ist, desto geringer dürfte in ihm der Eifer seyn, seinem Berufe mit Treue vorzustehn. Die Politik hat auch in diesem Falle zwey nicht leicht zu vereinigende Forderungen zu befriedigen. Der Staatsbeamte soll seinen Beruf zugleich als eine fremde, und als seine eigne Angelegenheit betreiben.

Wenn man alle diese Mittel, die der Politiker zur Sicherung einer Staatsverfassung anwenden kann, mit einander vergleicht, so dürfte wohl nur eine lebhaftere

Ueber=

Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit der Tugend zum Bestehn einer jeden Verfassung die Folge von dieser Vergleichung seyn. Und wenn man nun diese Mittel mit dem Erfolge zusammenhält, den sie dennoch in der wirklichen Welt gehabt haben, so dürfte man leicht sich geneigt fühlen, die Menschen doch für weit besser zu halten, als sie sonst auf dem politischen Schauplatze erscheinen. Man vertilge die Idee der Pflicht aus dem Geiste des Menschen, und man wird sehn, wie lange noch dieses wunderbare Gebäude, der Staat, besteht.

Will man aus dieser ganzen Untersuchung den Schluß ziehn, daß der Staat vor allen Dingen Tugend und Religion unter dem Volke zu befördern habe, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Jedoch hier soll die Frage nur davon seyn,

ob nicht die Constitution schon durch ihre formale Beschaffenheit das Gefühl für Recht und Unrecht, das in einem jeden Menschen liegt, zu wecken im Stande sey? Und allerdings dürfte die Politik ein Mittel für diesen Endzweck in den Händen haben.

Dieses Mittel ist die Bestimmtheit der Constitution selbst, d. h. eine Gesetzgebung, die ausdrücklich, deutlich und bestimmt die Verfassung des Staates begründet. Eine Staatsverfassung, die blos auf dem Herkommen oder auf zweydeutigen Gesetzen beruht, ist aus mehr, als einem Grunde, aber unter andern auch deswegen der Vergänglichkeit unausbleiblich unterworfen, weil sie so leicht verletzt werden kann, ohne daß durch eine offenbare Ungerechtigkeit die Stimme des Gewissens geweckt wird. Auch der größte Egoist

scheut diesen innern Richter, dessen Ausspruch, so gern er auch taub dagegen seyn möchte, in den Stunden der Besonnenheit ihn desto fürchterlicher mahnt. Er wird alles anwenden, sich mit seinem Gewissen gleichsam abzufinden, und wehe der Verfassung, wenn sie ihn selbst durch ihre Unbestimmtheit dabey zu statten kommt. Aber ein äußeres Gesetz, das bestimmt mit den Absichten des Menschen im Widerspruche steht, wird die Macht dieses innern Richters zu einer Stärke erheben, die oft schon an sich die Unverletzlichkeit der Constitution verbürgen kann.

Zweyte Abtheilung.

Von der Vollkommenheit einer Staatsverfassung in Beziehung auf ihre Darstellbarkeit.

I. Von der bedingten Darstellbarkeit einer Staatsverfassung, als einem Principe ihrer Vollkommenheit.

Die Darstellbarkeit einer Staatsverfassung ist bedingt, wenn und in wie fern die Ausführbarkeit einer Verfassung von empirischen Bedingungen abhängt. Betrachtet man nun diese Darstellbarkeit als ein Princip, die Vollkommenheit der Staatsverfassung zu bestimmen, so kann sie entweder

der negativ oder positiv die Bedingungen enthalten, unter welchen eine Staatsverfassung vollkommen ist. Sollte sich aber auch dieser Weg, denn wir sogleich einschlagen wollen, mit noch so vielem Glücke verfolgen lassen, so kann er doch allemal nur zu einer bedingt vollkommenen Staatsverfassung führen, da er die Organisation der Staatsgewalt von Zeit und Ort abhängig macht.

Es kann also die bedingte Darstellbarkeit einer Staatsverfassung erstens das negative Princip seyn, wodurch ihre Vollkommenheit bestimmt wird; d. h. keine Staatsverfassung kann vollkommen seyn, die nicht in der Erfahrung darstellbar ist. — Dieser Satz scheint sogar identisch zu seyn. Denn eine Staatsverfassung ist nur

in so fern vollkommen, als sie ihrem Endzwecke entspricht; sie kann aber ihrem Endzwecke nicht entsprechen, wenn sie nicht einmal ausführbar ist.

Allein fürs erste liegt in dem Satze: keine Staatsverfassung kann vollkommen seyn, die nicht in der Erfahrung darstellbar ist, — offenbar ein Doppelsinn. Denn entweder wird dadurch die Darstellbarkeit einer Staatsverfassung in einer bestimmten Erfahrung, oder die empirische Möglichkeit derselben überhaupt zur negativen Bedingung ihrer Vollkommenheit gemacht. In dem letztern Falle ist der Satz allerdings identisch. Ganz anders verhält es sich in dem erstern. Denn eine Verfassung, die für den einen Staat untauglich ist, ist es deswegen nicht auch für einen andern. Und gleichwohl dürften die

Vertheidiger dieses Principes mehr für diese, als für jene Bedeutung des Satzes seyn. Wenigstens läßt sich die Ausführbarkeit einer Maaßregel leichter und sicherer im Einzelnen als im Allgemeinen beurtheilen.

Zweytens: Mag man auch jenen Satz in dem einen oder in dem andern Sinne nehmen, so ist doch in beyden Fällen die Nichtausführbarkeit einer Staatsverfassung nach Erfahrungsgesetzen, untauglich, um über die Unvollkommenheit der Verfassung zu entscheiden. Denn theils läßt sich über den Erfolg, den eine gewisse Anstalt haben kann, nie im voraus mit Sicherheit urtheilen, theils ist ja die Erfahrung in Beziehung auf den Menschen kein ewiges für ihn unabänderliches Gesetz. Die Erfahrung besteht aus einer doppelten Art von Erscheinungen, aus den

Erscheinungen der Körper- und aus den Erscheinungen der Geister-Welt. Die erstern stehn unter Gesetzen, die von der Freyheit des Menschen unabhängig sind. Die letztern haben in der Freyheit des Menschen selbst ihren Ursprung. Die Handlungen der Menschen können, da sie von der letztern Art sind, nur in wie fern sie der Vergangenheit angehören, nach dem Gesetze der Naturnothwendigkeit erklärt werden. Aber die Zukunft steht in der Gewalt des Menschen. Die Einrichtung des Staates, der nichts anders, als eine bestimmte Handlungsweise eines Volkes ist, hängt von der Willkühr der Menschen ab.

Gleichwohl hat man die Erfahrung von jeher für das sicherste Princip gehalten, die Vollkommenheit vorgeschlagener

Staatsverbesserungen wenigstens negativ zu beurtheilen; und man dürfte auch noch lange nicht diese Maxime aufzugeben geneigt seyn. Da sie aber an sich (theoretisch) so wenig für sich hat, so läßt sich schon im voraus erwarten, daß das Interesse derselben desto bedeutender seyn wird; und eine genauere Untersuchung bestätiget vollkommen diese Vermuthung.

Es hat diese Maxime zuförderst ein egoistisches Interesse für sich. Denn sie verstattet dem praktischen Staatsmanne mit Stolz auf den theoretischen Politiker herabzusehn, und dem Günstlinge einer gewissen Staatsverfassung eine jede Verbesserung derselben von der Hand zu weisen. Die wissenschaftlichen Untersuchungen des Politikers nennt der erstere Schulwitz, und der letztere Neuerungssucht. Jener verachtet,

tet, dieser verfolgt den gemeinschaftlichen Feind. — Ins besondere aber mußte sich jene Maxime dadurch dem Menschen empfehlen, daß er überall, wo der Trieb nach Wahrheit Befriedigung fordert, einen äußern, und eben deswegen sicherern Maaßstab für seine Ueberzeugungen zu finden sucht. Die größte Stütze einer jeden positiven Auktorität liegt in dem Menschen selbst. Dieselbe Maxime, die ihn der positiven Religion vor der natürlichen den Vorzug geben läßt, macht auch, daß er in politischen Angelegenheiten an den Ueberlieferungen der Vorzeit hängt. Ewig im Widerspruche mit sich selbst, will er den Zweck, und doch nicht das einzige Mittel, das zu diesem Zwecke führen kann.

Jedoch man müßte ein sehr schlechtes Vertraun zu der Güte der menschlichen

Natur haben, wenn man sich den so allgemeinen Beyfall, den jene Maxime unter den Menschen fand, ganz allein aus egoistischen Rücksichten erklären wollte. Sie hat auch ein moralisches Interesse für sich, das sie in einem sehr achtungswerthen Lichte zeigt. Denn sie kann als der Grundsatz der moralischen Behutsamkeit in Angelegenheiten der Politik betrachtet werden; einer Behutsamkeit, die dem Staate und seinen Mitgliedern um so dringender zur Pflicht gemacht werden kann, je mehr bey einer jeden Veränderung der Staatsverfassung das heiligste Guth der Menschen, ihre Freyheit, auf dem Spiele steht, je schwerer Staatsverbesserungen, ohne gegen hergebrachte Rechte zu verstoßen, durchgesetzt werden können, endlich je zweifelhafter doch immer der Ausschlag menschlicher Rathschlüsse bleibt. Nur kann

diese Behutsamkeit sehr leicht in Furchtsamkeit ausarten, die dem Besten des Staats und der Menschheit eben so gefährlich ist, als der entgegengesetzte Fehler, politische Verwegenheit.

Es ist unmöglich, die Grenzen im allgemeinen zu bestimmen, wo jene Behutsamkeit aufhört eine Tugend zu seyn. Hier können nur politische Einsichten, (Verstandeserkenntnisse,) die moralische Urtheilskraft des Menschen leiten. Indessen hängt doch dabey nicht wenig von dem allgemeinen Gesichtspunkte ab, aus welchem der Mensch die Anlage seines Geschlechts zum Bessern beurtheilt. — Erblickt er in der Menschheit ein verdorbenes für alles Edle und Große unempfindliches Geschlecht, das der Zuchtruthe immer und ewig nicht entwachsen wird, — oder aber glaubt er in

der Gattung die Anlage zum Guten zu entdecken, die, so sehr sie auch durch Thorheiten aller Art, und oft durch den Staat selbst unterdrückt oder verbildet wurde, dennoch, wie die Sonne aus Wolken, hervorbricht; wie verschieden muß dann nicht sein Urtheil über die Vortheile oder Nachtheile, über die Ausführbarkeit oder Nichtausführbarkeit politischer Verbesserungen ausfallen! Furchtsam wird er in dem ersten Falle vor einer jeden Veränderung zurückbeben. Nur die Gewohnheit wird ihm für die Fortdauer einer Staatsverfassung genugsame Bürgschaft zu leisten scheinen; und den Staat wird er nur als eine zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts unentbehrliche Fessel betrachten, die, so bald sie nur dauerhaft ist, eine jede billige Forderung befriedigt. In dem andern Falle wird er in dem Menschen selbst, in

dem Gefühle für Pflicht und Recht die beste Stütze für die Sicherheit des Staates, und in einer jeden Verbesserung der Staatsverfassung ein neues Mittel zu entdecken glauben, jenes Gefühl zu erhöhn, und mithin diese Stütze zu verstärken. Er vertraut dem Menschen, und also auch dem Gelingen der Maaßregeln, von deren Güte er sich überzeugt hat.

Es ist freylich eine noch unentschiedene Frage, welcher von beyden Gesichtspunkten am meisten mit der Erfahrung übereinstimmt. Indessen läßt sich doch erwarten, daß sich auch im Großen die Wahrheit bestätigen würde: Man halte den Menschen für schlecht, und er wird es werden; man halte ihn für gut, und er wird es seyn! Mißtraun erzeugt Mißtraun. Aber man ge-

he

he offen mit dem Menschen um, und er wird uns mit Aufrichtigkeit, (der Basis aller Tugenden) lohnen!

Es ist bisher die empirische Darstellbarkeit einer Staatsverfassung, als ein negatives Princip ihrer Vollkommenheit betrachtet worden. Wir gehen jetzt zu der Beantwortung der zweyten Frage über: ob und in wie fern die empirische Möglichkeit, eine Staatsverfassung in der Erfahrung darzustellen, als ein positives Princip zur Bestimmung ihrer Vollkommenheit gebraucht werden könne, oder nicht?

Wollte man erstens diese Frage in dem Sinne nehmen: Ob eine Staatsverfassung, die in der wirklichen Welt ihrem

Endzwecke vollständig und auf die Dauer entspricht, eine in ihrer Art vollkommene Staatsverfassung sey? — so würde sie freylich ohne Anstand zu bejahen seyn, aber auch weiter nichts, als eine leere Tautologie enthalten. Für die Praxis giebt sie in diesem Sinne schlechterdings kein unmittelbar brauchbares Resultat, oder man müßte von einem gegebenen Falle auf einen andern, von jenem allemal verschiedenen Fall schließen können. Daher müssen auch die, welche die Vollkommenheit einer Staatverfassung nur nach der Wirklichkeit beurtheilen zu können glauben, entweder die Organisation der Staatsgewalt für gleichgültig zur Erreichung des Staatszwecks, oder eine jede bestehende Staatsverfassung in ihrer Art für vollkommen, oder die Verfassung eines bestimmten Staates in der Erfahrung, für die vollendetste

hal=

halten. In einem jeden Falle aber werden sie strenge Vertheidiger der einmal eingeführten Verfassung, der positiven Gesetze und des Herkommens seyn. Schon durch den Standpunkt, auf welchen sie sich gestellt haben, (den kältern Standpunkt des theoretischen Beurtheilers,) sind sie gegen Neuerungssucht hinlänglich gesichert.

Jedoch zweytens kann jene Aufgabe auch den Sinn haben: läßt sich aus Erfahrungsgrundsätzen darthun, daß nur eine einzige und bestimmte Staatsverfassung in der Erfahrung darstellbar sey? — Allein, schon wenn man auf die unendliche Mannigfaltigkeit der Staatsverfassungen Rücksicht nimmt, die in der Erfahrung wirklich versucht worden sind, muß man an der Möglichkeit eines solchen Beweises verzweifeln.

seln. In einzeln Fällen ist wohl eine bestimmte politische Maaßregel erweislich die einzig mögliche, oder eine Verfassung ausführbarer, als die andere. Vielleicht läßt sich selbst von mehr als einer Staatsverfassung darthun, daß sie in Beziehung auf ein gewisses Volk und unter gewissen Umständen die einzig mögliche war. Aber nimmermehr läßt sich auf diesem Wege ein allgemeines Bild von einer vollkommenen Staatsverfassung mit sicherer Hand entwerfen.

Ueberschlägt man nun die Ausbeute, die diese ganze Untersuchung gewährt, so kann die Erfahrung weder negativ noch positiv die Frage befriedigend lösen: welche Staatsverfassung die vollkommenste sey? Wie könnte auch die Erfahrung für sich

das Erkenntnißprincip für diese Aufgabe seyn, da sie nicht das, was ist, sondern das, was seyn soll, betrift? da alle Fragen der praktischen Philosophie am Ende in einem einzigen Punkte, in dem Begriffe der Freyheit, sich vereinigen müssen?

II. Von der absoluten Darstellbarkeit einer Staatsverfassung, als einem Principe ihrer Vollkommenheit.

Eine Staatsverfassung ist absolut darstellbar, in wie fern ihre reale Möglichkeit von der sittlichen Freyheit der Menschen abhängt. Diese Darstellbarkeit kann ebenfalls theils als ein negatives theils als ein positives Princip zur Bestimmung der vollkommensten Staatsconstitution gebraucht werden.

In dem erstern Falle wird eine jede Staatsverfassung durch dieses Princip ver-

worfen, die mit den Grundsätzen der Moral und des Rechts im Widerspruche steht. Denn obwohl das Pflichtgesetz Gehorsam gegen eine jede Verfassung gebiethet, so kann doch nicht eine jede von dem Menschen unbedingt realisiert werden; so ist doch eine Staatsverfassung, die gegen die Grundsätze der praktischen Vernunft verstößt, selbst das größte Hinderniß für die Entwickelung der moralischen Anlagen im Menschen.

Es wäre gewiß eine sehr zweckmäsige Einrichtung, wenn der Staat seinen besondern Sittenrath hätte, der ein jedes Gesetz, ehe es gegeben würde, von seiner moralischen Seite prüfte. Aus dem politischen Systeme der katholischen Kirche scheint eine ähnliche Idee hervorzuleuchten. Denn wenn es diese Kirche dem Staate

zur Pflicht macht, daß keine von seinen Einrichtungen mit dem Besten der Kirche im Widerspruche stehn soll, so macht sie, da Gottesverehrung und mithin Sittlichkeit der Endzweck dieser Gesellschaft ist, die Moral zu einem negativen Maaßstabe für die Güte der Staatsgesetze. Auch in den protestantischen Ländern, in welchen der Staat und die Kirche ein Ganzes ausmachen, ist die Religion unverkennbar ein Mittel, wodurch der Gesetzgeber des Staates an die Grundsätze der Moral erinnert wird. Diese Art, gleichsam einen sittlichen Richterstuhl im Staate (durch die Kirche) aufzustellen, hat freylich auch ihre bedenkliche Seite. Aber es dürfte sehr schwer seyn, diesen Zweck auf einem andern Wege zu erreichen.

Betrachtet man zweytens die absolute Darstellbarkeit einer Staatsverfassung

als ein Princip, die vollkommenste Organisation der Staatsgewalt positiv zu bestimmen, so ist die Frage die: ob die Moral (in der weitern Bedeutung) eine gewisse Staatsform als die mit den Grundsätzen der praktischen Vernunft allein übereinstimmende Constitution des Staates charakterisire? Denn schon aus dem Begriffe einer solchen Constitution ergiebt sich, daß sie allein moralisch möglich (absolut darstellbar) ist, daß sie durch die Freyheit der Menschen in der Erfahrung unbedingt realisiert werden kann, endlich, daß sie und zwar allein absolut vollkommen seyn muß.

Die Vertheidiger desjenigen Principes, das oben in der zweyten Abtheilung des dritten Abschnitts aus einander gesetzt wurde, bejahen diese Frage; und es ist an

jenem

jenem Orte die Constitution, die sie für die allein rechtmäßige halten, ihren Hauptzügen nach dargestellt worden. — Es ist dem Verfasser dieses Versuchs nicht erlaubt, über die Wahrheit oder über das Irrige dieses Systems zu entscheiden, will er anders nicht das Gesetz einer strengen Unpartheylichkeit verletzen, das er sich selbst gegeben hat, um in seinen Lesern dieselbe Stimmung hervorzubringen, die allein zur ruhigen Prüfung und somit zu einer gründlichen Ueberzeugung führen kann. Nur über die Folgen darf er sich erklären, die jenes Princip, je nachdem man es für wahr oder für falsch hält, in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe hat.

Nimmt man also an, daß die Organisation der Staatsverfassung durch Grundsätze der praktischen Philosophie überall nicht

nicht bestimmt werden könne, so gehört eine absolut vollkommene Staatsverfassung schlechthin zu den Unmöglichkeiten. Denn nichts hat einen absoluten Werth, was nicht durch die Grundsätze der Moral bestimmt wird. Unter dieser Voraussetzung ist daher die Behauptung des politischen Skepticismus vollkommen richtig: Die Organisation der Staatsverfassung ist an sich moralisch gleichgültig: Nur die Art, wie der Staat verwaltet wird, kann einen absoluten Werth haben. Sollte auch die Staatsverfassung auf die Güte der Regierung Einfluß haben können, so ist doch auf jeden Fall ihr Werth oder Unwerth nur relativ. — Das rastlose Streben der Menschen, eine absolutvollkommene Staatsverfassung zu erringen, kann man sich also nur aus einer — vielleicht wohlthätigen — Täuschung erklären. Sie haschen nach

dem Bilde eines schönen Traumes. Aber, indem sie nur nach einem Schatten greifen, wird in ihnen die Stimme lauter: Mensch! in dir selbst mußt du das Land des Friedens finden, oder du wirst es überall vergeblich aufsuchen!

Macht man hingegen jenes Princip zu dem seinigen, so muß man erstens so viel einräumen, daß die Constitution des Staates nur ihren Hauptzügen nach durch das Rechtsprincip bestimmt wird; daß mithin der Erfahrung noch ein großer Theil der Verfassung zu bestimmen übrig bleibe, wobey die Vernunft nur durch rechtliche Maximen die Urtheilskraft des Politikers leiten kann. — Der Vertheidiger dieses Systemes wird in diesem Umstand einen mittelbaren Grund für die Wahrheit seiner Behauptungen zu finden, glauben.

Denn wollte die Vernunft eine auf alle Völker und auf alle Länder anwendbare Staatsverfassung aufstellen, so mußte sie der Willkühr der Menschen einen sehr weiten Spielraum verstatten. Eine vollkommene Staatsverfassung muß vielleicht die Merkmale der Ewigkeit und der Vergänglichkeit in sich vereinigen.

Zweytens: Das Ideal einer vollkommenen Staatsverfassung, das die praktische Vernunft aufstellt, kann nur durch die Tugend der Menschen in seinem ganzen Umfange realisiert werden. Es ist daher jenes Ideal in Beziehung auf die Erfahrung nicht ein constitutives Princip, d. h. es steht nicht durch sich selbst und ohne die Tugend des Volks unerschütterlich fest. Sondern in praktischer Rücksicht, in Beziehung auf seine Ausführbarkeit, ist es

lediglich und allein ein regulatives Princip, d. h. es bestimmt nur, was der Mensch zu thun hat, um den Staat und sich selbst jenem Ideale zu nähern.

Also erstens ist es das Princip, von welchem eine jede wahre Verbesserung der Staatsverfassung ausgehn muß. Dadurch allein ist schon unendlich viel für die Politik gewonnen. Denn der Politiker fehlt sehr oft nicht sowohl dadurch, daß er das Böse will, sondern dadurch, daß er überhaupt nicht weiß, was er will. — Zugleich bestimmt aber jenes Princip die unabänderliche Grenze, die bey einer jeden Staatsverbesserung zu beobachten ist. Gerechtigkeit ist diese Grenze. Denn eine gewaltsame Staatsverbesserung enthält schon deswegen einen Widerspruch in sich, weil sie die Achtung für Recht und Gerech-

rechtigkeit in dem Volke tödet, ohne welche doch keine Staatsverfassung, geschweige denn eine absolutvollkommene, bestehn kann.

Wollte der Skeptiker gegen dieses Princip der Staatsverbesserungen einwenden, daß das Bestreben, die Staatsverfassung jenem Ideale zu nähern, doch am Ende keinen wahren Werth habe, so bald nicht dadurch, was doch nicht in der Gewalt der Verfassung stehe, die bessere Verwaltung des Staates verbürgt werde, — so ist schon das ein Irrthum, daß eine Veränderung, wodurch die Constitution des Staates in eine größere Uebereinstimmung mit den Rechten der Einzelnen gesetzt wird, keinen absoluten Werth haben soll. Allein außerdem dürfte, wie sich leicht durch Erfahrungsregeln bestäti-

gen läßt, auch in diesem Falle Gerechtigkeit die beste Politik seyn.

Dieses Princip macht zweytens die moralische Cultur des Volks zu der ersten Regel, die die Regierung bey allen ihren Maaßregeln vor Augen haben muß. Denn ohne Tugend ist eine absolutvollkommene Staatsverfassung ein Widerspruch.

Aber freylich ist gerade diese Aufgabe: wie kann und soll der Staat die Moralität des Volkes befördern? — eine der schwierigsten in der gesammten Politik. Die Gewalt des Staates scheint in diesem Falle rechtlich und physisch an ihrer Grenze zu stehn. Ist es also vielleicht schon genug, wenn nur nicht der Staat den Keim der Tugend erstickt, der in dem Herzen

eines jeden Menschen schläft? oder kann er ihn selbst mittelbar, durch Beyspiele, Symbole, Feste, Belohnungen oder Strafen wecken?

Doch von der Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat vielleicht ein andermal!

Bayerische Staatsbibliothek München

Anzeige.

Von dem Verfasser dieser Schrift sind noch folgende Bücher in allen Buchhandlungen zu haben.

Die Einheit des Staates und der Kirche, mit Rücksicht auf die Deutsche Reichsverfassung. 1797. 8.

Ueber die Evangelische Brüdergemeinde. Ein Nachtrag zu jenem Werke. 1798. 8. 16 gr.

Geist der Deutschen Territorial-Verfassung. 1800. 8 1 rth. 4 gr.

Juris publici Germanici in artis formam redacti delineatio. 1797. 8. 4 gr.

Handbuch des Chursächsischen Lehnrechts. 1796. gr. 8. 1 rth. 8 gr.

Origines comitiorum, quae in imperio Romano-Germanico celebrantur. 1795. 4. 6 gr.

Ueber die wissenschaftliche Behandelung des römischen Privatrechts. 1795. 8. 4 gr.

[redacted] mann
derei
. 2000

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

Über die vollkommenste Staatsverfassung

Leipzig 1800

Pol.g. 1003 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771220-3
VD18 1478324X-001